aba

IVS
INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht

# Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz

Berlin, 21.11.2017

Köln, 16.11.2017

## Präambel

Die gemeinsame Arbeitsgruppe *Zielrente*[1] des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. und der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. hat zum Thema die reine Beitragszusage gemäß dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.

## Fragestellung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zur versorgungstechnischen Gestaltung reiner Beitragszusagen gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt, aus aktuarieller Sicht sowie weitere Themenfelder, die bei dem Aufbau und der Durchführung einer reinen Beitragszusage eine Rolle spielen können, und betrifft die auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung tätigen Aktuare und Mathematischen Sachverständigen.

Ziel der Ausarbeitung ist es, Gestaltungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen aufzuzeigen und den Lesern damit eine Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung zu geben. Der Anwendungsbereich umfasst die gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgesehenen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der beteiligten Organisationen IVS, DAV und aba zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position dieser Organisationen dar.[2]

## Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht wurde durch den Vorstand des IVS am 16.11.2017 verabschiedet. Der Vorstand der aba hat diesen Ergebnisbericht in seiner Sitzung am 21.11.2017 mit Dank entgegengenommen.

---

[1] Die Vorstände von aba und IVS danken der Arbeitsgruppe *Zielrente* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich: Susanna Adelhardt, Alexander Bauer, Reiner Dietz, Benedikt Engbroks, Prof. Dr. Oskar Goecke, Thomas Hagemann, Dr. Peter Hermann, Marco Herrmann, Dr. Richard Herrmann, Dietmar Keller, Dr. Rafael Krönung, Dr. Friedemann Lucius, Dr. Aristid Neuburger, Dr. Alf Neumann, Stefan Oecking (Leitung), Dr. Bodo Schmithals, Klaus Schott, Dr. Jürgen Schu, Dr. Christoph Schulte, Katrin Schulze, Torsten Seemann, Dr. Georg Thurnes, Tim Voetmann, Marius Wenning, Malte Wensien, Frank Zagermann.

[2] Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

# Inhaltsverzeichnis


**1. Vorbemerkung ..... 6**

**2. Anwartschaftsphase ..... 7**

2.1 Kollektive Ansparmodelle ..... 8

2.2 Individuelle Ansparmodelle ..... 11

2.3 Vergleich des Versorgungsbausteinprinzips mit anderen Modellen in der Anwartschaftsphase ..... 12

2.4 Umgang mit Vererbungsgewinnen ..... 12

**3. Rentenbezugsphase ..... 13**

3.1 Ermittlung der Startrente ..... 14

3.2 Ermittlung der Deckungsrückstellung ..... 17

3.3 Kapitaldeckungsgrad ..... 17

3.4 Anpassung der Rentenzahlungshöhe ..... 17

**4. Pufferungsmechanismen ..... 22**

4.1 Begriffsklärung ..... 24

4.2 Herkunft der Mittel in den Puffervermögen ..... 25

4.3 Verwendung von Puffervermögen ..... 27

4.4 Andere Glättungsmechanismen ..... 32

**5. Kapitalanlage ..... 33**

5.1 Grundlagen und Einordung ..... 34

5.2 Anlagestrategie ..... 35

5.3 Umsetzung der Anlagestrategie ..... 36

**6. Rechnungsgrundlagen ..... 40**

6.1 Rechnungsgrundlagen auf best estimate Basis ..... 41

6.2 Rechnungsgrundlagen zur anfänglichen Leistungsfestsetzung ..... 43

6.3 Überprüfung der Rechnungsgrundlagen ..... 43

**7. Risikoabsicherung ..... 45**

7.1 Ideen zur Finanzierung einer Absicherung biometrischer Risiken ..... 46

7.2 Höhe von Risikoleistungen im Sozialpartnermodell ..... 51

**8. Durchführende Einrichtung ..... 52**

8.1 Möglichkeiten, reine Beitragszusagen umzusetzen ..... 53

8.2 Kapitalanlage ..... 53

8.3 Eigenmittelanforderungen ..... 54
8.4 Kosten ..... 55
8.5 Integration der reinen Beitragszusage in bestehende Einrichtungen ..... 57
8.6 Neugründung einer durchführenden Einrichtung ..... 57
8.7 Administration ..... 58
8.8 Bilanzierung der reinen Beitragszusage bei der durchführenden Einrichtung ..... 59

**9. Risikomanagement ..... 60**
9.1 Elemente eines Risikomanagements ..... 62
9.2 Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (IKS) ..... 67
9.3 Zusammenfassung ..... 72

**10. Kommunikation und Information ..... 73**
10.1 Anwärter ..... 74
10.2 Leistungsbezieher ..... 77

**11. Spezielle (aufsichts-)rechtliche Fragestellungen ..... 78**
11.1 Satzung ..... 78
11.2 AVB/Pensionspläne ..... 78
11.3 Mitteilungen gemäß § 143 VAG/Technischer Geschäftsplan bei regulierten Pensionskassen ..... 79
11.4 Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 42 PFAV ... 82
11.5 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars ..... 84
11.6 Relevanz bestimmter VVG-Vorschriften ..... 85
11.7 Rechtsbeziehungen ..... 86
11.8 Bestandsübertragung ..... 88
11.9 Kapitalanlage in Lebensversicherungsverträgen ..... 89
11.10 Zugrunde liegende Vereinbarung ..... 91
11.11 Bildung gesonderter Sicherungsvermögen bzw. Anlagestöcke ..... 93

**12. Einbindung der Tarifpartner ..... 94**
12.1 Beteiligungsformen ..... 95
12.2 Für die Tarifvertragsparteien eher obligatorische Entscheidungsparameter ..... 97
12.3 Für die Tarifvertragsparteien eher fakultative Entscheidungsparameter . 99
12.4 Grenzen der Beteiligung ..... 101
12.5 Abgrenzung von Tarifvertrag und Vereinbarungen zwischen Versorgungseinrichtungen und Tarifvertragsparteien ..... 102

**13. Anhang / Beispiele ..... 106**

13.1 Anwartschaftsphase ..... 106

13.2 Rentenphase ..... 109

13.3 Erste Modellrechnungen ..... 111

13.4 Weitere Modellrechnungen ..... 117

13.5 Beispiel zur Invaliditätsabsicherung ..... 120

13.6 Vergleich des Versorgungsbausteinprinzips mit anderen Modellen in der Anwartschaftsphase ..... 123

## 1. Vorbemerkung

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz 2017 wurde die reine Beitragszusage[3], eine Versorgungszusage ohne Garantien des Arbeitgebers und der durchführenden Einrichtungen, in die deutsche betriebliche Altersversorgung eingeführt. Zur Umsetzung einer solchen reinen Beitragszusage bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung der Sozialpartner[4], die sich auch an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage beteiligen müssen.

Dabei hat der Gesetzgeber neben einer expliziten Orientierung der Leistungen an der Entwicklung der Kapitalanlagen verschiedene Mechanismen zum kollektiven Risikoausgleich und zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus dieser Leistungen vorgesehen. Die Arbeitsgruppe *Zielrente* hat in diesem Ergebnisbericht Ideen, Beispiele und Erläuterungen zu möglichen Gestaltungen des Gesamtkonstrukts sowie Hinweise zur Durchführung einer reinen Beitragszusage in der durchführenden Einrichtung zusammengestellt.

Der vorliegende Ergebnisbericht befasst sich ausschließlich mit der reinen Beitragszusage im vorgenannten Sinne, wie sie durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt wurde. Dabei handelt es sich um eine „defined contribution"-Zusage im Sinne einer internationalen Rechnungslegung des Arbeitgebers, auch wenn die reine Beitragszusage Gestaltungsmerkmale enthält, die bei Gestaltungen im internationalen Kontext nicht unbedingt vorgesehen sind.

Basis ist der Erkenntnisstand des Jahres 2017. Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Zeit und durch zunehmende Erfahrungen mit der Umsetzung der reinen Beitragszusage neue Erkenntnisse gewonnen werden. Auch durch sich ändernde aufsichtsrechtliche Interpretationen und Rahmenbedingungen können und werden sich weitere Veränderungen ergeben. Daher erheben die hier zusammengestellten Erläuterungen und Erkenntnisse keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind deshalb auch nicht als abschließend zu verstehen.

Um die verschiedenen Aspekte der reinen Beitragszusage in der relativ kurzen Zeit seit der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs umfassend behandeln zu können, war es erforderlich, die Inhalte in separate Themenfelder aufzuteilen und diese in kleineren Untergruppen zu bearbeiten. Die Autoren bitten um Verständnis dafür, wenn aus diesem Grund beispielsweise Begrifflichkeiten nicht immer ganz einheitlich verwendet werden. Eine Beseitigung dieser Inkonsistenzen hätte den zeitlichen Rahmen gesprengt und die Veröffentlichung des Ergebnisberichtes erheblich verzögert.

---

[3] Vgl. hierzu auch den Artikel „Was ist eine reine Beitragszusage nach BetrAVG?" im *Aktuar Aktuell* Ausgabe Nr. 40.

[4] An den Stellen im Ergebnisbericht, an denen nicht explizit differenziert wird, umfasst die Bezeichnung Sozialpartner die Tarifparteien sowie ggf. auch die Betriebsparteien.

## 2. Anwartschaftsphase

***Executive Summary***

*In der Anwartschaftsphase sind kollektive und individuelle Modelle möglich.*

*Bei einem kollektiven Ansparmodell existiert neben den individuellen Versorgungskapitalien der Versorgungsanwärter ein kollektives Kapital, das den Anwärtern insgesamt zuzurechnen ist und das zum Ausgleich von Schwankungen der individuellen Versorgungskonten verwendet werden kann.*

*Dabei sind verschiedene Modelle denkbar.*

*Beim Sparprinzip mit planmäßiger Zinsfortschreibung und beim Versorgungsbausteinprinzip wird auf Basis von langfristigen Erwartungen zu den Kapitalanlageerträgen und zur Biometrie eine Leistung in Aussicht gestellt. Von den Erwartungen abweichende tatsächliche Erträge und biometrische Realisierungen erhöhen oder vermindern den Kapitalpuffer. Beim Partizipationsmodell mit kollektiven Puffern wird ein kollektiver Kapitalpuffer aufgebaut, indem Erträge nur zu einem gewissen Teil oder bis zu gewissen Grenzen individuell gutgeschrieben werden. Aus dem so gebildeten kollektiven Puffer lassen sich beispielsweise Kursverluste kurz vor Rentenbeginn abfangen.*

*Unter individuellen Ansparmodellen werden Ausgestaltungen verstanden, bei denen sämtliche auf die Anwartschaftsphase entfallenden Mittel den individuellen Versorgungskapitalien zugeordnet sind. Ein Risiko aus Sicht des Einzelnen besteht darin, dass das Versorgungskapital in einer Marktphase abgerufen wird, in der es zu einem erheblichen Wertverfall gekommen ist.*

## 2. Anwartschaftsphase

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz geht für die Anwartschaftsphase der reinen Beitragszusage davon aus, dass für die Anwärter ein individuelles Versorgungskapital gebildet wird, welches jedoch um ein kollektives Versorgungskapital erweitert werden kann. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 PFAV (Deckungsrückstellung):

*„In der Ansparphase ist die Deckungsrückstellung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge. Dabei kann ein kollektives Versorgungskapital gebildet werden, das den Versorgungsanwärtern insgesamt planmäßig zugerechnet ist.*"

Im Folgenden wird auszugsweise dargestellt, wie kollektive und individuelle Ansparsysteme im Rahmen der reinen Beitragszusage auf Basis der Ausführungen im Gesetz und der Gesetzesbegründung gestaltet werden könnten.

### 2.1 Kollektive Ansparmodelle

#### *2.1.1 Funktionsweise und mögliche Ausgestaltungen*

Bei einem kollektiven Ansparmodell existiert neben den individuellen Versorgungskapitalien der Versorgungsanwärter ein kollektives Kapital, das den Anwärtern insgesamt zuzurechnen ist. Das individuelle Versorgungskapital ergibt sich somit nicht unmittelbar aus den gesamten Beiträgen und den gesamten erzielten Kapitalanlageerträgen, da ein Teil der Beiträge und/oder Erträge in einen kollektiven Kapitalpuffer (Anwartschaftspuffer nach § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV) eingestellt wird. Die Summe über die jeweiligen Versorgungskapital-Konten aller Versorgungsanwärter weicht somit im Allgemeinen von dem für die Anwärter insgesamt vorhandenen Vermögen nach unten ab.

Für die Umsetzung kollektiver Ansparmodelle sind unterschiedliche Herangehensweisen denkbar:

**Sparprinzip mit planmäßiger Zinsfortschreibung**

Beim Sparprinzip mit planmäßiger Zinsfortschreibung wird – ausgehend von der Kapitalanlagestrategie – die zukünftig erwartete Rendite ermittelt. Diese erwartete Rendite, ggf. vermindert um einen Sicherheitsabschlag, wird verwendet, um das individuelle Versorgungskapital des Versorgungsanwärters planmäßig fortzuschreiben. Das Versorgungskapital am Ende eines Geschäftsjahres ermittelt sich somit grundsätzlich durch die Verzinsung des zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Versorgungskapitals mit der erwarteten Rendite, unter Beachtung unterjähriger Beitragszahlungen. Im Zeitablauf können Änderungen in der Kapitalanlagestrategie oder auch geänderte langfristige Erwartungen an die Kapitalmärkte zu einer Neufestlegung des Zinssatzes für die zukünftige planmäßige Fortschreibung führen.

Übersteigt das tatsächlich erzielte (kollektive) Kapitalanlageergebnis den planmäßig zugrunde gelegten Zins, so bildet sich ein kollektiver Kapitalpuffer (Anwartschaftspuffer nach § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV). Dieser Puffer wird verringert oder aufgebraucht, wenn die tatsächliche Rendite hinter dem planmäßigen Zins zurückbleibt. Ergibt sich dabei insgesamt ein negativer kollektiver Puffer, so müssen die individuel-

len Versorgungskapital-Konten so weit gekürzt werden, bis das für die Anwärter vorhandene Vermögen der Summe der Versorgungskapital-Konten entspricht. Die individuellen Versorgungskapital-Konten können über die planmäßige Zinsfortschreibung hinaus erhöht werden, falls das vorhandene Vermögen (bspw. aufgrund positiver Ertragsentwicklungen) den Gesamtwert der Versorgungskapital-Konten übersteigt und kein entsprechend großer kollektiver Kapitalpuffer gebildet werden soll. In Analogie zur obligatorischen Anpassung der laufenden Rentenleistungen bei einem Kapitaldeckungsgrad der Rentenbezieher von mehr als 125 % könnte für die Anwärter eine entsprechende Anpassungsregel vereinbart werden, falls das auf die Anwärter entfallende Vermögen die Summe der individuellen Versorgungskapital-Konten um mehr als 25 % übersteigt.

Neben dem beschriebenen Anwartschaftspuffer nach § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV ist in § 35 Abs. 3 PFAV ein weiterer kollektiver Puffer genannt, der den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet ist. Dieser wird aus Sicherungsbeiträgen gespeist und steht Anwärtern und Rentnern gemeinsam zur Verfügung. Die Funktionsweise der Puffer ist in Kapitel 4 erläutert.

**Versorgungsbausteinprinzip**

Es ist ebenfalls denkbar, jeden Beitrag unmittelbar in einen Versorgungsbaustein umzurechnen. Die Höhe der in Aussicht gestellten Rente ergibt sich in diesem Fall aus der Summe der bis zum Versorgungsfall erworbenen Versorgungsbausteine, ggf. einschließlich erfolgter Anpassungen nach oben und unten. Die Umrechnung der Beiträge in Versorgungsbausteine erfolgt mit Hilfe von versicherungsmathematischen Verrentungsfaktoren. Diese Verrentungsfaktoren basieren auf den langfristigen Erwartungen zum Rechnungszins (ggf. unter Beachtung eines Sicherheitsabschlags), zur Biometrie und zu den Kosten. Das Versorgungskapital des einzelnen Versorgungsanwärters würde sich dann ergeben, indem der Barwert der Versorgungsanwartschaften, also der Barwert der erworbenen Versorgungsbausteine, gebildet wird. Bei der Berechnung des Barwertes sollte § 36 Abs. 1 Satz 2 PFAV analog angewendet werden, so dass § 24 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PFAV zu beachten ist. Ergeben sich Gewinne aus Abweichungen der tatsächlichen kollektiv erzielten Kapitalanlageerträge, der biometrischen Ereignisse und der Kosten von den verwendeten rechnerischen Annahmen, so bildet sich zwischen der Summe der Versorgungskapital-Konten und dem auf die Anwärter insgesamt entfallenden Teil des Vermögens ein Anwartschaftspuffer. Dieser Puffer kann verbraucht werden, wenn es zu entsprechenden Verlusten kommt. Im Falle eines negativen Puffers sind die individuellen Versorgungskapital-Konten und damit auch die erworbenen Rentenbausteine so weit abzusenken, dass die Versorgungskapital-Konten durch die vorhandenen Vermögensmittel vollständig bedeckt sind. Im Falle positiver Puffer kann vereinbart werden, den Umfang des Puffers zu reduzieren, indem die Versorgungskapital-Konten der Versorgungsanwärter und damit auch die erworbenen Rentenbausteine erhöht werden.

Bei dieser Methodik steht die Rentenleistung im Vordergrund. Ziel ist es, die in Aussicht gestellte Rente möglichst selten anpassen zu müssen. In Abhängigkeit von der Kapitalanlagestrategie und den Pufferungsmechanismen kann die Wahrscheinlichkeit, die in Aussicht gestellten Leistungen (insbesondere nach unten) korrigieren zu müssen, gesteuert werden.

Ein Nachteil dieser Methodik ist, dass damit u.U. Erwartungen über die Rentenhöhe erzeugt werden, die nicht der späteren Realität entsprechen. Gerade für jüngere Versorgungsberechtigte wird die künftige Rentenhöhe von künftigen Kapitalmarktentwicklungen sowie von ihrer Erwerbsbiografie und der Höhe der künftig eingezahlten Beiträge abhängen. Dieses Problem besteht zwar auch dann, wenn das Versorgungskapital im Mittelpunkt der Kommunikation steht, weil auch dann eine künftige Rente ermittelt werden muss. Allerdings dürfte das Problem dann weniger groß sein, weil eben in erster Linie über das Versorgungskapital informiert wird.

Auch ist zu beachten, dass die Höhe der in Aussicht gestellten Rente grundsätzlich nicht davon abhängen darf, ob bei der Kommunikation die Rente oder das Versorgungskapital in den Mittelpunkt gestellt wird. Wird die Rente in den Mittelpunkt gestellt, sind Vererbungs- und Zinseffekte bei der ermittelten künftigen Rentenhöhe berücksichtigt. Daher sollte dies auch dann der Fall sein, wenn das Versorgungskapital in den Mittelpunkt der Kommunikation gestellt wird und die künftige Rentenhöhe „nur" aus diesem ermittelt wird.

**Einheitliches Konzept für Anspar- und Rentenphase**

Über das Versorgungsbausteinprinzip – aber auch über das Sparprinzip mit planmäßiger Zinsfortschreibung – lässt sich die Methodik, die im Rahmen der reinen Beitragszusage für die Rentenphase obligatorisch ist (vgl. hierzu Kapitel 3), auch auf die Ansparphase übertragen:

- Es wird eine Leistung in Aussicht gestellt, die dauerhaft erbracht wird, wenn die zugrunde liegenden langfristigen Erwartungen im Mittel eintreffen. Das Leistungsniveau des Einzelnen wird durch einen kollektiven Risikoausgleich geglättet.
- Anpassungen der in Aussicht gestellten Leistungen sind erforderlich, wenn der Kapitaldeckungsgrad (Für Anwärter entspricht dies sinngemäß der Deckungsrückstellung der Versorgungsanwärter nach § 35 Abs. 1 PFAV im Verhältnis zur Summe der individuellen Versorgungskapital-Konten) den zulässigen Bereich verlässt.
- Wird der Rechnungszins für die Verrentungsfaktoren bzw. zur planmäßigen Fortschreibung des Versorgungskapitals vorsichtiger als die langfristige Erwartung angesetzt, so entsteht planmäßig ein Anwartschaftspuffer. Dies gilt insbesondere im Falle des Rentenbausteinprinzips, falls der zur Ermittlung der Verrentungsfaktoren verwendete Zins vom Rechnungszins abweicht, der zur Barwertermittlung bzw. zur Ermittlung des individuellen Versorgungskapitals verwendet wird (vgl. hierzu Kapitel 5.2).

**Partizipationsmodelle mit kollektiven Puffern**

Anstelle einer planmäßigen Zinsfortschreibung könnte auch eine direkte, aber nur teilweise Partizipation der individuellen Versorgungskapitalien an den tatsächlich erzielten Kapitalanlageerträgen vereinbart und mit Pufferungsmechanismen kombiniert werden.

Ein kollektiver Puffer wird in diesem Fall dadurch gebildet, dass die tatsächlichen Erträge den individuellen Versorgungskapital-Konten nur teilweise oder bis zu einer vereinbarten Höhe gutgeschrieben und die verbleibenden Erträge in einem Anwart-

schaftspuffer angesammelt werden. Dieser Puffer kann dann zum Ausgleich von negativen Vermögensentwicklungen und somit zur Glättung verwendet werden.

### *2.1.2 Ermittlung der Deckungsrückstellung*

Im Falle eines kollektiven Sparmodells ist der Anwartschaftspuffer Bestandteil der Deckungsrückstellung der Anwärter. Die Deckungsrückstellung der Anwärter entspricht insgesamt dem den Anwärtern insgesamt zugeordneten Vermögen zu Zeitwerten. Die Summe der individuellen Versorgungskapital-Konten der Versorgungsanwärter zuzüglich des Anwartschaftspuffers muss also diesem Wert entsprechen.

Im Ergebnis entspricht die Deckungsrückstellung im kollektiven Ansparmodell dem den Versorgungsanwärtern insgesamt zuzurechnenden Vermögen zu Zeitwerten.

Der kollektive Puffer nach § 35 Abs. 3 PFAV ist den Anwärtern und Rentnern insgesamt zugeordnet und steht als weitere Deckungsrückstellung neben der hier beschriebenen Deckungsrückstellung der Anwärter sowie der Deckungsrückstellung der Rentner.

## 2.2 Individuelle Ansparmodelle

### *2.2.1 Funktionsweise und mögliche Ausgestaltungen*

Unter individuellen Ansparmodellen werden Ausgestaltungen der Ansparphase verstanden, bei denen sämtliche auf die Anwartschaftsphase entfallenden Mittel den individuellen Versorgungskapitalen zugeordnet sind.

Die Kapitalanlagen könnten dabei individualisiert sein, in dem Sinne, dass dem einzelnen Versorgungsanwärter eine bestimmte Anzahl von Investmentfondsanteilen zugeordnet ist. Es könnte dem Versorgungsanwärter überlassen werden, eine Entscheidung über die Fondsauswahl abhängig von seiner Risikoneigung zu treffen. Dabei ist ggf. zu prüfen, inwiefern für diese Investmententscheidungen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu beachten sind.

Im individuellen Ansparmodell ist der Einzelne den möglichen Schwankungen des Wertes der Kapitalanlagen vollständig ausgesetzt. Es kann daher sinnvoll sein, das Marktrisiko mit zunehmendem Alter und näher rückender Pensionierung zu reduzieren, um einen Wertverfall in einem gewissen Zeitraum vor „Abruf", das heißt vor Verrentung, zu verringern, so wie es beispielsweise bei Life-Cycle-Modellen üblich ist. Dies birgt allerdings den Nachteil, dass eine Partizipation an den Chancen risikobehafteter Investments in diesem Zeitraum kaum oder gar nicht mehr möglich ist.

Alternativ zur individualisierten Kapitalanlage in Investmentfondsanteilen könnte die Kapitalanlage innerhalb eines gemeinsamen Sicherungsvermögens erfolgen, das anteilig auf den Einzelnen heruntergebrochen wird, ohne dass diesem konkret bestimmte Kapitalanlagen zugeordnet werden. In diesem Fall existiert für alle Anwärter – ggf. inklusive der Rentenbezieher – ein einheitlicher Kapitalanlagemix. Die Verzinsung des einzelnen Versorgungskapitals entspricht der Rendite, die für dieses Sicherungsvermögen insgesamt erzielt wird. Die Festlegung der Kapitalanlagestrategie für das Kollektiv entscheidet daher über die Chancen und Risiken für die Entwicklungen der individuellen Versorgungskapitalien. Ein Risiko aus Sicht des Einzelnen besteht

auch hier darin, dass das Versorgungskapital in einer Marktphase abgerufen wird, in der es zu einem erheblichen Wertverfall gekommen ist.

### *2.2.2 Ermittlung der Deckungsrückstellung*

Die Deckungsrückstellung der Anwärter entspricht insgesamt dem den Anwärtern insgesamt zugeordneten Vermögen zu Zeitwerten. Die Summe der individuellen Versorgungskapital-Konten der Versorgungsanwärter muss also diesem Wert entsprechen.

## 2.3 Vergleich des Versorgungsbausteinprinzips mit anderen Modellen in der Anwartschaftsphase

Es stellt sich die Frage, ob das Versorgungsbausteinprinzip zu den gleichen tatsächlichen Startrenten und zu den gleichen erwarteten Rentenhöhen in den Informationen an die Versorgungsberechtigten wie andere Modelle in der Anwartschaftsphase führt. In bestimmten Konstellationen kann das der Fall sein, in anderen aber nicht. Überlegungen und Beispiele dazu finden sich in Kapitel 13.6.

Zu beachten ist, dass sich Unterschiede nicht nur aus dem in der Anwartschaftsphase verwendeten Modell ergeben können, sondern auch aus anderen Elementen der reinen Beitragszusage, wie den verwendeten Puffermechanismen oder dem Verrentungszins.

## 2.4 Umgang mit Vererbungsgewinnen

Wird in der Ansparphase das individuelle Versorgungskapital frei, da ein Versorgungsanwärter beispielsweise ohne Todesfallleistung verstirbt, so stellt sich die Frage nach dem Umgang mit diesen sogenannten Vererbungsgewinnen.

Im Falle kollektiver Ansparmodelle gemäß Sparprinzip mit planmäßiger Zinsfortschreibung ist es möglich, dass die frei werdenden Mittel den kollektiven Puffer der Versorgungsanwärter erhöhen.

Beim Versorgungsbausteinprinzip sind biometrische Ereignisse während der Anwartschaftsphase in den Verrentungsfaktoren berücksichtigt. Die in Aussicht gestellten Rentenleistungen berücksichtigen somit bereits rechnerische Vererbungseffekte. Überrechnungsmäßige Vererbungseffekte würden somit automatisch den Kapitalpuffer erhöhen, während zu geringe beobachtete Vererbungseffekte den bestehenden Kapitalpuffer verringern.

Bei den individuellen Ansparmodellen könnten Vererbungsgewinne auf die Versorgungskapital-Konten der Anwärter verteilt werden.

# 3. Rentenbezugsphase

***Executive Summary***

*Bei Rentenbeginn wird das angesparte Versorgungskapital in eine lebenslänglich laufende Rente umgewandelt. Die Höhe der Rente hängt dabei von der Lebenserwartung und den erzielbaren Kapitalerträgen ab. Die Startrente kann vorsichtig angesetzt werden, um mehr Spielraum für spätere Rentensteigerungen zu haben bzw. um spätere Rentenkürzungen zu vermeiden. Den Grad der Vorsicht misst man über den sogenannten Kapitaldeckungsgrad, das Verhältnis zwischen vorhandenem und dem rechnerisch erforderlichen Versorgungskapital. Zu jedem Zeitpunkt muss der Kapitaldeckungsgrad zwischen 100 % und 125 % liegen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass stets genügend Versorgungskapital vorhanden ist und dass bei einer positiven Wertentwicklung die Renten auch nach oben angepasst werden. Auch bei einer vorsichtig kalkulierten Startrente kann es aber Situationen geben, die eine Kürzung der laufenden Renten unvermeidbar machen.*

# 3. Rentenbezugsphase

Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich ausschließlich auf Altersrenten.

## 3.1 Ermittlung der Startrente

### *3.1.1 Rechtliche Grundlagen*

Ausgangspunkt für die Berechnung der anfänglichen Altersrente ist nach § 37 PFAV das *„bei Rentenbeginn vorhandene Versorgungskapital"*. Die Höhe des Versorgungskapitals ergibt sich in Abhängigkeit vom gewählten Modell in der Anwartschaftsphase, s. Kapitel 2, und unter Berücksichtigung einer ggf. für den Rentenübergang vorgesehenen Verwendung von Anteilen des kollektiven Anwartschaftspuffers oder des kollektiven Puffers aus Sicherungsbeiträgen, s. Kapitel 4.3.4.

Nach § 244b VAG hat die durchführende Einrichtung als Altersversorgungsleistung lebenslange Zahlungen vorzusehen. Also ist das bei Altersrentenbeginn vorhandene Versorgungskapital als Einmalprämie für eine Leibrente zu verwenden. § 244b VAG schließt allerdings nicht aus, dass die Leibrente eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung einschließt. Im Folgenden beschränken wir uns auf den Fall, dass das vorhandene Versorgungskapital in eine Leibrente ohne Hinterbliebenenversorgung umgewandelt wird.

Bei der Verrentung nach § 37 Abs. 1 PFAV sind grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen anzuwenden, die sich bei sinngemäßer Anwendung von § 24 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PFAV ergeben. Ferner sind die *„planmäßigen Verwaltungskosten"* zu berücksichtigen. Der zu verwendende Rechnungszins ist nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 PFAV vorsichtig zu wählen und muss die Vertragswährung, die im Bestand befindlichen Vermögenswerte und den Ertrag zukünftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen.

Hinsichtlich der Sterblichkeit sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 PFAV beste Schätzer unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen zu verwenden. Wie im Einzelnen die Rechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, wird in Kapitel 6 ausgeführt.

Es ist zu beachten, dass § 37 PFAV unabhängig vom gewählten Modell in der Anwartschaftsphase, s. Kapitel 2, anzuwenden ist, also auch bei Anwendung des Versorgungsbausteinprinzips. Die sich aus dem Versorgungsbausteinprinzip der Anwartschaftsphase ergebende Rente darf also nur dann ab Rentenbeginn in dieser Höhe gezahlt werden, wenn diese Rentenhöhe auch bei direkter Anwendung des § 37 PFAV (Ermittlung der Rentenhöhe aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapital) zulässig wäre. Dies sollte bei der Gestaltung und Steuerung des Versorgungsbausteinprinzips bedacht werden.

### *3.1.2 Festlegung der Rentenbarwerte zur Bestimmung der anfänglichen Höhe der Altersrente*

Der Rechnungszins für die Ermittlung der anfänglichen Höhe der Altersrente (im Folgenden „Verrentungszinssatz" genannt) darf nach § 37 Abs. 1 Satz 4 PFAV vorsichtiger gewählt werden als der dem Barwert für die Ermittlung des kollektiven Kapital-

deckungsgrades zugrunde liegende Zins, wobei der individuelle Kapitaldeckungsgrad nach § 37 Abs. 2 PFAV nicht über 125 % liegen darf.

§ 37 Abs. 1 Satz 3 PFAV sieht im Übrigen die gleichen Rechnungsgrundlagen zur Bestimmung des kollektiven Kapitaldeckungsgrades (*koll. KDG*) nach § 36 Abs. 1 PFAV und für die Verrentung vor. Näheres zu den Rechnungsgrundlagen s. Kapitel 6. Zur Vermeidung von Rechtsrisiken dürfte es sinnvoll sein, bei der Ermittlung der Startrente Unisex-Rechnungsgrundlagen zu verwenden.

Es sind verschiedene Varianten zur Bestimmung des Verrentungszinssatzes denkbar:

> Variante 1: Der Verrentungszinssatz wird so bestimmt, dass sich für jeden Neurentner der gleiche individuelle Kapitaldeckungsgrad (*ind. KDG*) zwischen 100 % und 125 % ergibt. Zur Bestimmung der anfänglichen Rente wird man also in einem ersten Schritt die Rente bestimmen, die sich auf Grundlage des Bewertungszinses ergibt. In einem zweiten Schritt wird dieser Rentenbetrag mit dem Faktor 100 %/ *ind. KDG* gekürzt. Der zugrunde liegende Verrentungszins wird also nicht explizit festgelegt, sondern ergibt sich implizit aus dem *ind. KDG*. Wie sich aus der Tabelle 2 in Kapitel 13. Anhang/ Beispiele ablesen lässt, ergeben sich altersabhängige implizite Verrentungszinsen. Aus rechtlicher Sicht dürfte allerdings die Formulierung in § 37 Abs. 2 PFAV, die von einer Wahl des Rechnungszinses ausgeht, so zu verstehen sein, dass der Verrentungszins explizit zu bestimmen ist.
>
> Je nachdem ob zum Zeitpunkt der Verrentung der *koll. KDG* größer oder kleiner ist als der *ind. KDG,* führt der Neuzugang an Rentnern zu einer Stärkung oder Schwächung des *koll. KDG*. Wird langfristig der Erhalt eines bestimmten Zieldeckungsgrades angestrebt, so kann das mit dieser Variante unterstützt werden, indem der *ind KDG* in Höhe dieses Zieldeckungsgrades angesetzt wird.
>
> Kritisch sind Situationen, bei denen der *ind. KDG* nahe 125 % und der *koll. KDG* nahe 100 % ist. Dann muss der Neurentner möglicherweise mit einer Rentenkürzung rechnen, obwohl er eine Sicherheitsreserve mitbringt.
>
> Dieses Problem kann man pragmatisch lösen, indem man diese Neurentner für eine begrenzte Anzahl von Jahren (z.B. 5 Jahre) von Rentenkürzungen ausnimmt. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz müssten solche Fälle klar abgegrenzt werden können, wobei keine Garantie ausgesprochen werden darf, von Kürzungen ausgenommen zu werden.
>
> Variante 2: Der Verrentungszinssatz wird so bestimmt, dass für jeden Neurentner der *ind. KDG* jeweils dem aktuellen *koll. KDG* entspricht. Der jeweilige aktuelle *koll. KDG* könnte beispielsweise monatlich festgestellt werden und für alle Rentenzugänge des Monats verwendet werden. Auch ist das Zusammenspiel mit Anpassungen zu berücksichtigen. Bei zeitnah anstehenden Anpassungen kann es sinnvoll sein, bereits die Anpassung vorwegzunehmen. Hat der *koll. KDG* bereits den Korridor von 100 % bis 125 % verlassen, kann für die Verrentung nur die Unter- oder Obergrenze verwendet werden, die Anpassung muss dann insoweit schon vorweggenommen werden.

Wie bei Variante 1 muss in diesem Fall der Verrentungszinssatz aus aktuarieller Sicht nicht explizit berechnet werden. Für Variante 2 spricht, dass dann der Rentenzugang den *koll. KDG* nicht verändert. Diese Variante führt allerdings dazu, dass sich die Verrentungsfaktoren unter sonst gleichen Bedingungen im Zeitablauf, z. B. monatlich, verändern. Dies könnte als unfair empfunden werden. Außerdem hat die Variante 2 den Nachteil, dass in dem Jahr unmittelbar vor Rentenbeginn ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor entsteht. Die Anpassung an den jeweils aktuellen *koll. KDG* könnte aber gerade auch ein erwünschter Effekt sein, denn wenn kurz vor Rentenbeginn das Versorgungskapital deutlich steigt (oder fällt), so würde eine parallele Erhöhung (bzw. Minderung) des kollektiven Kapitaldeckungsgrades dazu führen, dass die tatsächliche Startrente weniger stark von der zuletzt in Aussicht gestellten Rente abweicht.

Variante 3: Der Verrentungszinssatz wird unmittelbar durch einen altersunabhängigen Zinsabschlag auf den Rechnungszins für die Ermittlung des *koll. KDG* errechnet.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass jeweils geprüft werden muss, ob der Korridor für den *ind. KDG* von 100 % bis 125 % eingehalten wird. Ein altersunabhängiger konstanter Zinsabschlag muss dann also so festgelegt werden, dass auch bei niedrigen Rentenbeginnaltern der *ind. KDG* nicht die 125 %-Grenze übersteigt.

Ein Vorteil der Variante 3 ist, dass der Zinsabschlag bei der Bestimmung der anfänglichen Renten implizit eine feste Rentendynamik in gleicher Höhe einkalkuliert.

Beispielberechnungen für die Herleitung der anfänglichen Rente, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Rentenbeginnalter, befinden sich in Kapitel 13. Anhang/ Beispiele.

### *3.1.3 Einzelfragen zur Festlegung der anfänglichen Rente*

1. Die Formulierungen in den §§ 36 u. 37 PFAV schließen nicht aus, dass die durchführende Einrichtung die anfängliche Rente unter Berücksichtigung einer einkalkulierten festen Rentendynamik ermittelt. Dies führt zu entsprechend niedrigeren Anfangsrenten. Hierdurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die jeweils zu einem Zeitpunkt gezahlten Renten tatsächlich gekürzt werden müssen. Die Kürzung einer mit 1 % dynamisierten Rente um ebenfalls 1 % führt faktisch dazu, dass die Rente zum nächsten Zahlungstermin konstant bleibt.

   Wird so bei der Bestimmung der anfänglichen Renten verfahren, so muss auch bei der Bestimmung des *koll. KDG* nach § 36 PFAV auf den Barwert einer entsprechend dynamisierten Rente abgestellt werden.

   Die Option einer einkalkulierten Rentendynamik mindert zwar die Wahrscheinlichkeit, dass Zahlbeträge gekürzt werden müssen, zugleich ergeben sich niedrigere Startrenten, was möglicherweise als Nachteil empfunden wird. Langlebige Rentner profitieren überproportional von einer derart kalkulierten dynamisierten Rente.

2. Werden bei Rentenbeginn Hinterbliebenenanwartschaften eingeschlossen, so sind die Barwertfaktoren zur Berechnung des *koll. KDG* und des *ind. KDG* entsprechend anzupassen. Wird bei der Bestimmung der anfänglichen Rente ein altersunabhängiger Zinsabschlag genommen (vgl. Variante 3 oben), so könnte sich bei Einschluss einer Hinterbliebenenversorgung bei gleichem Zinsabschlag ein *ind. KDG* von über 125 % ergeben, was nicht zulässig wäre, so dass Anpassungen vorgenommen werden müssten.
3. Anmerkung: In der Gesetzesbegründung zu § 36 PFAV heißt es: *„Der Anpassungsmechanismus wird in den §§ 36 bis 38 für die Altersrenten als Hauptkomponente der betrieblichen Altersversorgung näher geregelt*." Es ist nicht klar, was der Gesetzgeber sagen möchte. In §§ 36-38 PFAV ist schließlich gar nicht von „Altersrenten" die Rede, sondern von an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen. Terminologisch umfasst dies auch Hinterbliebenen- und Invalidenrenten. Zu diesem Punkt wird man die Regelungen der §§ 36-38 PFAV pragmatisch auslegen müssen: Der Barwert nach § 36 Abs. 1 PFAV, über den der Kapitaldeckungsgrad ermittelt wird, umfasst alle Leistungsarten, also alle laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten. Die Regelung des § 37 PFAV zur anfänglichen Höhe der lebenslangen Zahlung gilt allerdings nur für die Altersrente. Andernfalls wäre eine sinnvolle (vom Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung gewünschte und in diesem Papier auch beschriebene) Absicherung von Invalidität und Tod nicht möglich.

## 3.2 Ermittlung der Deckungsrückstellung

Aufgrund des retrospektiven Ansatzes nach § 35 Abs. 2 PFAV entspricht die Deckungsrückstellung für den Rentnerbestand („*in der Rentenbezugszeit*") der Summe der den Rentnern insgesamt zuzuordnenden Vermögenswerte. Es ist keine individuelle Zuordnung der Gesamtdeckungsrückstellung auf den einzelnen Rentenbezieher erforderlich. Zu Rentenbeginn entspricht die Deckungsrückstellung dem individuellen Versorgungskapital des Versorgungsanwärters. Dieses ist gleichzeitig Ausgangspunkt der Ermittlung der Höhe der Startrente nach Maßgabe des § 37 PFAV.

## 3.3 Kapitaldeckungsgrad

Der *koll. KDG* bestimmt sich aus dem Verhältnis der Deckungsrückstellung für die Rentenempfänger zum Barwert der zu erbringenden Leistungen. Anders als beim Verrentungszins besteht beim Bewertungszins (der Zinssatz, der der Barwertberechnung zugrunde zu legen ist) kein Gestaltungsspielraum seitens der durchführenden Einrichtung. Hinweise zur Bestimmung und zur Anpassung des Bewertungszinses finden sich in Kapitel 6. Rechnungsgrundlagen.

## 3.4 Anpassung der Rentenzahlungshöhe

### *3.4.1 Rechtlicher Rahmen*

§ 38 PFAV regelt die *„Anpassung der lebenslangen Zahlungen*". Diese Regelung bezieht sich auf alle Arten laufender Renten (Altersrente, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente). Mindestens einmal jährlich sind die Rentenleistungen zu überprüfen und

ggf. anzupassen. Eine Pflicht zur Anpassung besteht, wenn der *koll. KDG* unter 100 % gefallen bzw. über 125 % gestiegen ist und eine Erhöhung des Kapitaldeckungsgrads auch nicht über einen etwaigen vorhandenen kollektiven Puffer gemäß § 35 Abs. 3 PFAV erreicht wird. Solange der *koll. KDG* sich in diesem Korridor bewegt, ist keine Anpassung erforderlich. Rentenerhöhungen sind nur zulässig, soweit der Kapitaldeckungsgrad auch nach der Anpassung nicht unter 110 % fällt (§ 38 Abs. 2 PFAV). Dies gilt auch dann, wenn eine Erhöhung der Renten „lediglich" eine zuvor vorgenommene, ggf. auch über einen längeren Zeitraum gestreckte Kürzung der Renten (teilweise) kompensiert. Bei Rentenminderungen gibt es keine vergleichbare Einschränkung, der Kapitaldeckungsgrad muss nach der Anpassung lediglich wieder im Korridor von 100 % bis 125 % liegen.

Die Regel, dass *„mindestens einmal jährlich"* die Leistungshöhe zu überprüfen ist, bedeutet, dass auch mehrere Leistungsprüfungen innerhalb eines Jahres möglich sind. Eine unterjährige Leistungsprüfung kann insbesondere angezeigt sein, sofern außergewöhnliche Umstände dies für geboten erscheinen lassen.

Gemäß § 38 PFAV muss die durchführende Einrichtung gewährleisten, dass der Kapitaldeckungsgrad jederzeit zwischen 100 % und 125 % liegt. Daher muss der Kapitaldeckungsgrad jederzeit bekannt bzw. bestimmbar sein. Unterjährig sind dabei grundsätzlich Näherungen möglich, sofern diese zu einem Ergebnis führen, das höchstens unwesentlich von einer exakten Berechnung abweicht. Mindestens zu jedem Bilanzstichtag ist eine exakte Berechnung vorzunehmen.

### *3.4.2 Strategien zur Festlegung der Rentenanpassung*

Zwingende Anpassungen der Rente ergeben sich aus der PFAV, abhängig vom Kapitaldeckungsgrad. Diese Regelungen sind unabhängig von einer gewählten Strategie zur Festlegung der Rentenanpassung einzuhalten. Weitere (vertragliche) Anpassungen können sich am Überzins orientieren, sofern dies nicht gegen die PFAV verstößt. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes darf eine Rentenanpassung nur dann nicht für alle Leistungsempfänger gleich sein, wenn für Unterschiede ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund könnte sein, wenn für unterschiedliche Altersgruppen gesonderte Kapitalanlagen vorgesehen sind und sich so unterschiedliche Kapitalerträge ergeben. Soll Generationengerechtigkeit erreicht werden, darf der kollektive Kapitaldeckungsdeckungsgrad nicht willkürlich gesteuert werden. Schließlich kann bei der Festlegung der Rentenanpassung berücksichtigt werden, dass neu eintretende Rentnergenerationen in unterschiedlicher Weise zum Kapitaldeckungsgrad beigetragen haben, so dass hier ein sachlicher Grund für unterschiedliche Rentenanpassungen vorliegen kann.

Zunächst betrachten wir den Fall, dass sowohl Verrentungs- als auch Bewertungszins unverändert bleiben.

Zunächst können zwei Grundstrategien unterschieden werden:

> *Strategie „konstante Rente"*: Die Renten sollen möglichst stabil gehalten werden, d.h. Rentenanpassungen erfolgen erst, wenn der *koll. KDG* einen vorgegebenen Zielkorridor zu verlassen droht. Der Korridor kann 100 % bis 125 % betragen oder innerhalb dieses Rahmens enger gefasst werden. Wenn dann eine Rentenanpassung erforderlich wird, so erfolgt die Anpassung so, dass

nach der Anpassung wieder ein „mittlerer" Kapitaldeckungsgrad (der wegen der Beschränkung von Rentenerhöhungen mindestens 110 % betragen muss) erreicht wird. Sofern der Korridor weit gewählt wird, führt diese Strategie zu wenigen, dann aber tendenziell höheren Rentenanpassungen.

*Strategie „zeitnahe Erfolgsbeteiligung"*: Die Renten werden grundsätzlich jährlich an die veränderten Verhältnisse angepasst. Hierbei werden die Sterblichkeitsentwicklung und der Überzins zugrunde gelegt. Bei dieser Strategie wird der zeitnahen und verursachungsgerechten Rentenanpassung der Vorzug vor einer stabilen Rente eingeräumt. Bei konsequenter Anwendung dieser Strategie könnte der kollektive Deckungsgrad nahezu konstant gehalten werden, wobei auch hier wieder der Mindest-Kapitaldeckungsgrad von 110 % nach Rentenerhöhungen zu beachten ist. Diese Strategie führt zu jährlichen Rentenanpassungen, wobei im Wesentlichen die Rentenanpassungen die Schwankungen am Kapitalmarkt widerspiegeln.

Als Mittelweg zwischen diesen Strategien ist eine Anpassung der Rente nach oben oder unten in Abhängigkeit engerer Korridorgrenzen (z.B. 105 bis 120 %) möglich, was tendenziell zu häufigeren, aber dafür geringeren Rentenanpassungen führt. Die Regelung des § 38 Abs. 2 PFAV (110 % Schranke) ist aber in jedem Fall beachtlich.

### *3.4.3 Anpassung der Rechnungsgrundlagen*

In diesem Abschnitt soll geprüft werden, welchen Einfluss eine Änderung der Rechnungsgrundlagen auf die Rentenanpassung hat – vgl. hierzu auch Kapitel 6.

*Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen*

Bei der Berechnung der anfänglichen Altersrenten und bei der Berechnung des Rentenbarwertes zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades sind jeweils die gleichen biometrischen Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Da nach § 36 Abs. 1 PFAV in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 4 PFAV hierbei *best estimate* Rechnungsgrundlagen zu verwenden sind, müssen die entsprechenden Tafeln regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Wirkung geänderter Rechnungsgrundlagen auf den Barwert der Renten und damit auf den *koll. KDG* kann durch eine positive oder negative „Sonderanpassung" kompensiert werden. Statt einer für alle Altersgruppen einheitlichen Sonderanpassung könnte man auch eine altersspezifische Rentenanpassung wählen. Dem kollektiven Charakter der Rentenphase scheint dies allerdings nicht Rechnung zu tragen. Zudem stellt sich dann auch die Frage, ob bei den jährlich beobachteten Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Überlebenswahrscheinlichkeiten ebenfalls eine altersabhängige Berücksichtigung angemessen wäre. Fraglich ist, ob solche altersspezifischen „Sonderanpassungen" sinnvoll sind, bspw. im Hinblick auf die erforderlichen Erläuterungen an die Versorgungsberechtigten.

Da der Rentenbestand eine Mischung aus lang laufenden Renten (für die Neurentner) und kurz laufenden Renten (für die Hochbetagten) darstellt, wird der Umstellungseffekt im Bestand geringer ausfallen als für den Neuzugang. Der Rentnerneuzugang wird also stärker von der Umstellung betroffen sein, sofern altersspezifische Rentenanpassungen vorgenommen werden.

Wird die Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen in einem Zuge durch eine Sonderanpassung der Renten vollständig kompensiert, so spricht nichts dagegen, auch bei der Berechnung der Startrente ohne Korrekturen des Rechnungszinses sofort die neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen anzuwenden.

Wird die Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen nicht durch eine Sonderanpassung korrigiert, so ändert sich der *koll. KDG* unmittelbar. Wenn jedoch hierdurch der *koll. KDG* so weit verringert wird, dass in den Folgejahren kompensierende Maßnahmen (Rentenkürzungen) erforderlich werden, so kann dies dazu führen, dass Neurentner, die in diesen Folgejahren zum Kollektiv hinzukommen, diese Kürzungen ebenfalls zu tragen haben, obwohl ihre Renten bereits mit angepassten Rechnungsgrundlagen ermittelt wurden. Die Tarifparteien können ggf. Maßnahmen treffen, um dem entgegenzuwirken.

*Änderung des Rechnungszinses für die Bestimmung des koll. Kapitaldeckungsgrades*

Wie bei der Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen kann der Übergang durch eine entsprechende Sonderanpassung der Renten vollständig kompensiert werden. Wird im gleichen Maße der Verrentungszins angepasst, so werden die Anfangsrenten stärker betroffen sein als die Bestandsrenten. Um den Rentenneuzugang nicht doppelt zu belasten (oder zu begünstigen) ist darauf zu achten, dass der Übergang im Bestand und der Übergang bei den Neurentnern aufeinander abgestimmt werden.

### *3.4.4 Einzelfragen*

1. Oben ist an einigen Stellen erörtert worden, ob ggf. im Rentnerbestand altersgruppenspezifische Rentenanpassungen denkbar sind. Dies kann aus aktuarieller Sicht beispielsweise sinnvoll sein, weil geänderte Rechnungsgrundlagen in verschiedenen Altern auch unterschiedlich starke Wirkungen entfalten und die daraus resultierenden Anpassungen verursachungsgerecht verteilt werden sollen. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht aus Gründen des vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten kollektiven Bezugs und des Gleichbehandlungsgrundsatzes grundsätzlich alle Renten gleich anzupassen sind. Bei Änderungen des Kapitaldeckungsgrades (nur) durch Entwicklungen des Kapitalmarkts wäre keine altersabhängige Anpassung vorzunehmen; vielmehr wäre hier eine einheitliche Anpassung für alle Rentner verursachungsorientiert. Die Tatsache, dass in der Praxis häufig die Änderung des Kapitaldeckungsgrades sowohl auf Entwicklungen des Kapitalmarkts (bei denen eine altersabhängige Anpassung nicht verursachungsorientiert wäre) als auch auf Änderungen der Rechnungsgrundlagen (bei denen eine altersabhängige Anpassung verursachungsorientiert wäre) beruhen dürfte, spricht ebenfalls für eine gleichmäßige Anpassung der Renten.
2. Die Kürzung der tatsächlich gezahlten Rente wird von den Betroffenen als schwerwiegender Eingriff in ihre Renten gesehen. Daher wäre es sinnvoll, über Maßnahmen nachzudenken, die geeignet sind, eine Rentenkürzung zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Jedenfalls dann, wenn der Kapitaldeckungsgrad noch über 100 % liegt, kann eine Kürzung auf mehrere Schritte verteilt werden, dann aber sofort beginnend in nicht steigenden Schritten über höchs-

tens fünf Jahre. Darüber hinausgehende Streckungen könnten aus aufsichtsrechtlicher Sicht problematisch sein. Werden jährliche Kürzung und Kürzungszeitraum entsprechend kommuniziert, würde sich der Rentenbarwert sofort ändern. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass weder eine Obergrenze für eine jährliche Kürzung noch eine Obergrenze für den Zeitraum garantiert werden darf. Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung der Kürzung der Rente sollte allerdings nicht dazu führen, dass höhere Risiken eingegangen werden.

3. Die Wahrscheinlichkeit von Rentenkürzungen im Sinne einer Verringerung des Zahlbetrages gegenüber dem Vorjahr können vermieden werden, wenn bei der Startrente eine positive Rentendynamik einkalkuliert wird und an Stelle einer Kürzung nur die Dynamik ausgesetzt wird.

4. Aufgrund der Zeitwertbilanzierung sind selbst bei einer vollständig sicheren Kapitalanlage in Anleihen Verluste bei den Kapitalanlagen unvermeidbar. Der Bewertungszins ist grundsätzlich zeitnah mit den Veränderungen der Zinsstrukturkurve am Kapitalmarkt anzupassen. Wenn der Bewertungszins und damit der Verrentungszins jährlich angepasst werden, können damit evtl. Rentenkürzungen vermieden werden.

# 4. Pufferungsmechanismen

***Executive Summary***

*Die Höhe der Leistungen aus der reinen Beitragszusage unterliegt naturgemäß Schwankungen. Es fehlt an einer garantierten Leistungsuntergrenze und auch an der aus der klassischen Lebensversicherung bekannten vorsichtigen Kalkulation. Um dennoch eine gewisse Planbarkeit aus Sicht des Leistungsanwärters und -empfängers zu erreichen, ist die Implementierung von geeigneten Puffermechanismen sinnvoll. Somit können vor allem die Schwankungen der Kapitalanlage, aber auch Schwankungen aus der Absicherung biometrischer Risiken oder aus Verwaltungskosten abgefedert werden, so dass diese nicht direkt auf die gezahlten oder in Aussicht gestellten Leistungshöhen durchschlagen. Sie ermöglichen also eine Glättung der zugewiesenen Rendite des Kapitals auf die Konten über die Zeit.*

*Die Regeln für den Aufbau und die Verwendung von Puffern sind tarifvertraglich festzuhalten. Eine willkürliche Verwendung und die allzu häufige Änderung dieser Regeln zur Lösung einmaliger, konkreter Probleme sind damit ausgeschlossen. Dies widerspräche im Übrigen auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 138 VAG. Für alle Versorgungsberechtigten sollten ggf. Puffer möglichst in gleicher relativer Höhe gebildet werden[5]. Die Regeln zur Verwendung der Puffer müssen so gestaltet sein, dass grundsätzlich alle Versorgungsberechtigten vom Puffer profitieren können.*

*Zum Ausgleich von Schwankungen in der Anwartschaftsphase und in der Rentenphase stehen folgende Mechanismen zur Verfügung:*

- *Bildung eines Puffers in der Anwartschaftsphase,*
- *Bildung eines Puffers für Leistungsempfänger,*
- *Bildung eines kollektiven Puffers, finanziert durch Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers, für die Versorgungsberechtigten insgesamt.*

*Der Anwartschaftspuffer kann verwendet werden, um volatile Renditeverläufe auszugleichen und somit die Entwicklung der individuellen Versorgungskapitalien und damit die nach § 41 Abs. 1 PFAV jährlich mitzuteilende Rente zu verstetigen.*

*Der Puffer für Leistungsempfänger besteht in Höhe der Differenz zwischen dem kollektiven Rentnervermögen zu Zeitwerten und dem rechnerischen Erfüllungsbarwert der Rentenleistungen. Dieser Puffer darf höchstens 25 % des Erfüllungsbarwerts betragen.*

---

[5] Dies bedeutet nicht, dass eine Individualisierung bzw. eine individualisierte Verwendung von Puffern erforderlich ist (über das hinaus, was evtl. im Rahmen von Portabilität, Versorgungsausgleich, etc. vorgesehen ist). Es bedeutet auch nicht, dass bspw. eine Dotierung des Puffers durch eine „Einmalzahlung" in Form eines festen Eurobetrags ausgeschlossen ist. Die Dotierung und Verwendung der Puffer erfolgt vielmehr nach den dafür vorgesehenen Regelungen, die bspw. auch eine Verwendung nur für Neurentner vorsehen können. Nach einer Verwendung (von Teilen) des Puffers soll wiederum ein Puffer in gleicher relativer Höhe für alle Mitglieder des Kollektivs, bspw. die verbliebenen Anwärter, bestehen, so dass nicht bestimmte Gruppen die Pufferung stärker oder schwächer als andere zu tragen haben.

*Rentenerhöhungen dürfen nur soweit vorgenommen werden, dass der Puffer für Leistungsempfänger nicht unter 10 % fällt.*

*Die Tarifvertragsparteien können Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers vorsehen. Aus diesen Beiträgen und den entsprechenden Zinserträgen kann ein kollektiver Puffer aufgebaut werden, der nicht individuell zugeordnet und nicht Bestandteil des kollektiven Rentnervermögens ist. Er kann zum Ausgleich von ungünstigen Vermögensverläufen verwendet werden, indem ganz oder partiell für Anwärter oder für Rentenempfänger verwendet wird. Bei der Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades der Rentner bleibt der kollektive Puffer unberücksichtigt.*

# 4. Pufferungsmechanismen

## 4.1 Begriffsklärung

Alle Pufferungsmechanismen basieren darauf, dass die Einrichtung einen Vermögensteil vorhält, der nicht unmittelbar einzelnen Versorgungsberechtigten zugeordnet ist. Dieser Vermögensteil kann entweder dem Kollektiv der Anwärter, dem Kollektiv der Rentner oder allen Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet sein. Außerdem kann der entsprechende Vermögensteil separat ausgewiesen werden (expliziter Puffer), ggf. sogar nach besonderen Anlagegrundsätzen investiert werden. Hingegen spricht man von einem impliziten Puffer, wenn das kollektive Vermögen höher ist als es nach best-estimate-Rechnungsannahmen erforderlich wäre (Rentnerbestand, Anwärter bei Führung nach dem Versorgungsbausteinprinzip, vgl. Kapitel 2).

Vor diesem Hintergrund können folgende Pufferarten unterschieden werden:

- Expliziter Anwartschaftspuffer: Dieser Puffer ist dem Anwärterbestand zuzuordnen. Er resultiert aus einem kollektiven Sparvorgang und besteht in Höhe des dem Anwärterbestand zuzurechnenden Teils der Deckungsrückstellung, der nicht den individuellen Versorgungskapitalien zugeordnet wurde. Rechtsgrundlage ist § 35 Abs. 1 PFAV. Dieser Puffer kann je nach Ausgestaltung aus Teilen der Vermögenserträge der Anwärter und / oder Teilen der Beiträge gespeist werden[6].
- Impliziter Anwartschaftspuffer: Falls die Kontenführung bereits in der Anwartschaft in Rentenbausteinen erfolgt, kann sich durch unterschiedliche Bewertungs- und Verrentungsprämissen dieser weitere Pufferteil ergeben. Gespeist wird der Puffer somit aus einem Teil der Beiträge, nämlich soweit der Barwert nach Verrentungsprämissen denjenigen nach Bewertungsprämissen übersteigt. Hinzu kommen die Effekte von überrechnungsmäßigen Vermögenserträgen und / oder Biometriegewinnen im weiteren Verlauf der Anwartschaft. Steuerfreie Sicherungsbeiträge können diesem Puffer nicht zugeführt werden.
- Puffer für Leistungsempfänger: Dieser Puffer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem auf den Rentnerbestand entfallenden Teil der Deckungsrückstellung und dem Barwert der Leistungen. Der den Barwert übersteigende Teil der Deckungsrückstellung steht nur zur Glättung der Leistungen zur Verfügung. Er resultiert zum einen aus Abweichungen der individuellen Kapitaldeckungsgrade der Neurentner vom kollektiven Kapitaldeckungsgrad aller Leistungsempfänger und zum anderen aus positiven Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von den rechnungsmäßigen Annahmen und ist damit stets ein impliziter Puffer. Rechtsgrundlage ist § 38 PFAV.

[6] Gegen die Einbringung von Sicherungsbeiträgen nach § 23 Abs. 1 BetrAVG dürfte hier die Begründung zu § 35 Abs. 3 PFAV sprechen, d.h. solche fließen – wenn sie nicht individuell zugerechnet werden – in den kollektiven Puffer. Dies schließt jedoch nicht aus, dass dieser per tarifvertraglicher Regelung faktisch nur für den Anwärterbestand verwendet wird.

- Kollektiver Puffer / Puffer aus Sicherungsbeiträgen: Dieser Puffer ist dem Anwärterbestand und dem Rentnerbestand gemeinsam zugeordnet. Er resultiert aus Sicherungsbeiträgen nebst den daraus erzielten Vermögenserträgen. Er ist ebenfalls Teil der Deckungsrückstellung. Rechtsgrundlage ist § 35 Abs. 3 PFAV.

## 4.2 Herkunft der Mittel in den Puffervermögen

Damit die Pufferungsmechanismen wirken können, sind jeweils Vermögensmittel erforderlich, die den jeweiligen Puffervermögen zugeführt werden können. Hierfür stehen grundsätzlich folgende Quellen zur Verfügung:

- Sicherungsbeiträge
- Teile der Vermögenserträge
- Biometriegewinne
- Kostengewinne
- Teile der originären Beiträge (nur für den Anwärterbestand)
- Teile des Versorgungskapitals (nur für den Rentnerbestand)

Auf die Sicherungsbeiträge als besonders gewidmete Beiträge des Arbeitgebers geht der nächste Abschnitt detailliert ein.

Als Teile der Vermögenserträge kommen insbesondere die auf das vorhandene Puffervermögen entfallenden Erträge sowie „überrechnungsmäßige" Erträge auf das gesamte Vermögen in Betracht.

Biometrie- und Kostengewinne entstehen aus der Realisierung biometrischer Risiken in geringem Umfang als angenommen bzw. aus Verwaltungskosten unterhalb der angenommenen Höhe. Eine explizite Annahme zu biometrischen Risiken ist in der Leistungsphase immer erforderlich, in der Anwartschaftsphase jedoch nicht unbedingt. Selbst wenn in der Anwartschaftsphase ein reines individuelles Sparmodell umgesetzt wird, entstehen Vererbungsgewinne bei Tod ohne Hinterbliebene, die als Biometriegewinn dem Kollektiv zu Gute kommen.

Der Aufbau von Puffervermögen aus einem Teil der individuellen Beiträge und bei der Verrentung wurde bereits in Kapitel 2.1.1. bzw. in Kapitel 3.2.1 beschrieben.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dürfen die Puffer nur aus den o.g. Quellen gespeist werden.

Der Anwartschaftspuffer darf deswegen auch nicht durch eine Kürzung der individuellen Konten aufgebaut werden, d.h. ein negativer Puffer darf nach einer Kürzung der individuellen Konten nicht positiv sein, und ein positiver Puffer darf nicht durch Kürzung der individuellen Konten erhöht werden.

Der Puffer für Leistungsempfänger unterliegt weiteren quantitativen gesetzlichen Einschränkungen, er darf nicht negativ sein und auch nicht mehr als ein Viertel des geschäftsplanmäßigen Barwertes der laufenden Leistungen betragen (§ 36 Abs. 2 PFAV). Spätestens wenn diese Grenzen erreicht werden (und kein Ausgleich zulasten eines evtl. kollektiven Puffers vorgenommen wird), müssen die Leistungen gekürzt oder erhöht werden.

Da die Quellen, aus denen die einzelnen Puffer aufgebaut werden können, abschließend im Gesetz aufgeführt sind, schließt das auch aus, dass in Jahren mit negativer Rendite Pufferanteile den Konten zugewiesen werden und in Folgejahren der Puffer wieder „zurückgezahlt" wird. Allerdings könnten die Tarifparteien die Sicherungsbeiträge je nach Höhe des Puffers anpassen.

### 4.2.1 Sicherungsbeitrag als Quelle für Puffervermögen

Nach § 23 Abs. 1 BetrAVG sollen die Tarifparteien die zusätzliche Zahlung eines Sicherungsbeitrags vereinbaren. Dieser soll – so ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen – zur Absicherung der Leistungen dienen. Der Sicherungsbeitrag fließt typischerweise in Puffervermögen und damit in die Deckungsrückstellung. Eine Verwendung als Eigenmittel – möglicherweise sogar mit der Möglichkeit der Rückübertragung an den Arbeitgeber bei fehlender Inanspruchnahme – kommt nicht in Betracht.

Sicherungsbeiträge sind für den Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Beitragszahlung Betriebsausgaben, für die Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63a EStG zum Zeitpunkt der Zahlung steuerbefreit, wenn diese Beiträge „nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden". Eine kollektive Ausgestaltung ist also zwingend erforderlich, um Lohnsteuerfreiheit zu erreichen. Gleichwohl ist eine individuelle Zurechnung – unter Verlust der steuerlichen Begünstigung – möglich. In diesem Fall geht jedoch der besondere Charakter der Sicherungsbeiträge verloren, weshalb diese Gestaltungen hier nicht weiter betrachtet werden.

Im Folgenden betrachten wir Sicherungsbeiträge daher als Einzahlungen in explizite kollektive Puffer.

Zur Höhe der Sicherungsbeiträge macht das Gesetz keinerlei Vorgaben. Als Bemessungsgrundlage kommt der laufende Beitrag für die Mitarbeiter eines Arbeitgebers in Betracht, ebenso sind statusunabhängige Kopfpauschalen oder andere Bezugsgrößen denkbar. Sicherungsbeiträge können nicht nur für beitragspflichtige Begünstige gezahlt werden.

Die Höhe der Sicherungsbeiträge kann bei verschiedenen Arbeitgebern in unterschiedlicher Höhe trotz identischer Bemessungsgrundlage vereinbart werden. Dies kann z. B. im Tarifvertrag an der Unternehmensgröße bemessen oder zwischen tarifgebundenen und nicht-tarifgebundenen Unternehmen unterschiedlich festgelegt werden. Diese Unterscheidung sollte mit dem Leistungsplan zu Beginn definiert werden. Planmäßige, nicht transparente Subventionierungen zwischen den Unternehmen auf diesem Wege sind aber zu vermeiden. Auch dann, wenn nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen zur reinen Beitragszusage vereinbaren (§ 24 BetrAVG) und somit auch die Regelungen zum Sicherungsbeitrag entsprechend angewandt werden, können die daraus resultierenden Zahlungen in den Puffer gemäß § 35 Abs. 3 PFAV eingehen.

Zur Wahrung der Steuerfreiheit der Sicherungsbeiträge ist bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Höhe der Sicherungsbeiträge der kollektive Bezug zu beachten.

Soweit aus dem Sicherungsbeitrag später Leistungen an den Begünstigten erfolgen, sind diese grundsätzlich voll steuerpflichtig.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der ehemalige Arbeitnehmer das Recht, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG). Gleiches gilt im Falle der Entgeltumwandlung auch bei ruhendem Arbeitsverhältnis (§ 1a Abs. 4 BetrAVG). Oftmals dürfte jedoch zumindest im erstgenannten Fall kein weiterer Sicherungsbeitrag des Arbeitgebers vorgesehen sein. Um dennoch zu ermöglichen, dass die in diesen Fällen vom Arbeitnehmer gezahlten Beiträge gemeinsam mit den sonstigen Beiträgen verwaltet und angelegt werden, und dass auch vorhandene Puffer in gleicher Weise wie für die sonstigen Beiträge genutzt werden können, wäre es sinnvoll vorzusehen, dass ein Teil dieser Beiträge (in Höhe des ansonsten gezahlten Sicherungsbeitrags) ebenfalls in den kollektiven Puffer fließt. Dies dürfte wohl zulässig sein, sofern es arbeitsrechtlich erforderlich und tarifvertraglich geregelt ist.

## 4.3 Verwendung von Puffervermögen

In der Gesetzesbegründung finden sich einige Vorschläge zur Verwendung von Sicherungsbeiträgen, die auf alle Arten von Puffervermögen verallgemeinert werden können. Dort werden genannt:

- Höherer Kapitaldeckungsgrad
  Ein anfänglich höherer Kapitaldeckungsgrad zu Rentenbeginn (lt. Gesetz wird nur in der Rentenphase ein Kapitaldeckungsgrad bestimmt), d. h. der Aufbau eines impliziten Puffers, sorgt dafür, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kürzung der Rente gemindert wird, da der Abstand zum mindestens erforderlichen Kapitaldeckungsgrad von 100 % vergrößert wird. Wird z. B. bei Rentenbeginn ein Kapitaldeckungsgrad von 115 % vorgesehen, kann dieser aus einer individuellen Verrentung mit einem Kapitaldeckungsgrad von 110 % und einem zusätzlichen Beitrag aus dem kollektiven Puffer in das Sicherungsvermögen der Rentner in der Höhe, dass die 115 % erreicht werden, geschehen. Die Volatilität der Kapitalanlage selbst wird dadurch nicht gemindert.
- Konservativere Kapitalanlage
  Die Investition in konservativere Anlageformen mit geringerer Volatilität führt zu einer Reduzierung der erwarteten Rendite. Dies könnte durch zusätzliche Mittel aus dem Sicherungsbeitrag für einen größeren Zinsträger aufgefangen werden, so dass sich insgesamt die gleiche Leistungshöhe ergibt wie aus entsprechend weniger Mitteln bei höherer erwarteter Rendite. Es gibt jedoch einen Nachteil dieses Vorgehens: Die eigentliche Stärke des Systems der reinen Beitragszusage würde nicht genutzt. Gerade die reine Beitragszusage ohne Garantien kann Schwankungen an den Kapitalmärkten verkraften, da keine Mindestleistung abgesichert werden muss. So können auf lange Sicht potenziell höhere Renditen erreicht werden. Mit der Beschränkung auf konservativere Anlageformen geht der größte Vorteil verloren, und der Rentner erhält letztlich eine Rente, die auch im Rahmen eines klassischen Produkts darstellbar wäre – allerdings ohne dass er bei der Beitragszusage die Garantie einer Mindestleistung als Gegenwert erhält.

Schon an diesen Vorschlägen, die nicht als abschließende Auflistung zu sehen sind, ist erkennbar, dass mit Kapitalpuffern unterschiedliche Sicherungszwecke verfolgt

werden können. So kann der Fokus darauf liegen, eine insgesamt höhere Leistung zu erreichen oder die Volatilität der gewährten Leistungen – insbesondere also die Wahrscheinlichkeit von Leistungsminderungen – zu reduzieren. Es ist offensichtlich, dass die Ziele der Ertragsmaximierung und der Minimierung der Volatilität einander widersprechen. Die Tarifpartner sind daher gefordert, für die Einrichtung eine Abwägung zu treffen und die passenden Mechanismen zu wählen. Dies hat dann auch Auswirkungen auf die Kapitalanlagestrategie, insbesondere der Mittel in den Puffervermögen.

### 4.3.1 Kapitalanlage des expliziten Puffervermögens

Die Kapitalanlage der Puffervermögen kann grundsätzlich analog zu der übrigen Kapitalanlage erfolgen oder bewusst abweichend davon gestaltet werden.

Für eine abweichende Kapitalanlagestrategie des kollektiven Puffers spricht, dass so dem besonderen Zweck der Puffervermögen, die Verläufe der Konten zu glätten, besser Rechnung getragen werden kann. Dieser kollektive Puffer kann dann wie ein Hedging der sonstigen Kapitalanlage gesteuert werden.

Für eine einheitliche Kapitalanlage spricht dagegen, dass auch ohne Separierung eines eigenen Puffers ebenfalls Glättungseffekte erzielt werden können. Dies ergibt sich allein daraus, dass einem Teil des Vermögens keine direkten Leistungsverpflichtungen gegenüberstehen, sondern eine Entnahme immer dann vorgenommen werden kann, wenn adverse Entwicklungen eingetreten sind. Wird sogar eine regelmäßige Entnahme aus dem Puffer (z.B. zur Erhöhung des Kapitaldeckungsgrads bei Rentenbeginn) vorgesehen, werden mit einer einheitlichen Kapitalanlage zudem Transaktionskosten für die Umbuchung vermieden.

Der Zweck, den das Puffervermögen vorrangig erfüllen soll, gibt also die Strategie zur Kapitalanlage vor.

### 4.3.2 Verwendung von Puffervermögen oder Leistungsanpassung?

Grundidee der Kapitalpuffer ist, die Schwankungen der Rendite des Vermögens am Markt über die Zeit zu glätten, so dass die jährlichen Mitteilungen über den Versorgungsstand bzw. die Höhe der laufenden Renten nicht ungemildert mit der jährlichen Kapitalmarktrendite des Vermögens schwanken. Dazu werden die Puffer nach vorab festgelegten Regeln aufgefüllt und verwendet.

Kommt es im Zeitverlauf zu einem erheblichen Verlust in der Kapitalanlage, so stellt sich – je nach Ausgestaltung des Puffers – die Frage, ob dieser Verlust aus dem Puffervermögen ausgeglichen werden sollte oder nicht. Eine einmalige zufällige Schwankung wird tendenziell eher ausgeglichen als ein nachhaltiger Rückgang der Rendite, beispielsweise aufgrund einer langanhaltenden Niedrigzinsphase. Würde man versuchen, letztere aus Puffermitteln auszugleichen, so wären solche innerhalb kurzer Zeit verbraucht. Dies ist auch mit der Generationengerechtigkeit nicht vereinbar.

Eine große Herausforderung besteht daher in der Wahl der entsprechenden Regeln und der dazu notwendigen Einschätzung der zukünftigen Rendite, vgl. dazu Kapitel 6.

### 4.3.3 Verwendung in der Anwartschaftsphase

Während der Anwartschaftsphase kann ein wesentlicher Zweck der Puffervermögen die Verstetigung der jährlich nach § 41 Abs. 1 PFAV mitzuteilenden Rente sein. Es liegt daher nahe, einen Rendite-Korridor zu definieren, innerhalb dessen Schwankungen der Rendite toleriert werden. Kommt es aber zu Erträgen unterhalb des Korridors, so wird eine Entnahme aus dem Puffervermögen vorgesehen, die den Mindererertrag ausgleicht. Korrespondierend werden Erträge oberhalb des Korridors dem Puffer gutgeschrieben. Die Volatilität der einzelnen Konten – und damit der mitzuteilenden Rente – kann damit unmittelbar durch die Breite des Korridors festgelegt werden.

Es wäre grundsätzlich denkbar, dass die Breite des Schwankungskorridors im Verlauf der Anwartschaft nicht konstant bleibt, sondern etwa bei Annäherung an den Rentenbeginn verringert wird. So kann die Planbarkeit insbesondere für rentennahe Anwärter erhöht werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass mit dem Rentenbeginn ein Wechsel in das Kollektiv der Leistungsempfänger erfolgt und dann die dortigen Regeln gelten. Wenn hier wieder mit einer gewissen Volatilität zu rechnen ist, erscheint eine zu starke Verstetigung vor Rentenbeginn nicht sinnvoll.

Ob und inwieweit eine tatsächliche Entnahme aus dem Puffer während der Anwartschaftsphase überhaupt sinnvoll ist, sollte seitens der Tarifvertragsparteien sorgfältig überlegt werden. Denkbar wäre es, stattdessen eine Verwendung erst beim Übergang in die Leistungsphase vorzusehen. Bei der jährlichen Mitteilung der Rente nach § 41 Abs. 1 PFAV könnte auf diese mögliche Pufferung hingewiesen werden.

Neben der beschriebenen Verstetigung wäre es auch möglich, den Anwartschaftspuffer zur Gewährung von Risikoleistungen zu verwenden. Beispielsweise könnte so die Leistung bei Erwerbsminderung über das individuelle Konto im Leistungsfall hinaus aufgestockt werden („Zurechnungszeiten"), um eine echte kollektive Absicherung für diesen Fall darzustellen. Vgl. dazu Kapitel 7.

### 4.3.4 Verwendung beim Übergang in die Leistungsphase

Existiert innerhalb der Einrichtung ein Anwartschaftspuffer, so ist die Frage zu klären, ob die Neurentner bei Rentenbeginn einen Anteil dieses Puffers erhalten sollen oder nicht. Grundsätzlich sind somit zwei Ausgestaltungen möglich:

- Im Leistungsfall partizipiert der Begünstigte anteilig am Anwartschaftspuffer, so dass seine Leistungshöhe sowohl aus dem individuellen Konto als auch zu einem Teil aus dem Anwartschaftspuffer bestimmt wird.
- Der Anwartschaftspuffer, der den Anwärtern kollektiv planmäßig zuzurechnen ist, verbleibt komplett bei diesem Bestand, es wird nur das individuelle Konto in die Leistungsberechnung einbezogen.

Für die erste Möglichkeit spricht, dass der Puffer bei Bestandsveränderungen mitwandert. Die zweite Möglichkeit kann sinnvoll sein, wenn der Puffer bewusst für den Anwärterbestand aufgebaut wurde. Allerdings müssen dann im Run-Off eines Bestands neue Regeln für die Weitergabe definiert werden. Es sind auch Mischformen denkbar, bei denen nicht der gesamte anteilige Anwartschaftspuffer mitgegeben wird.

Bei der Ermittlung der ersten Rentenhöhe für Neurentner stehen zwei Glättungsmechanismen zur Verfügung, deren Verwendung zusammen betrachtet werden soll. Zum einen kann – wie schon angesprochen – die Zuweisung der Kapitalmarktrendite in den letzten Jahren vor Rentenbeginn in einen immer enger werdenden Korridor erfolgen. Auf diese Weise wird eine starke Schwankung des bei Rentenbeginn vorhandenen individuellen Kapitals vermieden.

Zum anderen ist eine Glättung der Verrentungsfaktoren möglich. Diese spiegeln grundsätzlich eine langfristige Renditeerwartung wieder, hängen damit aber auch von den tatsächlich erzielten Renditen der jeweils vergangenen Jahre ab, vgl. Kapitel 4.3.2. Eine Glättung ergibt sich umso mehr, je weniger die realisierten Erträge der jeweils letzten Jahre (im Rahmen eines gleitenden Durchschnitts) berücksichtigt werden. Aus der Kombination beider Glättungsmöglichkeiten ergeben sich diese Konstellationen:

| | **„träge" Verrentungsfaktoren allein aus langfristiger Renditeerwartung** | **„volatile" Verrentungsfaktoren mit Berücksichtigung der Rendite der Vorjahre** |
|---|---|---|
| **Glättung der Rendite vor Rentenbeginn („Renditekorridor")** | - höchste Planungssicherheit für den Rentner<br>- in Zeiten schlechter Rendite höchster Bedarf an Mitteln aus Puffervermögen, bei guter Rendite partizipiert der Neurentner nicht | Der Neurentner erbt die Vergangenheit im Rentnerkollektiv durch die veränderten Verrentungsfaktoren, mit der gepufferten Renditezuweisung vor Rentenbeginn tritt eine Glättung ein |
| **Unveränderte Weitergabe der realisierten Rendite während der gesamten Anwartschaft** | Das Versorgungskapital nimmt bis zum Rentenbeginn an der vollen Marktrendite teil, durch die trägen Verrentungsfaktoren tritt eine Glättung ein | - Effekte der Kapitalmarktbewegungen verstärken sich, die Neurentenhöhe schwankt stark<br>- keine Belastung des Kollektivs |

Die Entscheidung, welche Ausgestaltung oder Kombination gewählt wird, liegt letztlich bei den Tarifparteien. Aus Administrationssicht sind die „trägen" erwartungsbasierten Verrentungsfaktoren zu bevorzugen, da sich diese nicht jedes Jahr verändern. Der Grundidee des kollektiven Sparens folgend, ist die unveränderte Renditeweitergabe gegenüber einem sich verengenden Renditekorridor zu bevorzugen, zumal der Rentner nach Rentenbeginn ohnehin der Renditeentwicklung des Vermögens für das gesamte Rentnerkollektiv ausgesetzt ist.

### 4.3.5 Verwendung des Puffervermögens in der Leistungsphase

In der Rentenphase werden keine individuellen Vermögenskonten (zusätzlich zur individuellen Rentenhöhe) mehr geführt. Stattdessen steht für Rentner – neben einem möglichen kollektiven Puffer gemäß § 35 Abs. 3 PFAV ein kollektives Vermögen zur Verfügung, das sich auf die rechnerischen Erfüllungsbarwerte der Rentenleistungen und einen Puffer für die Leistungsphase aufteilen lässt.

Der Puffer für die Leistungsphase verändert sich somit insbesondere, wenn:

- die Entwicklung der Rendite des Vermögens anders ist als bei der Berechnung der rechnerischen Erfüllungsbarwerte der Rentenleistungen angenommen,
- das planmäßig zuzurechnende Vermögen eines einzelnen Neurentners einschließlich des Anteils am Anwartschaftspuffer in das Rentnervermögen überführt wird und die Verrentungsfaktoren nicht jedes Jahr neu an den aktuellen Kapitaldeckungsgrad angepasst werden,
- biometrische Gewinne oder Verluste eintreten,
- Rentenanpassungen vorgenommen werden,
- die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades angepasst werden,
- Vermögen aus einem kollektiven Puffer für Leistungsempfänger verwendet wird.

Zur Glättung der Leistungen bei starken Kapitalmarktschwankungen können in der Leistungsphase sowohl der Puffer für Leistungsempfänger als auch der kollektive Puffer herangezogen werden. Ist der Kapitaldeckungsgrad unter 100 % gesunken, kann die Anpassung so durchgeführt werden, dass aus dem kollektiven Puffer eine Erhöhung des Kapitaldeckungsgrades finanziert wird und so die Wiedererreichung eines Kapitaldeckungsgrades von mindestens 100 % mit einer geringeren oder ohne eine Leistungsreduzierung ermöglicht wird.

Die Begründung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales vom 31.05.2017 (BT-Drs. 18/12612) sieht vor, dass Entnahmen aus dem kollektiven Puffer aus Sicherungsbeiträgen gemäß § 35 Abs. 3 PFAV entweder der Deckungsrückstellung der Anwärter nach § 35 Abs. 1 PFAV oder der Deckungsrückstellung der Versorgungsempfänger nach § 35 Abs. 2 PFAV zugeführt werden. Entnahmen aus dem kollektiven Puffer aus Sicherungsbeiträgen zur (evtl. auch nur partiellen oder temporären) Abfederung von Rentenkürzungen durch zusätzliche Ausgleichszahlungen direkt an die Rentenempfänger sind demzufolge nicht zulässig. Allerdings besteht, wie in Kapitel 3.4.4 aufgezeigt, die Möglichkeit, erforderliche Rentenkürzungen auf mehrere Jahre gleichmäßig zu verteilen. Dabei ist es zulässig, den für die Verteilung auf mehrere Jahre erforderlichen Mehraufwand durch eine Dotierung der kollektiven Rentnerdeckungsrückstellung nach § 35 Abs. 2 PFAV aus Mitteln des kollektiven Puffers aus Sicherungsbeiträgen gemäß § 35 Abs. 3 PFAV auszugleichen. Insoweit würden die Sicherungsbeiträge gezielt zur Abfederung von Rentenkürzungen eingesetzt.

### 4.3.6 Berücksichtigung von Kapitalpuffern im Übertragungswert

Bei Übertragung, Abfindung und Versorgungsausgleich stellt sich die Frage nach dem Übertragungswert, d.h. nach der Höhe des gebildeten Versorgungskapitals, dessen Übertragung der Begünstigte verlangen kann.

Das individuelle Konto der Anwärter und der mit den aktuellen Annahmen berechnete Barwert der Leistungen bei Leistungsempfängern sind darin in jedem Fall enthalten.

Zusätzlich kann ein Anteil am Puffer – bei Anwärtern der Anwärterpuffer, bei Leistungsempfängern der der Leistungsempfänger – mitgegeben werden. Die Zuordnungsregeln zum Übertragungszeitpunkt sollten dabei von den Tarifparteien vorab klar definiert werden und bei Anwärtern konsistent mit der planmäßigen Verwendung im Leistungsfall sein.

Der kollektive Puffer kann vor einer kollektiven Verwendung keinem Begünstigten zugeordnet werden und wird daher bei einer Berechnung des Übertragungswerts (Abfindungszahlung, Ausgleichswert) nicht betrachtet.

## 4.4 Andere Glättungsmechanismen

Neben den hier beschriebenen Pufferungsmechanismen kommen auch andere Regelungen in Betracht, die eine Verstetigung der laufenden Leistungen bezwecken, jedoch ohne dafür ein Puffervermögen zu nutzen. Diese sind beispielsweise:

- Festlegung eines engeren Zielkorridors für den Kapitaldeckungsgrad innerhalb des gesetzlich definierten maximalen Bereiches zwischen 100 % und 125 % Deckungsgrad, bei dessen Verlassen bereits eine (dann geringere) Rentenanpassung erfolgt
- Anpassung laufender Renten durch stufenweise Reduktion
- Wenn bei der Verrentung eine Dynamik vorgesehen wird, kann diese – anstelle einer Kürzung des Zahlbetrages der Rente – ausgesetzt werden.

Details dazu finden sich in Kapitel 3.

# 5. Kapitalanlage

***Executive Summary***

*Die Ausführungen zur Kapitalanlage der reinen Beitragszusage (rBZ) beschreiben zunächst deren aufsichtsrechtlichen Rahmen und stellen anschließend einige zentrale Überlegungen zur Anlagestrategie und deren Umsetzung dar.*

*Die Kapitalanlage der rBZ kann die bereits für Pensionsfonds bestehenden Freiheitsgrade nutzen. Damit wird den für die Kapitalanlage Verantwortlichen eine entsprechende Verantwortung auferlegt. Dazu passend verlangt der Gesetzgeber, dass sich die Tarifparteien in die Gestaltung der Kapitalanlage einbringen.*

*Wesentlich wird es sein, eine Anlagestrategie zu wählen, die zur Risikotragfähigkeit der durchführenden Einrichtung (bzw. des betroffenen Sicherungsvermögens oder Anlagestocks[7]) passt. Letztere wird maßgeblich von der Definition, Dotierung und Verwendung der im Rahmen der rBZ zur Verfügung stehenden (Risiko-)Puffer determiniert. Es liegt in der Verantwortung der Sozialpartner, die Risikotragfähigkeit so zu gestalten, dass sie im Einklang mit ihren Ertragszielen steht. Darüber hinaus besteht eine Kommunikationsaufgabe darin, auch die Erwartungshaltung der Begünstigten der rBZ auf die von den Sozialpartnern gestaltete Risikotragfähigkeit und Ertragsziele abzustimmen.*

*Es bietet sich an, die Anlagestrategie aus der Auswertung relevanter Ergebnisgrößen simulationsbasierter Projektionsrechnungen abzuleiten. Solche relevanten Ergebnisse können sein: Performance, Wahrscheinlichkeit und Umfang von Leistungsanpassungen und die Entwicklung der verschiedenen Puffer. Bei der Erstellung von Projektionsrechnungen ist es wichtig, realistische Annahmen für die Parameter zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind auch Kosten angemessen zu berücksichtigen.*

*Zur Vermeidung des Eintritts des Reputationsrisikos muss es in jedem Fall vermieden werden, durch Projektionsrechnungen unrealistische Erwartungen zu wecken.*

*Um eine kostengünstige und hinreichend transparente Umsetzung der Anlagestrategie inklusive der Berücksichtigung von besonderen Anforderungen (z. B. Nachhaltigkeit) zu ermöglichen, sollten entsprechend steuerbare, transparente und möglichst großvolumige Vehikel genutzt werden. Insgesamt sollte die Anlagestrategie zur Risikotragfähigkeit des Sicherungsvermögens passen sowie langfristig und diszipliniert umgesetzt werden.*

[7] Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur der Begriff des Sicherungsvermögens benutzt.

# 5. Kapitalanlage

## 5.1 Grundlagen und Einordung

In der rBZ hängen die Leistung sowie die möglichen Rentenanpassungen in der Leistungsphase insbesondere von der Zusammensetzung der Kapitalanlage aus den verschiedenen Assetklassen, von deren wertmäßiger Entwicklung sowie von der konkreten Gestaltung der Beitragszusage ab. Die entsprechenden durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten Regelungen sind zu beachten.

In der Gesetzesbegründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz wird die Auffassung vieler Experten zitiert, dass Garantien auch Nachteile haben, insbesondere die Notwendigkeit sehr vorsichtiger Kapitalanlage. Damit verbunden ist der Verlust der Chance auf eine höhere (Anlage-)Rendite (BT-Drs. 18/11286, Seite 32). Durch den Verzicht auf Garantien in der rBZ soll diesem Nachteil entgegengewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund können Tarifparteien künftig die rBZ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG vereinbaren. Sie müssen sich dann an deren Durchführung und Steuerung beteiligen (§ 21 BetrAVG). Dies schließt auch die Gestaltung der Kapitalanlage ein (BT-Drs. 18/11286, Seite 54, Erläuterungen zu § 244c VAG). Die Sozialpartner können (und müssen) damit festlegen, ob sie in der Tendenz niedrigere, dafür aber der Höhe nach besser planbare Betriebsrenten oder in der Tendenz höhere, dafür aber volatilere Betriebsrenten ermöglichen wollen (BT-Drs. 18/11286, Seite 54).

In der Gesetzesbegründung wird auch hervorgehoben, dass der potenzielle Vorteil der betrieblichen Altersversorgung gegenüber anderen Formen der zusätzlichen Altersvorsorge vor allem in ihrem strukturell kollektiven Charakter liegt, aus dem erhebliche Kosten- und Effizienzvorteile resultieren können (BT-Drs. 18/11286, Seite 32). Diese Kosten- und Effizienzvorteile sollten im Rahmen der rBZ genutzt werden.

Für die Vermögensanlage der rBZ gelten gemäß den §§ 33 und 34 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) die §§ 16 – 20 PFAV und damit die Vorschriften für Pensionsfonds. Wesentlich für die Freiheitsgrade in der Vermögensanlage ist insbesondere § 18 Abs. 1 Satz 1 PFAV: „Die angemessene Verteilung des Sicherungsvermögens auf verschiedene Anlageformen (Mischung) bestimmt sich vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Bestimmung nach dem jeweiligen Pensionsplan." Im Rahmen des Risikomanagements sind die Vorgaben des BetrAVG sowie die zugrunde liegenden Vereinbarungen der Tarifparteien, insbesondere zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen, zu berücksichtigen (§ 39 PFAV). Die Anlagestrategie wird damit eng verzahnt mit der Definition, Dotierung und Verwendung der verschiedenen möglichen Puffer (aus Sicherungsbeiträgen entstandener Sicherungspuffer, aus kollektivierten Beiträgen und Vermögenserträgen entstandener Puffer in der Anwartschaftsphase und den Wert von 100 % übersteigender Kapitaldeckungsgrad in der Rentenphase).

Im folgenden Kapitel geht es darum, die Anlagemöglichkeiten insgesamt darzustellen, den Zusammenhang zwischen Volatilität und Rendite in geeigneter Form zu beschreiben und Wert darauf zu legen, dass die potenziellen (Kosten-) Vorteile kollektiver Kapitalanlage tatsächlich umgesetzt werden.

## 5.2 Anlagestrategie

Gemäß § 16 PFAV sind die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 Abs.1 und des § 239 Abs. 1 Satz 2 VAG sowie die Einhaltung der besonderen Vorschriften der §§ 16 bis 20 PFAV durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, durch geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, durch eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie durch weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die dargelegten Vorschriften erfordern die Erarbeitung einer Anlagestrategie unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Vereinbarungen. Die Anlagestrategie definiert die Ertragserwartung der Kapitalanlage und hat damit unmittelbaren Einfluss auf den Verrentungszins und den Bewertungszins in der Rentenphase (siehe jeweils auch Kapitel 3). Die Ertragserwartung des Portfolios beeinflusst damit sowohl den Kapitaldeckungsgrad als auch die Einschätzung und Bewertung der Puffersituation (siehe auch Kapitel 6.1.1 Rechnungszins). Beides sind wesentliche Größen zur Steuerung der rBZ.

Im Rahmen der Erarbeitung einer Anlagestrategie ist Wert darauf zu legen, dass die wesentlichen Entscheidungsparameter vollständig transparent gemacht werden, insbesondere auch den zur Mitwirkung verpflichteten Tarifparteien. Dabei ist ein hinreichend langer Betrachtungszeitraum zu nutzen. Es bietet sich an, entsprechende Projektionsrechnungen durchzuführen.

Ein Beispiel für eine Projektionsrechnung ist im Anhang beigefügt. Es verdeutlicht anschaulich den Zusammenhang zwischen Volatilität und Rendite der Kapitalanlagen sowie den Einfluss dieser Größen auf die Volatilität des Versorgungkapitals und der lebenslangen Zahlungen. Sowohl die gewählten Parameter als auch die Anzahl und Art der Anlageklassen sind exemplarisch zu verstehen und müssen bei Durchführung eigener Berechnungen jeweils sorgfältig festgelegt werden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen die zur Erarbeitung einer Anlagestrategie darzustellenden Entscheidungsparameter die folgenden allgemeinen Informationen beinhalten:

- den gewählten Betrachtungszeitraum
- die zu erwartenden Zahlungsströme, d.h. Zu- und Abflüsse zum bzw. vom Vermögen im Zeitablauf inklusive der Kosten
- sofern in der Anwartschaftsphase mit planmäßiger Zinsfortschreibung (siehe Kapitel 2.2) gearbeitet wird, die erwartete planmäßige Entwicklung des Versorgungskapitals, ansonsten die erwartete kumulierte Differenz aus Zu- und Abflüssen
- die berücksichtigten Anlageklassen, siehe insbesondere den Anlagekatalog aus § 17 PFAV
- die für diese Anlageklassen benutzten (Netto-)Ertrags- und Risikoerwartungen inklusive einer Darstellung von deren Herleitung
- die im Rahmen der Projektionsrechnung in Abzug gebrachten Kosten der Kapitalanlage
- die verwendeten Korrelationsannahmen
- die Methodik zur Herleitung von ausgewählten Anlageportfolien als Kandidaten für eine strategische Portfoliozusammensetzung bzw. eine strategische Anlagepolitik über den Betrachtungszeitraum

Darüber hinaus sollte die Verteilung folgender Zielgrößen für die ausgewählten Anlageportfolien ausgewertet werden:

- erwartete Verteilung der jährlichen Renditen der ausgewählten Portfolien über den Betrachtungszeitraum
- Entwicklung des Vermögens und des Kapitaldeckungsgrades, letzteres soweit von der durchführenden Einrichtung definiert auch für Anwärter im Zeitablauf.
- Wahrscheinlichkeit, Ausmaß und Häufigkeit von Leistungsanpassungen
- Entwicklung der verschiedenen Puffer im Zeitablauf unter Berücksichtigung von deren beabsichtigter Verwendung im Rahmen der Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie (siehe Kapitel 9).

Die Entscheidung über die Anlagestrategie kann auf Basis einer Analyse des Einflusses der betrachteten Portfolien auf die ausgewerteten Zielgrößen getroffen werden. In diese Analyse sind stark negative Ausprägungen der Verteilung (beispielsweise 5 %-Perzentil oder noch ungünstiger) einzubeziehen.

Im Rahmen der Projektionsrechnungen können auch die Auswirkungen unterschiedlicher Anlagestrategien für verschiedene Vermögensteile, etwa die vorhandenen Puffer und das den Begünstigten individuell zuzuordnende Vermögen, getestet werden.

Gegebenenfalls kann das Gesamtvermögen in verschiedene Sicherungsvermögen mit jeweils unterschiedlichen Anlagestrategien aufgeteilt werden, beispielsweise separate Sicherungsvermögen für Anwärter und Leistungsempfänger oder auch für Versorgungsberechtigte mit unterschiedlichen Risikoneigungen, soweit die durchführende Einrichtung diesbezügliche Wahlmöglichkeiten für die Versorgungsberechtigten vorsieht. Dann sind die entsprechenden Projektionsrechnungen für jedes Sicherungsvermögen separat durchzuführen. Die Aufteilung in verschiedene Sicherungsvermögen mit unterschiedlichen Anlagestrategien hat jedoch den Preis, dass die Kapitalanlage bei Transfers zwischen den einzelnen Sicherungsvermögen, (z.B. bei Rentenbeginn) umstrukturiert wird und eventuell negative Marktsituationen bei Rentenbeginn eingeloggt werden.

## 5.3 Umsetzung der Anlagestrategie

Die Anlagestrategie inklusive der zu ihrer Erarbeitung durchgeführten Projektionsrechnungen liefert ein strategisches Zielportfolio inklusive charakteristischer Größen wie beispielsweise dessen Ertragserwartung und Schwankungsrisiko. Dieses Portfolio ist dann von der durchführenden Einrichtung umzusetzen.

Grundsätzlich könnten die einzelnen Anlagen (etwa Aktien, Immobilien und Anleihen) jeweils separat im Direktbestand gehalten werden. Es spricht jedoch vieles dafür, Anlagen in geeigneten Vehikeln zu bündeln. Solche Vehikel liefern beispielsweise ein aggregiertes Reporting und auch einheitliche, aggregierte Bewertungen der vorhandenen Anlagen. Darüber hinaus kann der Anleger, jedenfalls soweit es sich um nur von ihm verwendete Vehikel handelt, die Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen gestalten (z.B. im Hinblick auf Nachhaltigkeit) und deren Einhaltung von dem mit der Administration des Vehikels beauftragten Dienstleister überwachen lassen. Ein solcher Dienstleister ist rechtlich zur Überwachung der Anlagerichtlinien verpflichtet und

haftet dafür. Nicht unwesentlich sind in diesem Zusammenhang auch die Verhandlungsmacht und die vollständige Transparenz bezüglich der Kosten.

Kapitalanlagekosten sind in Anbetracht der aktuellen Niedrigzinsphase ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Schätzung der zu erwartenden Nettoerträge aus den Kapitalanlagen. Sie müssen deshalb bei der Ertragsschätzung angemessen berücksichtigt werden.

Im Einzelnen handelt sich dabei um die expliziten Kosten der Vermögensverwaltung (Managementfee, KVG- und Verwahrstellenkosten) sowie sonstige Kosten (z.B. direkte Brokergebühren, implizite Kosten für Dienstleistungen des Brokers, Währungssicherungskosten, sogenannte Bid-/Offer-Spreads insbesondere bei wenig liquiden Anlageklassen, sonstige Erwerbsnebenkosten wie z.B. Grunderwerbssteuer bei Immobilien und insbesondere bei Alternativen Anlagen oft nicht zu vernachlässigende Strukturkosten).

Wesentlichste Voraussetzung für eine erfolgreiche Anlagepolitik ist eine enge Abstimmung zwischen Anlage- und Risikostrategie. Prozyklische Verkäufe von Risikoaktiva (z.B. Aktien) nach massiven Kursverlusten sollten vermieden werden. Dazu ist eine sehr sorgfältige Planung der Vorgehensweise bei massiven Kurseinbrüchen an den Kapitalmärkten notwendig. Nur ein entsprechend der formulierten Strategie und der taktischen Anlagepolitik disziplinierter Umgang mit Kurseinbrüchen, inklusive der Möglichkeit von antizyklischen Käufen, verspricht nachhaltigen Anlageerfolg.

Eine weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Anlagepolitik ist es, die Kosten möglichst gering zu halten. Dieser Punkt wird oft unterschätzt, deshalb zur Illustration ein einfaches Beispiel:

Der Stand des deutschen Aktienindex Dax wurde zum 31.12.1987 auf 1000 Indexpunkte festgesetzt. Am 30.06.2017 betrug der Indexstand 12325 Punkte. Das entspricht über den Zeitraum von 29,5 Jahren einer geometrisch gerechneten Performance von 8,89 % p.a.

Wir nehmen im Folgenden an, der Investor habe seine Investitionen in deutsche Aktien innerhalb eines Fondsvehikels umgesetzt, das den Dax als Vergleichsgröße (Benchmark) nutzt. Verbreitet fallen für Fonds Vertriebskosten in Höhe von 5 % des Anlagevolumens an. Darüber hinaus ist eine Verwaltungsvergütung fällig, die bei Publikumsfonds im Aktienbereich durchaus im Bereich von 1,4 % p.a. liegen kann. Sonstige Kosten, die der Index nicht hat (siehe oben, etwa Transaktionskosten, Bid-/Offer-Spreads), fallen ebenfalls an, 0,6 % p.a. sind dabei nicht ungewöhnlich. Unter Anrechnung all dieser Kosten beträgt der entsprechende Netto-Indexstand nach 29,5 Jahren nur 6776 Punkte. Dies entspricht, bezogen auf einen Startwert von 1000 Punkten, über den gleichen Zeitraum einer geometrisch gerechneten Performance von 6,70 % p.a. und damit einem um 45 % geringeren Indexstand.

Transparenz ist eine wesentliche Voraussetzung um die Kosten der Kapitalanlage kontrollieren zu können. Darüber hinaus wirken sich große Anlagevolumina aufgrund von Skaleneffekten günstig auf die Anlagekosten aus. Deshalb ist es sinnvoll, großvolumige und transparente Anlagevehikel zu nutzen.

Soweit Vehikel genutzt werden, die nicht nur von der durchführenden Einrichtung genutzt werden („Fremdvehikel"), ist die Schaffung von Transparenz im Normalfall

vergleichsweise schwieriger. Darüber hinaus können wesentliche Rahmenbedingungen wie etwa Anlagestrategie oder Anlagerichtlinien nicht frei festgelegt werden.

Allerdings können sich Anleger bewusst dafür entscheiden, sowohl Kontrollfunktionen als auch die Entscheidung über Rahmenbedingungen ganz oder teilweise (und soweit rechtlich zulässig) auszulagern und Größenvorteile zu nutzen. Für diesen Fall bietet sich die Nutzung von Fremdvehikeln an. Größere Freiheitsgrade und Durchgriffsmöglichkeiten sind allerdings bei eigenen, nur von der durchführenden Einrichtung verwendeten Vehikeln möglich.

Soweit eigene Vehikel aufgelegt werden, empfiehlt es sich, großvolumige Mandate zu vergeben. Das Minimum pro Mandat sollte hier bei 100 Mio. € liegen, deutlich größere Einheiten sind noch kosteneffizienter.

Soweit die durchführende Einrichtung bereits über andere Sicherungsvermögen verfügt, kann es sinnvoll sein, das separierte Vermögen für die rBZ unter Ausnutzung des bereits vorhandenen Anlagevolumens aufzubauen. Dies könnte beispielsweise durch die Nutzung oder den Aufbau von Dachfondsstrukturen erreicht werden. Solche Dachfonds können auch für die kostengünstige Umsetzung unterschiedlicher Sicherungsvermögen mit unterschiedlichen Risikoneigungen genutzt werden.

Alternative Anlagen wie beispielsweise Private Equity, Private Debt und Infrastruktur sind entsprechend § 17 PFAV ebenfalls zulässig. Gleiches gilt für die Anlageklasse Immobilien. Normalerweise sind in diesen Anlageklassen sowohl die Liquidität als auch die Transparenz geringer als bei den liquiden Standardanlageklassen Aktien und Renten. Hinzu kommen zumindest teilweise geringere praktische Erfahrungen auf der Anlegerseite.

Um diese Anlageklassen umsetzen zu können müssen die Voraussetzungen des § 124 Abs.1 VAG erfüllt werden, d.h. ein ausreichendes entsprechendes Wissen auf der Anlegerseite wird vorausgesetzt. Wegen der oft vergleichsweise geringeren Transparenz muss besonders sorgfältig auf Kosten geachtet werden. Entsprechend großvolumige Anlagevehikel sind Voraussetzung für effiziente Kostenstrukturen. Darüber hinaus hat man nur bei entsprechendem Volumen überhaupt die Möglichkeit, Zugang zu Fonds und Direktinvestments solide aufgestellter und in der Vergangenheit erfolgreicher Vermögensverwalter zu bekommen.

Eigene Vehikel erleichtern auch bei diesen Anlageklassen das Controlling, insbesondere hinsichtlich von Einflussmöglichkeiten auf die Gesamtstrategie in der jeweiligen Anlageklasse sowie beim Erwerb und Verkauf einzelner Anlagen.

Die Umsetzung einer Anlagestrategie beinhaltet neben organisatorischen Maßnahmen, der Implementierung geeigneter Anlagevehikel und dem Risikomanagement auch die sogenannte taktische Anlagepolitik. Deshalb soll abschließend auch noch in der gebotenen Kürze auf diesen Punkt eingegangen werden. Die taktische Anlagepolitik wird oft vom Risikomanagement überlagert und hauptsächlich als prozyklischer Risikoabbau (d.h. Verkauf von Risikoaktiva nach negativen Marktphasen) oder im Rahmen von sogenannten Life-Cycle-Modellen betrieben.

Versteht man die taktische Anlagepolitik darüber hinaus als unterjährige Feinsteuerung der Anlagestrategie in Abhängigkeit von der Marktentwicklung, so sind dazu disziplinierte Prozesse notwendig. Da alle Anleger über die gleichen Informationen

verfügen können, ist es sehr schwer, durch aktive taktische Entscheidungen einen Zusatzertrag im Markt zu generieren. Man muss sich auch bewusst sein, dass der Erfolg einer taktischen Maßnahme stets von zwei richtigen Entscheidungen abhängt, sowohl die Risikoerhöhung als auch die folgende Risikoabsenkung (oder in der Reihenfolge umgekehrt) müssen zu einem günstigen Zeitpunkt erfolgen.

Sinnvoll ist es deshalb, soweit taktische Maßnahmen als unterjährige Feinsteuerung umgesetzt werden sollen, dafür einen Teil des Risikobudgets zur Verfügung zu stellen und vorab Kriterien (etwa Schwellenwerte o.ä.) sowohl für die Erhöhung als auch für die Absenkung von Risiken zu definieren. Der für die taktische Anlagepolitik genutzte Teil des Risikobudgets sollte berücksichtigen, dass die Anlagestrategie die wesentliche Prämisse für die Performance der Kapitalanlage ist.

# 6. Rechnungsgrundlagen

***Executive Summary***

*Für die Festsetzung der Rechnungsgrundlagen zur Durchführung der reinen Beitragszusage wird auf die bestehenden Regelungen für Pensionsfonds, die Altersversorgungsleistungen ohne versicherungsförmige Garantien erbringen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PFAV), verwiesen.*

*Aus dem Verweis auf die Regelungen für Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien folgt, dass der Rechnungszins vorsichtig zu wählen ist und die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen muss. Der Rechnungszins ist daher eng aus der gewählten strategischen Kapitalanlagepolitik unter Berücksichtigung der aktuellen Situation an den Kapitalmärkten abzuleiten und regelmäßig an veränderte Ertragserwartungen anzupassen. Zusätzliche Sicherheitsmargen sind nicht vorgesehen.*

*Die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind ebenso wie die planmäßigen Verwaltungskostensätze grundsätzlich auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen abzuleiten. Explizite Sicherheitsmargen sind nicht vorgesehen.*

*Das Gesetz sieht bei der anfänglichen Leistungsfestsetzung (§ 37 PFAV) die Möglichkeit vor, einen von dem für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades verwendeten Rechnungszins abweichenden – vorsichtigeren – Verrentungszins zu verwenden, soweit sich durch diese Wahl ein Kapitaldeckungsgrad nicht oberhalb der nach PFAV vorgegebenen Obergrenzen ergibt.*

*Die Auswirkungen einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen betreffen zunächst den Barwert der lebenslang zu erbringenden Zahlungen, sowie ggf. bei entsprechender Plangestaltung auch den Barwert der den Anwärtern in Aussicht gestellten Leistungen. Alle Veränderungen wirken sich somit zunächst auf den zur Verfügung stehenden Risikopuffer bzw. den Kapitaldeckungsgrad aus.*

*In Folge einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen ist daher zwingend eine Anpassung der zu erbringenden (und ggf. der zugesagten) Leistungen zu prüfen, um die weitere Einhaltung der Vorgaben des § 38 PFAV zu gewährleisten und um sicher zu stellen, dass eine gleichmäßige Beteiligung aller Berechtigten an der Bereitstellung des Puffers sicher gestellt ist.*

## 6.1 Rechnungsgrundlagen auf best estimate Basis

Zur Festsetzung der Rechnungsgrundlagen für den Kapitaldeckungsgrad verweist § 36 PFAV auf die bestehenden Regelungen für Pensionsfonds, die Altersversorgungsleistungen ohne versicherungsförmige Garantien erbringen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PFAV).

### *6.1.1 Rechnungszins*

Die Deckungsrückstellung für die reine Beitragszusage wird stets auf Basis des vorhandenen Vermögens ermittelt.

Der Rechnungszins hat daher hier, anders als bei den bisher bekannten Zusageformen, keinen Einfluss auf die Höhe der Deckungsrückstellung. Damit dürfte der hier verwendete Rechnungszins auch kein Rechnungszins im Sinne der EbAV II-Richtlinie[8] sein.

Der Rechnungszins wird hier für verschiedene Zwecke verwendet:

- Er ist der Verrentungszins vor Abzug eines Abschlags gemäß § 37 PFAV.
- Er wird für die Ermittlung des Leistungsbarwerts der Rentner und damit für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades verwendet.
- Er wird für die Informationen an die Versorgungsberechtigten verwendet, insbesondere für die Ermittlung der sich allein aus dem vorhandenen individuellen Versorgungskapital ergebenden Rente (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 PFAV).

Die Wahl des Rechnungszinses ist entscheidend für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades und damit für die Einschätzung und Bewertung der Puffersituation. Aus dem Verweis auf die Regelungen für Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien folgt, dass der Rechnungszins vorsichtig zu wählen ist und die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen muss.

Der Rechnungszins ist daher eng aus der gewählten strategischen Kapitalanlagepolitik unter Berücksichtigung der aktuellen Situation an den Kapitalmärkten abzuleiten und entsprechend an veränderte Ertragserwartungen anzupassen. Für die einzelnen Anlageklassen sind die Erwartungen an die Erträge und ihre Schwankungen zu spezifizieren. Ein verbreitetes Verfahren stellt die Ableitung erwarteter Renditen auf der Grundlage aktueller risikoloser Zinssätze und langfristig festgestellter Risikoaufschläge für die einzelnen Anlageklassen dar. Darüber hinaus sind die aktuelle Zusammensetzung des Anlageportfolios im Vergleich zur strategischen Zielallokation, die laufenden Erträge, die eingegangenen Markt- und Bonitätsrisiken, sowie das Neu- und Wiederanlagevolumen von Bedeutung. Durch die Berücksichtigung der aktuellen Situation an den Kapitalmärkten, insbesondere der aktuell erzielbaren Renditen, bei der Festlegung des Rechnungszinses können Wertentwicklungen der Aktivseite durch die Entwicklung der Passivseite (teilweise) kompensiert werden. Bei einer gegebenen

[8] RICHTLINIE (EU) 2016/2341 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RA-TES vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)

Kapitalanlageallokation ergibt sich für alle genannten Zwecke der gleiche Rechnungszins.

Explizite Sicherheitsmargen sind nicht vorgesehen. Bestehen Unsicherheiten bei der Ermittlung der langfristigen Renditeerwartung des Anlageportfolios sollte im Zweifel ein niedrigerer Wert gewählt werden.

Der zu verwendende Rechnungszins repräsentiert aus Sicht der Versorgungsberechtigten die erwartete Rendite des Vermögens. Unabhängig davon, wie er bestimmt wird, ist es somit ein Nettozins, also ein Zins nach Abzug der erwarteten Kosten für die Kapitalanlage. Dabei sind alle erwarteten Kosten für die Kapitalanlage zu berücksichtigen, insbesondere sowohl die Kosten bei der durchführenden Einrichtung als auch die Kosten verwendeter Anlagevehikel, bspw. Investmentfonds.

Existieren bei einer durchführenden Einrichtung mehrere Sicherungsvermögen für den Rentnerbestand, so ist für die einzelnen Teilbestände jeweils ein Rechnungszins festzulegen. Dabei ist die jeweilige Kapitalanlagestrategie für die einzelnen Sicherungsvermögen zu berücksichtigen.

### *6.1.2 Biometrische Rechnungsgrundlagen*

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind grundsätzlich auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen abzuleiten. Explizite Sicherheitsmargen sind nicht vorgesehen.

Zu den für die Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen relevanten Gegebenheiten gehören die Branchen und die Betriebe, in denen der Versorgungsträger tätig ist. Wichtig für die Beurteilung ist, ob eine obligatorische oder eine fakultative Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht. Bei fakultativer Mitgliedschaft ist von Bedeutung, ob die Rahmenbedingungen des Versorgungswerks eine Entscheidung über die Mitgliedschaft allein aufgrund individueller Risikoüberlegungen erwarten lassen oder auch wirtschaftliche Überlegungen eine wesentliche Rolle spielen (z.B. durch Arbeitgeberzuschüsse, u.a. auch solche, die über den bei Entgeltumwandlung verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Sozialversicherungsersparnis nach § 23 Abs. 2 BetrAVG hinaus gehen). Zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind auch die Bestandsgröße sowie die Verteilung der Versicherten bzw. Versorgungsberechtigten auf Männer und Frauen, auf die verschiedenen Alter, Berufe, Renten und Beitragshöhen.

Weiterhin ist bei der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Risiken zu berücksichtigen, ob stets eine feste Kombination dieser Risiken versichert wird oder etwa der Arbeitnehmer die zu versichernden Risiken und die Höhe der Versorgungsleistungen, gegebenenfalls sogar jährlich wechselnd, frei auswählen kann. Zu prüfen ist, mit welchen Gestaltungsmerkmalen Antiselektion vermieden oder beschränkt wird, zum Beispiel durch Risikoprüfung oder Wartezeiten. Auch die Gestaltungsrechte bei Abschluss und die Optionen während der Laufzeit, die der Versorgungsberechtigte ausüben kann, sind zu beachten.

Für die Einschätzung des besten Schätzwerts einschließlich der erwarteten Veränderungen in der Zukunft sind – soweit vorhanden – sowohl spezifische Erfahrungen der durchführenden Einrichtung heranzuziehen, welche die in den vorherigen Absätzen

genannten Rahmenbedingungen des Kollektivs und des Tarifs widerspiegeln, als auch übergreifende Erfahrungen, z.B. für die Arbeitnehmer einer Branche, für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für die Gesamtbevölkerung.

Sofern Unisex-Tafeln verwendet werden, hat die durchführende Einrichtung regelmäßig den Nachweis zu erbringen, dass der unter Verwendung der Unisex-Tafeln ermittelte Kapitaldeckungsgrad nicht wesentlich von dem Wert abweicht, der sich unter Verwendung von geschlechtsabhängigen Tafeln nach bestem Schätzwert ergibt.

Gemäß § 244c VAG ist grundsätzlich innerhalb der durchführenden Einrichtung für jeden Tarifvertrag ein gesondertes Sicherungsvermögen (Pensionsfonds) bzw. ein gesonderter Anlagestock (Pensionskasse, Lebensversicherungsunternehmen) einzurichten. Insofern kann eine differenzierte Wahl der Rechnungsgrundlagen in Abhängigkeit des Sicherungsvermögens bzw. Anlagestocks geboten sein.

### *6.1.3 Verwaltungskostensätze*

Auch für die Verwaltungskostensätze gilt, dass diese grundsätzlich auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen abzuleiten sind. Explizite Sicherheitsmargen sind nicht vorgesehen. Die konkrete Herleitung der Kostensätze hängt dabei im Wesentlichen von den Kostenstrukturen der durchführenden Einrichtung ab und ist im Einzelfall vorzunehmen.

## 6.2 Rechnungsgrundlagen zur anfänglichen Leistungsfestsetzung

Das Gesetz sieht bei der anfänglichen Leistungsfestsetzung (§ 37 PFAV) die Möglichkeit vor, einen von dem für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades verwendeten Rechnungszins abweichenden – vorsichtigeren – Verrentungszins zu verwenden, soweit sich durch diese Wahl ein Kapitaldeckungsgrad nicht oberhalb der nach PFAV vorgegebenen Obergrenzen ergibt. In der Praxis ermöglicht dies bei der Obergrenze für den Kapitaldeckungsgrad von 125 % und bei normalen Durationen von typischen Rentnerbeständen die Wahl eines um etwa 100 bis 150 Basispunkte niedrigeren Verrentungszinses. Mit dieser Regelung soll es der durchführenden Einrichtung ermöglicht werden, bereits im Moment der Verrentung einen impliziten Puffer für den einzelnen Versorgungsberechtigten zu erzeugen. Dieser stärkt den kollektiven Puffer des Rentnerbestands.

Hinsichtlich der weiteren Rechnungsgrundlagen gelten die Vorgaben für die Ermittlung des kollektiven Kaptaldeckungsgrades und damit die unter 6.1 beschriebenen Regelungen.

## 6.3 Überprüfung der Rechnungsgrundlagen

### *6.3.1 Prinzipien regelmäßiger Überprüfungen der Rechnungsgrundlagen*

Weichen die beobachteten Ergebnisse hinsichtlich der Ausscheide- und Übergangswahrscheinlichkeiten, der erzielten Anlagerendite oder der Kostendeckung regelmäßig und dauerhaft von der Erwartung ab, ist eine Anpassung geboten. Der Rechnungszins ist darüber hinaus anzupassen, wenn sich die Verhältnisse an den Kapitalmärkten und somit die erwartete Vermögensrendite geändert haben. Da alle

Rechnungsgrundlagen nach dem Prinzip des besten Schätzwerts zu ermitteln sind, sind Abweichungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine gelegentliche Abweichung der tatsächlichen Beobachtung von der besten Schätzung führt nicht automatisch zu der sofortigen Notwendigkeit, die Rechnungsgrundlagen anzupassen.

Der Kapitaldeckungsgrad ist laut § 38 Abs. 3 PFAV ständig zu überwachen. Mindestens einmal pro Jahr ist er exakt zu berechnen. Unterjährig kann er auch näherungsweise ermittelt werden; ggf. sind unterjährig anlassbezogen exakte Neuberechnungen erforderlich. Ergibt sich ein außerhalb des Korridors zwischen 100 % und 125 % liegender Kapitaldeckungsgrad, und hat somit eine Anpassung der Renten zu erfolgen, ist der Kapitaldeckungsgrad, sofern der zunächst ermittelte Wert auf einer Näherung beruht, exakt zu berechnen und die verwendeten Rechnungsgrundlagen sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, damit sichergestellt ist, dass eine Anpassung der Renten auf exakten und aktuellen Grundlagen beruht.

Verwendet die durchführende Einrichtung unterschiedliche Rechnungszinsen zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades und zur anfänglichen Leistungsfestsetzung, ist bei Anpassungen des für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades verwendeten Rechnungszinses auch eine Überprüfung des für die Leistungsfestsetzung verwendeten Rechnungszinses erforderlich.

### *6.3.2 Anpassung der Rechnungsgrundlagen und Auswirkungen*

Die Auswirkungen einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen betreffen zunächst den Barwert der lebenslang zu erbringenden Zahlungen sowie den Kapitaldeckungsgrad und damit den Puffer im Rentnerbestand.

Nach einer Anpassung der Rechnungsgrundlagen ist daher zu prüfen, ob aufgrund der Regelungen des § 38 PFAV eine Anpassung der zu erbringenden Leistungen zu erfolgen hat.

# 7. Risikoabsicherung

***Executive Summary***

*Bei der reinen Beitragszusage ist neben der reinen Altersversorgung auch die zusätzliche Absicherung gegen Invalidität (Berufs- /Erwerbsunfähigkeitsrente) und Tod (Hinterbliebenenrente) konzeptionell vorgesehen. Das Gesetz eröffnet hierbei wie auch bei den möglichen Produkten für die Altersversorgung breite Gestaltungsspielräume. Allen Varianten ist jedoch gemeinsam, dass auch bei diesen zusätzlichen Absicherungen keine Garantien gewährt werden dürfen.*

*Vorstellbar sind sowohl individuelle, auf fakultativer Basis beruhende Modelle, als auch solche, die den Kollektivgedanken intensiver nutzen, etwa bei einem obligatorischen Einschluss. In letzterem Falle sind pauschale altersunabhängige Finanzierungssysteme möglich, während bei individueller (fakultativer) Ausgestaltung aus Gründen der Quergerechtigkeit diejenigen, die das jeweilige zusätzliche Angebot nutzen, auch individuell angemessene Finanzierungsbeiträge zu entrichten haben. Die Entscheidung, welches Modell letztendlich zur Anwendung kommt, liegt bei den Tarifparteien.*

*Aufgrund des Garantieverbots verbleibt beim durchführenden Unternehmen kein wirtschaftliches Risiko, da Beiträge erhöht und / oder Leistungen abgesenkt werden können. Wenngleich keine Garantien mehr gewährt werden dürfen, kommt der Bestimmung und Verwendung aktuariell fundierter Rechnungsgrundlagen hohe Bedeutung zu. Hier geht es vor allem darum, im Rahmen von Modellrechnungen aus biometrischen Effekten resultierende Auswirkungen auf das Altersvorsorgekapital und die zu erwartende Altersrente nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung von Trends zu berücksichtigen.*

*Auch bei noch so sorgfältiger Wahl der Rechnungsgrundlagen können biometrische Absicherungen und daraus resultierende Leistungsfälle erhebliche wirtschaftliche Belastungen für den Bestand verursachen, insbesondere in der Anlaufphase. Ein bewährtes Instrument zur Begrenzung dieser Risiken kann Rückdeckung oder Rückversicherung darstellen.*

# 7. Risikoabsicherung

## 7.1 Ideen zur Finanzierung einer Absicherung biometrischer Risiken

Unter der Absicherung von biometrischen Risiken soll im Folgenden eine Absicherung gegen Invalidität (Berufs-/ Erwerbsunfähigkeit) sowie Tod (Hinterbliebenenrente) verstanden werden. Allen Varianten bei der Ausgestaltung dieser Biometrieabsicherungen ist gemeinsam, dass keine Garantien seitens der durchführenden Einrichtung gegeben werden dürfen. Insbesondere bedeutet dies, dass (praktisch) keine wirtschaftlichen Risiken bei der durchführenden Einrichtung verbleiben, denn die Leistungen können bei Bedarf neu festgesetzt werden. Zudem kann die zugrundeliegende Vereinbarung vorsehen, dass die Risikobeiträge, die zur Deckung der biometrischen Absicherung dem vorhandenen Vermögen bzw. den insgesamt eingehenden Beiträgen entnommen werden, angepasst werden können[9].

Wenngleich keine Garantien gewährt werden dürfen, kommt der Bestimmung und Verwendung aktuariell fundierter Rechnungsgrundlagen hohe Bedeutung zu. Hier geht es vor allem darum, im Rahmen von Modellrechnungen aus biometrischen Effekten resultierende Auswirkungen auf das Altersvorsorgekapital und die zu erwartende Altersrente nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung von Trends zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine etwaige Hinterbliebenenversorgung in der Rentenphase auch bei der Ermittlung der Altersrente sowie bei den Berechnungen zum Kapitaldeckungsgrad des Rentnerkollektivs im Leistungsbarwert zu berücksichtigen.

Auch bei noch so sorgfältiger Wahl der Rechnungsgrundlagen können biometrische Absicherungen und daraus resultierende Leistungsfälle erhebliche wirtschaftliche Belastungen für den Bestand bzw. die Sicherungspuffer verursachen, insbesondere in der Anlaufphase. Ein bewährtes Instrument zur Begrenzung dieser Risiken kann Rückdeckung oder Rückversicherung darstellen.

Bei den Biometrieabsicherungen sind drei grundlegende Modelle zu unterscheiden:

- Typ I: im Leistungsfall ausschließlich Verwendung des bis dahin aufgelaufenen Versorgungskapitals, ohne dass biometrische Effekte einkalkuliert sind (für Rentenanwartschaften vorstellbares Vorgehen, eher nicht bei laufenden Renten)
- Typ II: vom aufgelaufenen Versorgungskapital (siehe Typ I) abweichende Niveaus biometrischer Absicherungen <u>mit den Varianten</u>
  - <u>a) Obligatorischer, einheitlicher Einschluss</u>
  - <u>b) fakultativer oder individualisierter Einschluss</u> dieser biometrischen Absicherung(en)

[9] Dass solche Anpassungen (insbesondere bei starken Ausschlägen) ggf. reputative Risiken beinhalten, sollte allen Beteiligten bewusst sein. Insbesondere systemische bzw. strukturelle Branchenrisiken (und genau an solche kompletten Branchen richtet sich ja das Angebot) können bei der Invaliditätsabsicherung ggf. zu starken Ausschlägen führen.

Wir gehen davon aus, dass Absicherungen nach Typ I auf der einen Seite und Absicherungen nach Typ II auf der anderen Seite zeitgleich nicht in Betracht kommen. Denn im Sinne einer klar ausgerichteten und vermittelbaren Produktstrategie bietet es sich bei einer Absicherung nach Typ II wohl nicht an, diese im Leistungsfall noch durch eine dann adhoc berechnete und im Vorfeld der Höhe nach nicht quantifizierbare Leistung nach Typ I (also aus dem aufgebauten Kapital) zu ergänzen.

Bei Absicherungen des Typs I ist keine Finanzierung durch über bereits vorhandenes individuelles Versorgungskapital hinausgehende Mittel erforderlich, da im Leistungsfall ja ausschließlich das vorhandene Kapital verwendet wird und hier keine kalkulatorischen Vererbungen eingerechnet sind. Die breiteste Palette an möglichen Finanzierungen bietet sich beim Typ IIa – von individuell, nach Art der Versicherungsmathematik kalkulierten Finanzierungen bis hin zu ggf. stark vereinfachenden kollektiven Modellen. Im Typ IIb hingegen scheinen wegen der individuellen Gestaltungsrechte der Versorgungsberechtigten ausschließlich die individuellen Finanzierungsmodelle zur Verfügung zu stehen. Insofern stellen die Finanzierungsmodelle beim Typ IIb einen Unterfall der beim Typ IIa möglichen Modelle dar.

Bei individuell gestaltbaren Modellen ist zudem die Frage, wie weit die individuelle Gestaltbarkeit reicht. Können völlig individuelle Rentenhöhen für Invalidität und Hinterbliebenenschutz vereinbart werden, oder sind diese standardisiert vorgegeben (z.B. in % einer Zielrente), und die einzige Wahlmöglichkeit besteht darin, ob diese Absicherung eingeschlossen werden soll oder nicht. Bei weitreichenden individuellen Gestaltungsmöglichkeiten wird dann neben der individuellen Finanzierungslogik auch ein individuelles Underwriting unverzichtbar sein.

Der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass es auch im Typ IIa eine individuelle Gestaltungsoption geben kann – nämlich die Entscheidung seitens des Arbeitnehmers, ob er sich überhaupt für eine Versorgung entscheidet bzw. ob er eine ggf. vorhandene arbeitgeberfinanzierte Versorgung durch Eigenbeiträge aufstockt. Dies gilt umso mehr, je stärker die biometrische Absicherung den Beitrag und den Charakter dieser Versorgung bestimmt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass kollektive Finanzierungsinstrumente bei der Biometrieabsicherung umso eher in Betracht kommen können, je weniger individuelle Gestaltungsrechte bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbleiben. Bei der Absicherung von Invalidität ermöglichen kollektive Modelle eine einfache und gleichzeitig über die Arbeitnehmer einheitliche Abwicklung. Bei der Hinterbliebenenabsicherung hingegen werden legt es der unterschiedliche Bedarf der Arbeitnehmer nahe, auf individualisierte Modelle zurückzugreifen. Die Auswahl des konkreten Finanzierungsmodells obliegt – unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben – in letzter Konsequenz den Tarifparteien.

### Kollektive Finanzierungsmodelle (Einsatz: Typ IIa)

Kollektive Finanzierungsmodelle verteilen naturgemäß Ertragschancen und -risiken auf ein gesamtes Kollektiv und verzichten damit auf eine Einzelberechnung. Je größer das Kollektiv ist, desto besser können damit Stabilisierungseffekte genutzt und zufällige Schwankungen und Ausreißer vermieden werden („Ausgleich im Kollektiv"). Mit der Umlage auf das Kollektiv gehen immer Pauschalisierungen einher, die allerdings im Einzelnen auf ihre Sachgerechtheit zu prüfen sind.

Insbesondere ist bei kollektiven einheitlichen Versorgungsmodellen eine scharfe Trennung zwischen Altersvorsorge und Biometrieabsicherung nicht zwingend erforderlich. Dies ermöglicht Vereinfachungen auf der einen Seite (wünschenswert), kann aber auch bedeuten, dass stark adverse Schadensverläufe in der Biometrieabsicherung zu Lasten des Altersversorgungskapitals gehen können. In großen Kollektiven können solche stark negativen Schadensverläufe vor allem aufgrund von strukturellen / systemischen Risiken der Branche entstehen, an die sich das Angebot (exklusiv) richtet. Kleine Kollektive (insbesondere in der Anlaufphase) können schon durch wenige Schadensfälle nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein denkbares Instrument zum Schutz des Kollektivs in der Anlaufphase könnte eine 5jährige Karenzzeit analog zur gesetzlichen Rentenversicherung darstellen.

Nun zu den Modellen im Einzelnen:

*a) ein weitest möglich vereinfachendes Modell*

Im Folgenden wird von einer obligatorisch eingeschlossenen Biometrieabsicherung ausgegangen, deren Höhe standardisiert ist (z.B. Invaliditätsrente von 100 % und / oder Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % einer nach Best-Estimate-Grundlagen hochgerechneten Altersrente).

Die wesentlichen Aspekte:

- Die Ist-Aufwände für die Biometrie-Leistung werden dem Vermögen der Anwärter bzw. Rentner zu dem Zeitpunkt entnommen, zu dem sie anfallen.
- Durch diese Entnahmen vermindern sich der Gesamtwert des jeweiligen Vermögen(s) und entsprechend der Wert des den Versorgungsberechtigten zurechenbaren Kapitals. Damit tragen alle Versorgungsberechtigten zur Finanzierung proportional zur Höhe ihres gebildeten Kapitals, also proportional zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, bei. In den Modellrechnungen könnte dies durch den Abzug einer Zinsmarge zur Finanzierung der Biometrieabsicherung berücksichtigt werden.
- Jährliche Schwankungen bei den für die Biometrieabsicherung benötigten Mitteln hängen vollständig, aber auch ausschließlich vom Risikoverlauf ab.
- Es entfallen Prämienkalkulation, ex-post-Nachverrechnungen für Abrechnungssaldo (Risikoüberschüsse bzw. -verluste), Berechnung und Bildung einer prospektiven Deckungsrückstellung für die Anwartschaft auf diese Leistungen.
- Rechnungsgrundlagen (ggf. in pauschalerer Form) werden lediglich benötigt, um unter Berücksichtigung der Biometrie-Absicherung auf der Basis von Best-Estimate-Annahmen eine adäquate Hochrechnung der zu erwartenden Altersrente vornehmen zu können, die in dem hier diskutierten Modell die Bemessungsgrundlage für die Invaliden- und Hinterbliebenenrente darstellt.
- Die Beiträge zur Risikoabsicherung werden bei Absicherung von Anwärtern den Mitteln der Anwärter entnommen. Die Todesfallabsicherung der Rentner ist vom Rentnerbestand zu finanzieren. Die Anwartschaften auf Hinterbliebenenleistungen der Rentner sind bei sämtlichen die Rentenphase betreffenden Berechnungen (Festsetzung der anfänglichen Rente bei Rentenübergängen, Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades, hochgerechnete Werte zur Höhe der

Altersrente im Rahmen von Modellrechnungen) im Leistungsbarwert zu berücksichtigen.

Bewertung:

+ extrem schlankes Verfahren

+ Beitragsglättung durch Einbeziehung des gesamten Kollektivs

+ / - kein Bedarf für Rückstellungen und weitgehender Verzicht auf aktuarielle Berechnungen; ein völliger Verzicht auf Rechnungsgrundlagen und aktuarielle Berechnungen ist allerdings nicht möglich.

*b) ein kollektives Modell mit altersunabhängiger Finanzierung*

Wir gehen von der identischen Art der Biometrieabsicherung wie in a) aus. Im vorliegenden Modell wird auf einjähriger Basis eine (altersunabhängige) Einheitsprämie je 1 Euro Invaliditäts- bzw. Hinterbliebenenrente festgesetzt. Die Prämie für den einzelnen Versorgungsberechtigten ergibt sich dann in Abhängigkeit von seiner individuell versicherten Invaliditäts- bzw. Hinterbliebenenrente.

Die wesentlichen Aspekte:

- wegen technisch einjähriger Sicht keine Berechnung bzw. Stellung von Deckungsrückstellung erforderlich
- Vorteil zu den individuellen Modellen: Glättung der Beiträge für die biometrische Absicherung durch Zugrundelegung eines „mittleren" Alters im Kollektiv und damit relativ geringe Schwankungsintensität aufgrund des Älterwerdens; durch Berücksichtigung der Höhe der abgesicherten Rente im Vergleich zu a) möglicherweise höhere Verursachungsorientierung
- Beitragsschwankungen in Abhängigkeit von Kalkulationsgrundlagen und Rentenhöhe analog zu den individuellen Finanzierungsmodellen
- Im Vergleich zu a) werden damit die Lasten im Wesentlichen über die Höhe der versicherten Rente (und nicht proportional zur Höhe des gebildeten Kapitals) verteilt.
- Es ist zu regeln, wie mit dem Abrechnungssaldo aus der Biometrieabsicherung (Risikoüberschuss / Risikoverlust) umgegangen wird, der sich i.d.R. automatisch zum Ende der Abrechnungsperiode ergibt. Dabei bietet sich eine Zurechnung dieses Saldos auf die einzelnen Versorgungsberechtigten proportional zum zuvor erhobenen Risikobeitrag an.

Bewertung:

+ relativ schlankes Verfahren

+ kein Bedarf für Rückstellungen

+ Beitragsstabilisierung durch Einbeziehung des gesamten Kollektivs

+/- im Vergleich zu a) stärkere Verursachungsorientierung, aber auch höhere Komplexität (Beitragserhebung, Nachverrechnung)

**Individuelle Finanzierungsmodelle (Einsatz: Typ II (a und b))**

*a) Finanzierung auf einjähriger Basis*

Wesentliche Aspekte bei dieser aus der Lebensversicherung bekannten Vorgehensweise sind:

- jährlich im Voraus für die Beitragsberechnung festzulegen: Rechnungszins, Kalkulationstafeln, kalkulierte Kosten
- anschließend Berechnung des individuellen Beitrags in Abhängigkeit von erreichtem Alter, Rentenbeginnalter und der versicherten Leistung (und ggf. weiteren Merkmalen?)
- keine Berechnung oder Stellung von Deckungsrückstellung erforderlich (lediglich Stellung zeitanteiliger Prämienreserve)
- jährlich sich ändernde Beiträge aufgrund des Älterwerdens, bei Änderung der Kalkulationsgrundlagen sowie der versicherten Leistung
- Es ist festzulegen, ob das vorhandene Altersversorgungskapital bereits bei der Beitragskalkulation und -erhebung berücksichtigt werden soll oder ob alternativ ex post eine anteilige, individuelle „Beitragsrückgewähr" zur Anwendung kommt, die das im Jahresverlauf vorhandene Versorgungskapital würdigt und das vorhandene Altersversorgungskapital erhöht.
- Es ist zu regeln, wie mit dem Abrechnungssaldo aus der Biometrieabsicherung (Risikoüberschuss / Risikoverlust) umgegangen wird, der sich i.d.R. automatisch zum Ende der Abrechnungsperiode ergibt. Dabei bietet sich eine Zurechnung dieses Saldos auf die einzelnen Versorgungsberechtigten proportional zum zuvor erhobenen Risikobeitrag an.

<u>Bewertung:</u>

+ schlankes Verfahren

+ keine Notwendigkeit von Rückstellungen

- schwankende (über längere Zeiträume steigende) für die Biometrieabsicherung erforderliche Risikobeiträge allein aufgrund des Älterwerdens

*b) Skizzierung eines Konzepts mit durchlaufend kalkulierten Beiträgen*

Aufgrund des systemimmanenten Prämienänderungsrisikos allein durch Alterung bei technisch einjährigen Kalkulationskonzepten könnte man auch darüber nachdenken, ob im Sinne einer im Zeitverlauf stärker geglätteten Finanzierung eine durchlaufend kalkulierte Prämie in Betracht kommt. Da im Rahmen der reinen Beitragszusage keine Garantien gewährt werden dürfen, kann die Prämie nur ceteris paribus durchlaufend kalkuliert werden, d. h. Prämienanpassungen aufgrund der Veränderung der Rechnungsgrundlagen müssen weiterhin möglich sein. Darüber hinaus kann sich – je nach Produktgestaltung – auch die versicherte Leistung bei der zusätzlichen Biometrieabsicherung ändern (z.B. wenn sich die versicherte Leistung an der aktuell hochgerechneten Altersrente orientiert). Damit können also Beitragsänderungen zwar nicht ausgeschlossen, wohl aber das Ausmaß besser begrenzt werden. Im Gegenzug bedeutet das Erfordernis zur Bildung einer Deckungsrückstellung eine gewisse zu-

sätzliche Komplexität, wobei mit „Bildung einer Deckungsrückstellung" hier die Separierung eines Teils des gebildeten Kapitals gemeint ist, der für die künftigen (nicht garantierten) Leistungen benötigt wird bzw. verwendet werden kann.

Diese Vorgehensweise ist aus der Privaten Krankenversicherung bekannt (Feststellungsverfahren). Sie unterscheidet sich von dem unter a) beschriebenen einjährigen Verfahren durch folgende Punkte:

- bestmögliche Glättung der Beiträge für die Biometrieabsicherung über die Anwartschaftsphase
- jährlich im Voraus für die Beitragsberechnung festzulegen: Rechnungszins, Kalkulationstafeln, kalkulierte Kosten
- Bildung einer Deckungsrückstellung erforderlich
- Es ist zu regeln, wie mit dem Abrechnungssaldo aus der Biometrieabsicherung (Risikoüberschuss / Risikoverlust) umgegangen wird, der sich i.d.R. automatisch zum Ende der Abrechnungsperiode ergibt. Dabei bietet sich eine Zurechnung dieses Saldos auf die einzelnen Versorgungsberechtigten proportional zum zuvor erhobenen Risikobeitrag an.

Abgesehen von den o.g. Punkten gilt das unter a) Gesagte.

## 7.2 Höhe von Risikoleistungen im Sozialpartnermodell

Trotz fehlender Garantien durch die durchführende Einrichtung können bei der reinen Beitragszusage attraktive Leistungen auch für vorzeitige Leistungsfälle (Invalidität, Tod) gewährt werden.

In einem einfachen Beispiel sind unter der Voraussetzung einer obligatorischen kollektiven Absicherung für eine bereits bei Eintritt der Invalidität einsetzende Leistung in Höhe der „Zielrente" (bei gleichzeitiger Beendigung der Beitragszahlung) Risikozuschläge in Höhe von ca. 10 % bis 30 % des Beitrags erforderlich. Dieser Risikozuschlag steht nicht für den Aufbau der Altersversorgung zur Verfügung. Eine solche kollektive Absicherung ist kann deutlich günstiger sein als eine individuelle private Absicherung des Invaliditätsrisikos. Zu Einzelheiten sowie Annahmen vgl. 13.5.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das konkrete Finanzierungsmodell für Risikoleistungen stark davon abhängig ist, welche individuellen Gestaltungsrechte den einzelnen Versorgungsberechtigten eingeräumt werden.

# 8. Durchführende Einrichtung

***Executive Summary***

*Reine Beitragszusagen können über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt werden (sog. durchführende Einrichtung). Die Tarifvertragsparteien, die die bAV der Belegschaft in Form einer reinen Beitragszusage abwickeln möchten, sind verpflichtet, sich an deren Durchführung und Steuerung zu beteiligen. Zu diesem Zweck können die Tarifvertragsparteien auch eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 TVG gründen.*

*Innerhalb der bestehenden Kapitalanlagevorschriften der Pensionsfondsaufsichtsverordnung, die auch bei reinen Beitragszusagen beachtlich sind, ist die durchführende Einrichtung grundsätzlich in ihrer Kapitalanlage frei. Faktisch wird die Freiheit durch die Vorgaben der Tarifvertragsparteien hinsichtlich Renditeerwartung und Volatilität der Renten begrenzt. Ein wichtiger Faktor zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen liegt in dem sukzessiven Aufbau entsprechender Kapitalpuffer.*

*Soll die reine Beitragszusage über eine bestehende Einrichtung betrieben werden, so ist ein gesondertes Sicherungsvermögen bzw. ein gesonderter Anlagestock erforderlich. Mit Blick auf die o.g. Mitwirkung der Tarifvertragsparteien kann die Bildung entsprechender Gremien für die spezifischen Belange des gesonderten Sicherungsvermögens erfolgen.*

*Sowohl bei Neugründung einer durchführenden Einrichtung wie auch bei Nutzung einer vorhandenen Einrichtung steht aufgrund der Separierung des Sicherungsvermögens bzw. Anlagestocks in der Anfangsphase für die Durchführung der Beitragszusage nur ein begrenztes Vermögen zur Verfügung. Im Hinblick auf attraktive Kapitalanlagemöglichkeiten, den Aufbau von Puffern und die Möglichkeiten der Absicherung der Risiken Invalidität und Tod sollte die durchführende Einrichtung mit einem entsprechenden Startkapital ausgestattet werden.*

*Auch wenn die Beitragszusage über eine Direktversicherung betrieben wird, darf der Versicherer infolge der neuen Vorschriften im VAG keine Leistungen garantieren.*

# 8. Durchführende Einrichtung

## 8.1 Möglichkeiten, reine Beitragszusagen umzusetzen

Reine Beitragszusagen können gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt werden; man spricht von der sog. durchführenden Einrichtung. Beachtlich ist, dass die durchführende Einrichtung im Falle der reinen Beitragszusage ihre Leistungen nicht garantieren darf (§ 244b Abs.1 Nr. 1 VAG). Die Tarifvertragsparteien, die die betriebliche Altersversorgung der Belegschaft in Form einer reinen Beitragszusage abwickeln möchten, sind verpflichtet, sich an deren Durchführung und Steuerung zu beteiligen (§ 21 Abs. 1 BetrAVG). Zu diesem Zweck können die Tarifvertragsparteien auch eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 TVG gründen. In diesem Fall besteht bei Durchführung über eine Direktversicherung für die gemeinsame Einrichtung die Möglichkeit anstelle des Arbeitgebers Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags zu werden (§ 21 Abs. 4 BetrAVG).

Durchführende Einrichtungen können entweder nur für einen Arbeitgeber oder eine begrenzte Gruppe von Arbeitgebern betrieben werden, oder einer Vielzahl von Arbeitgebern offen stehen. Sie könnten entweder eigens für die Durchführung der reinen Beitragszusage gegründet werden, oder es könnten bestehende Einrichtungen künftig auch die reine Beitragszusage abdecken.

Mit Blick auf die Umsetzung der notwendigen Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage ist ferner noch die Rechtsform der durchführenden Einrichtung zu beachten. Für Einzelheiten zu diesem Aspekt wird auf Kapitel 13 verwiesen.

## 8.2 Kapitalanlage

Innerhalb der Kapitalanlagevorschriften nach §§ 16 – 20 PFAV, die gemäß § 34 PFAV bei reinen Beitragszusagen beachtlich sind, ist die durchführende Einrichtung grundsätzlich in ihrer Kapitalanlage frei. Die Kapitalanlage wird aber faktisch durch entsprechende Zielvorgaben der Tarifvertragsparteien begrenzt. So kann beispielsweise der Fokus auf einer Begrenzung der Volatilität der Höhe der individuellen Versorgungskapitale in der Anwartschaftszeit und der Höhe der laufenden Renten zur Rentenlaufzeit unter Inkaufnahme einer moderateren Rendite liegen Insbesondere kann es im Interesse der Tarifvertragsparteien liegen, fallende Renten nach Möglichkeit zu vermeiden. Für die Mechanismen im Einzelnen wird auf die Kapitel 2 bis 4 verwiesen.

Gerade bei einer offensiveren Kapitalanlage kommt der Frage nach einer Stabilisierung der Rente vor Kapitalmarktschwankungen eine besondere Bedeutung zu (vgl. a. Kapitel 13.4). Ein Instrument zur Reduktion der Volatilität liegt in dem Aufbau eines Puffers, der sich aus Sicherungsbeiträgen des Arbeitgebers nach § 23 Abs. 1 BetrAVG speisen kann (§ 35 Abs. 3 PFAV) oder aus Beitragsteilen oder der Abschöpfung einer sich in der Anwartschaftszeit ergebenden Überperformance der Kapitalanlage über ein definiertes Anlageziel hinaus (§ 35 Abs. 1 PFAV). Auch eine Kombination beider Puffer ist möglich. Hinzu kommt in der Rentenphase der implizite Puffer infolge einer vorsichtigen Wahl der Startrente (§ 37 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 2 PFAV) wie

auch der Nutzung des Korridors nach § 38 PFAV für den Kapitaldeckungsgrad der Einrichtung.

Sowohl bei Neugründung einer durchführenden Einrichtung wie auch bei Nutzung einer vorhandenen Einrichtung besteht infolge des gemäß § 244c VAG vorgeschriebenen gesonderten Sicherungsvermögens bzw. gesonderten Anlagestocks in der Anfangsphase das Problem, dass die durchführende Einrichtung über ein nur geringes (den mit einer Beitragszusage versehenen Versorgungsberechtigten zuordenbares) Vermögen verfügt. Dies mindert zum einen ihre Möglichkeiten im Hinblick auf attraktive Kapitalanlageoptionen, die nur bei entsprechendem Volumen offen stehen, zum anderen wird es einige Zeit dauern, bis über die beschriebenen Mechanismen entsprechende Puffer aufgebaut wurden, mittels derer die Volatilität sowohl der individuellen Versorgungskapitale als auch der laufenden Renten gemindert werden kann. Der Ausgleich im Kollektiv über die verschiedenen Generationen von Versorgungsberechtigten hinweg kann erst nach einigen Jahren gelingen.

Zudem besteht bei den vorzeitigen Risiken Tod und Invalidität je nach Gestaltung der Beitragszusage im Leistungsfall das Erfordernis die individuellen Versorgungskapitale aus dem kollektiven Puffer heraus aufzufüllen, da ansonsten gerade bei erst kurzen Anwartschaftszeiten keine ausreichenden Leistungen finanziert werden können. Man denke etwa an Anrechnungszeiten bei der Invalidenrente. Ein alternativer Lösungsansatz für die vorzeitigen Risiken kann auch der Abschluss von Rückdeckungsversicherungen oder das Verschaffen von Rückversicherungsschutz sein (s. Kapitel 7).

Grundsätzlich kann für die durchführende Einrichtung jedenfalls ein entsprechendes über die Mindestkapitalanforderung (s. Kapitel 8.3) hinausgehendes Startkapital sinnvoll sein.

Es steht der durchführenden Einrichtung ferner frei, ihre Kapitalanlage ausschließlich auf den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen zu beschränken (§ 16 Abs. 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 5 PFAV). Gemäß § 16 Abs. 5 PFAV gelten diese Anlagen als angemessen gemischt und gestreut, wenn die Anlagen des Lebensversicherungsunternehmens in sich ausreichend gemischt und gestreut sind. Das Garantieverbot des § 244b Abs. 1 Nr. 1 VAG betrifft das Verhältnis der durchführenden Einrichtung zum Versorgungsberechtigten und wird von etwaigen in der Rückdeckungsversicherung enthaltenen Garantien des Lebensversicherungsunternehmen gegenüber der durchführenden Einrichtung nicht berührt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob angesichts der Rentenberechnungs- und -anpassungssystematik von §§ 35 – 38 PFAV eine Leistungsplangestaltung in der Weise möglich ist, dass die von der durchführenden Einrichtung dem einzelnen Rentner gewährte Rente zu jedem Zeitpunkt identisch zu der Rente ist, welche der durchführenden Einrichtung aus der Rückdeckungsversicherung zufließt. Diese Frage wird in Kapitel 11.9 behandelt.

## 8.3 Eigenmittelanforderungen

Wird die Beitragszusage über einen Pensionsfonds betrieben, so sind die Eigenmittelanforderungen nach §§ 25 – 27 PFAV zu beachten (Solvency I). Da die durchführende Einrichtung in Ermangelung von Garantien kein Kapitalanlagerisiko trägt, reduziert sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach § 25 PFAV auf 1 % der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit

der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird, zuzüglich 25 % der Nettoverwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr, soweit der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt wird. Der Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung nach § 26 PFAV beträgt 3 Mio. EUR für Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und 2,25 Mio. EUR für Einrichtungen in der Rechtsform eines Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit. Bei Abwicklung der Beitragszusage über eine Pensionskasse ist §§ 17 – 18 KapAusstV einschlägig (Solvency I). Da bei der Pensionskasse die Abwicklung der Beitragszusage in Form einer fondsgebundenen Lebensversicherung erfolgt und sie weder ein Kapitalanlagerisiko noch ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt, reduziert sich die Solvabilitätskapitalanforderung auf die für den Pensionsfonds genannten Beträge (§ 17 Abs. 1 i.V.m. §§ 9, 10 KapAusstV). Die Mindestkapitalanforderung nach § 18 KapAusstV beträgt mindestens 3 Mio. EUR für Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und 2,25 Mio. EUR für Einrichtungen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Wird die Beitragszusage über eine Direktversicherung durchgeführt, so ist betreffend die Kapitalanlagevorschriften §§ 16 – 20 PFAV einschlägig (s. § 34 i.V.m. 33 PFAV), es findet sich aber kein Verweis auf die Eigenmittelanforderungen nach §§ 25 ff. PFAV. Insofern bleibt es bei den Eigenmittelanforderungen nach § 1 KapAusstV i.V.m. §§ 96 – 121 VAG (Solvency II). Da der Versicherer über ggfs. garantierte Verwaltungskosten hinaus in Ermangelung von garantierten Renten keinen Anlagerisiken ausgesetzt ist, die entstehenden Anlagerisiken also vollständig vom Versicherungsnehmer übernommen werden, dürfte die Direktversicherung, mit der die Beitragszusage abgebildet wird, keinen Einfluss auf die Solvabilitätskapitalanforderung für die Marktrisiken des Unternehmens haben. In Bezug auf das versicherungstechnische Risiko ergeben sich Auswirkungen auf das Kostenrisiko. Bei den übrigen versicherungstechnischen Risiken dürfte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Beitragszusage der Eintritt des betrachteten Teilrisikos (z.B. Storno, Invalidität oder Tod) zu keinem Verlust an Basiseigenmitteln des Unternehmens führen. Unter dieser Voraussetzung ergäben sich keine Auswirkungen auf die Solvabilitätskapitalanforderung für solche Risiken. Der Abschluss von Direktversicherungen zur Abwicklung von Beitragszusagen hat darüber hinaus Einfluss auf die Höhe des operationellen Risikos. Ferner ist auch ein Einfluss auf die Höhe des Gegenparteiausfallrisikos und der Verlustminderung durch latente Steuern möglich. Die Abwicklung der Beitragszusage über eine Direktversicherung hätte auch Einfluss auf die Höhe der Mindestkapitalanforderung des betreffenden Lebensversicherungsunternehmens, da sich das Volumen der versicherungstechnischen Rückstellungen für fondsgebundene Versicherungsverträge erhöht. Der Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung beträgt im Falle eines Lebensversicherungsunternehmens 3,7 Mio. EUR (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 KapAusstV).

## 8.4 Kosten

### Kostenarten und Kostendeckung

Für die Administration von Beitragszusagen entstehen naturgemäß Einrichtungs- und laufende Verwaltungskosten. In den Bedingungswerken der durchführenden Einrich-

tung ist im Detail zu regeln, wie die Deckung dieser Kosten erfolgt. Die konkrete Herleitung der Kostensätze hängt dabei im Wesentlichen von den Kostenstrukturen der jeweiligen durchführenden Einrichtung ab. Im Folgenden können daher nur allgemeine Hinweise zur Kostendeckung gegeben werden.

Bei den laufenden Verwaltungskosten ist in Anwartschaft- und Auszahlungsphase zu unterscheiden.

Gamma-1-Kosten (Verwaltungskosten während der Anwartschaftsphase) fallen im Wesentlichen durch die Verwaltung des Vermögens, Informationspflichten während der Anwartschaft und Anteile an den Gemeinkosten an. Sie werden daher sinnvollerweise als Prozentsatz des verwalteten Vermögens festgesetzt und mindern dadurch die Kapitalanlageerträge (bzw. erhöhen die Kapitalanlageverluste) des jeweiligen Jahres.

Gamma-2-Kosten (Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase) decken neben allgemeinen Kosten die mit der Rentenauszahlung verbundenen Kosten (u.a. Bankgebühren, Kosten für die Erstellung der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG, Kosten für die Verbeitragung in der Sozialversicherung). Daher liegt eine Festlegung als Prozentsatz der auszuzahlenden Rente nahe. Bei einer großen Anzahl geringer Leistungen ist auch der Ansatz gleichbleibender Stückkosten zu erwägen. Bei der Ermittlung der anfänglichen Startrente sind die planmäßigen Verwaltungskosten bereits in den Rentenfaktoren zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 1 S. 2 PFAV).

Die Finanzierung der Einrichtungskosten kann z.B. durch Entnahme aus den Finanzierungsbeiträgen über eine definierte Amortisationszeit erfolgen, sofern dies entsprechend transparent vereinbart wird.

**Volatilität der Kostensätze und Mitteilungspflichten**

Die durchführende Einrichtung muss ihre aktuell gültigen Kostensätze gegenüber dem Versorgungsberechtigten einmalig vor bzw. anlässlich der Einrichtung seiner Versorgung kommunizieren (vgl. auch EbAV-II-RL). Die Höhe der Kostensätze kann aber volatil sein.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 PFAV hat die durchführende Einrichtung den Versorgungsberechtigten bereits in der Anwartschaftsphase jährlich neben der Höhe des planmäßigen Versorgungskapitals die Höhe der sich ohne weitere Beitragszahlungen ergebenden Rente mitzuteilen, die sich auf Basis dieses Versorgungskapitals ergäbe. Analog zur Ermittlung der anfänglichen Rentenhöhe zum Rentenbeginn sind die Gamma-2-Kosten auch in der Anwartschaftsphase bei der Umrechnung in den Rentenfaktoren bereits zu berücksichtigen. Auch in der Rentenphase hat die durchführende Einrichtung Änderungen ihrer Kostensätze gegenüber den Rentnern im Rahmen der jährlichen Information vorzunehmen. Dies ergibt sich mittelbar aus § 41 Abs. 2 Nr. 1 PFAV, da die Kostensätze die Rentenhöhe beeinflussen.

**Regelmäßige Überprüfung der Rechnungsgrundlage „Kosten"**

Weichen die beobachteten Ergebnisse hinsichtlich der Kostendeckung regelmäßig und dauerhaft von der Erwartung ab, ist eine Anpassung geboten. Fallen die Kosten der durchführenden Einrichtung geringer aus als angesetzt, entstehen Überschüsse.

**Denkbare Differenzierung der Kosten zwischen Arbeitnehmern tarifgebundener und nichttarifgebundener Arbeitgeber**

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG dürfen die Tarifvertragsparteien der durchführenden Versorgungseinrichtung im Hinblick auf die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber keine sachlich unbegründeten Vorgaben machen. Demnach sind sachlich begründete Vorgaben grundsätzlich zulässig. Sofern dargelegt werden kann, dass die Kosten für die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber höher sind als die für die Aufnahme und Verwaltung der Arbeitnehmer tarifgebundener Arbeitgeber (bspw. in dem Fall, dass die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern tarifgebundener Arbeitgeber aufgrund einheitlicher Vorgaben weitgehend automatisiert erfolgen kann, während bei den Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber, bei denen solche Vorgaben fehlen, eine stärker individualisierte Bearbeitung erforderlich ist), könnten die Tarifvertragsparteien der durchführenden Einrichtung die Vorgabe machen, entsprechend höhere Kosten für die Arbeitnehmer nichttarifgebundener Arbeitgeber anzusetzen. Allerdings könnte bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die durchführende Einrichtung auch ohne eine entsprechende Vorgabe der Tarifvertragsparteien eine entsprechende Differenzierung vornehmen.

## 8.5 Integration der reinen Beitragszusage in bestehende Einrichtungen

Soll die reine Beitragszusage über eine bestehende Einrichtung betrieben werden, so ist nach § 244c VAG (potenziell pro Tarifvertrag) ein gesondertes Sicherungsvermögen (Pensionsfonds) bzw. ein gesonderter Anlagestock (Pensionskasse, Lebensversicherungsunternehmen) erforderlich.

Im Hinblick auf die gemäß § 21 BetrAVG bestehende Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, sich an der Durchführung und Steuerung der bAV in Form der Beitragszusage zu beteiligen, ist auf eine entsprechende Trennung zwischen reiner Beitragszusage und übrigem Geschäft zu achten. Bezugnehmend auf die Gesetzesbegründung zu § 21 BetrAVG spricht insoweit mehr für die Vertretung der Sozialpartner in spezifischen Gremien als für eine Vertretung im Aufsichtsrat der durchführenden Einrichtung. Weiterhin können bestehende Beteiligungsstrukturen genutzt werden, da die Tarifvertragsparteien sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten lt. Gesetzesbegründung durch Dritte vertreten lassen dürfen. Für weitere Ausführungen wird auf Kapitel 12 verwiesen.

## 8.6 Neugründung einer durchführenden Einrichtung

Im Rahmen großer Flächentarifverträge kann es im Interesse der Tarifvertragsparteien sein, anstelle eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Lebensversicherungsunternehmens mit zahlreichen angeschlossenen Unternehmen und Tarifvertragsparteien eine auf die eigene Branche zugeschnittene durchführende Einrichtung neu zu gründen. Insbesondere ermöglicht eine Neugründung eine umfassende und tiefgehende Mitwirkung in allen Belangen des Versorgungswerks, insbesondere betreffend die Kapitalanlage, die Pufferungsmechanismen und die Frage der Modalitäten etwaiger Rentenanpassungen. Bei Neugründung einer durchführenden Einrich-

tung stellt sich vor allem die Frage des Startkapitals, die unter Abschnitt 8.2. aufgegriffen wurde.

## 8.7 Administration

Mit der Direktversicherung, der Pensionskasse und dem Pensionsfonds sieht der Gesetzgeber drei externe Durchführungswege für die Umsetzung der reinen Beitragszusage vor. Hierbei können sich die Tarifparteien für die Nutzung bereits bestehender Einrichtungen oder auch für eine Neugründung einer solchen Einrichtung anlässlich der Einführung der reinen Beitragszusage entscheiden.

In beiden Fällen obliegen die Administration und die Kommunikation mit den Versorgungsberechtigten der durchführenden Einrichtung (und nicht den Tarifparteien oder gar den Arbeitgebern selbst).[10] Für diese durchführenden Einrichtungen gelten die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, einschließlich der Neuregelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Einen Schwerpunkt der Verwaltungsaufgaben stellt die regelmäßige Bereitstellung von Informationen an die Versorgungsberechtigten dar (vor / bei Einrichtung der Versorgung, jährliche Information, Informationen zum Rentenübergang). Auf diese Thematik wird in einem nachfolgenden Kapitel näher eingegangen.

Wie in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt, ermöglicht der Gesetzgeber grundsätzlich eine breite Produktvielfalt von primär nach Fondslogik ausgestalteten Konzepten bis hin zu eher versicherungsförmiger Ausgestaltung. Allen Konzepten ist aber gemeinsam, dass sie fondsartige bzw. marktwertbasierte Komponenten kombinieren müssen mit aktuariellen Aspekten und Berechnungsmöglichkeiten. Werden Rückdeckungsversicherungen eingesetzt, so wird auch eine flexible und zeitaktuelle Schnittstelle zum Rückdeckungsgeber benötigt.

Diese Anforderungen gibt es auch heute schon im Durchführungsweg Pensionsfonds (außerhalb des neuen Sozialpartnermodells). Es liegt daher nahe, auf vorhandene Verwaltungsinfrastruktur dieses Durchführungswegs aufzusetzen und diese entsprechend dann den neuen Anforderungen auszubauen[11].

Neben diesen im Grundsatz bekannten Rahmenbedingungen könnten bei der Administration aufgrund des speziellen Umfelds spezielle Anforderungen zur Effizienzsteigerung (z.B. aufgrund obligatorischer, aber vergleichsweise niedriger Arbeitgeberbeiträge) relevant werden:

- Intensivierte Digitalisierung mit umfangreichem Self Service

[10] Während eine Weitergabe von Daten der Versorgungsberechtigten an die Tarifparteien bereits aus Datenschutzgründen ausscheiden dürfte, ist schon rein aus Praktikabilitätsgründen davon auszugehen, dass die Tarifparteien bei der Administration auf externe Anbieter mit entsprechender Expertise zurückgreifen dürften. Die konkrete Ausgestaltung der Schnittstelle zu den Versorgungsberechtigten dürfte dann typischerweise in enger Zusammenarbeit zwischen diesen Anbietern und den Tarifparteien erfolgen.

[11] Hiermit ist natürlich von administrativer Seite in keiner Weise ein Präjudiz verbunden, in welchem Durchführungsweg bzw. in welchen Durchführungswegen das Sozialpartnermodell sinnvollerweise implementiert werden sollte. Die für einen Pensionsfonds bereits eingerichtete Infrastruktur sollte in einer modernen mandantenfähigen Verwaltungsplattform mit überschaubaren Modifikationen auf andere Durchführungswege übertragbar sein.

- Aussagekräftiger Internet-Auftritt mit Berechnungs- und Informationsmöglichkeiten
- Arbeitnehmer- und Arbeitgeberportale

Darüber hinaus werden Geschäftsprozesse und Administrationsfragen sicherlich auch in engem Zusammenhang mit der konkreten Produktgestaltung stehen, insbesondere auch in Hinblick auf potenzielle kollektive Risikopuffer und deren Nutzung.

## 8.8 Bilanzierung der reinen Beitragszusage bei der durchführenden Einrichtung

Die Bilanzierung der durchführenden Einrichtung folgt dem Charakter der reinen Beitragszusage als Zusageart, bei der die Risiken, insbesondere die Anlagerisiken, von den Versorgungsberechtigten getragen werden. Hinzu kommt, dass § 244b Abs. 2 VAG vorgibt, dass Pensionskassen und (andere) Lebensversicherungsunternehmen die Erlaubnis für die Versicherungssparte „Fondsgebundene Lebensversicherung" benötigen, um das Geschäft der reinen Beitragszusage betreiben zu dürfen.

Die durchführende Einrichtung hat daher gemäß der Begründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz „Deckungsrückstellungen für Verträge zu bilden, bei denen das Anlagerisiko nicht von ihr getragen wird. Dies bedeutet, dass unter den Aktiva der Bilanz das aufgebaute Vermögen zum Zeitwert ausgewiesen wird und für die Verpflichtung eine Deckungsrückstellung in gleicher Höhe passiviert wird." (BT-Drs. 18/11286, Seite 53, Erläuterungen zu § 244b VAG).

Die Kapitalanlagen der reinen Beitragszusage sind somit bei Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen als „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen" und bei Pensionsfonds als „Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern" auszuweisen. Der Ausweis der korrespondierenden Deckungsrückstellung erfolgt bei Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen als „Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird" und bei Pensionsfonds als „Pensionsfondstechnische Rückstellungen entsprechend dem Vermögen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern".[12]

[12] Vgl. das jeweilige Formblatt 1 zur RechVersV bzw. RechPensV.

# 9. Risikomanagement

***Executive Summary***

*Die Ausführungen zum Risikomanagement befassen sich im Schwerpunkt mit denjenigen Aspekten des Risikomanagements, die für die reine Beitragszusage spezifisch sind. Zentral sind in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, im Rahmen der reinen Beitragszusage höhere Anlagerisiken einzugehen und die Tragung des Anlagerisikos durch die Begünstigten. Dabei soll das Risikomanagement maßgeblich dazu beitragen, die Volatilität des Versorgungskapitals und der Leistungen zu begrenzen. Hinzu kommt, dass das Risikomanagement die Vorgaben der Sozial- bzw. Betriebspartner in geeigneter Weise abbilden muss und die vergleichsweise größere systematische Bedeutung des Reputationsrisikos. Das Papier greift die relevanten Vorgaben der Pensionsfondsaufsichtsverordnung zum Risikomanagement auf und stellt sie in den Kontext der bestehenden und bereits bekannten Methoden und Prozesse des Risikomanagements von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.*

## 9. Risikomanagement

Die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement der reinen Beitragszusage (rBZ) ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) und damit gemäß § 39 Abs. 2 PFAV auch aus den zugrundeliegenden Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen. An erster Stelle sind dabei die Überwachung der Vereinbarungen zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen (§ 39 Abs. 1 PFAV) zu nennen. Dies wiederum steht in engem Zusammenhang mit der Überwachung des Kapitaldeckungsgrades gem. § 36 PFAV und den Bestimmungen zur Definition der anfänglichen Höhe und zur Anpassung der lebenslangen Zahlungen (§§ 37 und 38 PFAV). Auch Puffer (z.B. aus etwaigen Sicherungsbeiträgen) und deren vereinbarte Verwendung sind in diesem Zusammenhang in das Risikomanagement miteinzubeziehen. Ferner muss das Risikomanagement insbesondere konsistent sein zu den Informationen, die die durchführende Einrichtung zur erwarteten Höhe der lebenslangen Zahlungen, ihrer erwarteten Volatilität sowie der erwarteten Volatilität des Versorgungskapitals (§ 39 Abs. 5 PFAV) erteilt.

Dieser Beitrag befasst sich im Schwerpunkt mit dem Risikomanagement, soweit es für die rBZ spezifisch ist. Darüber hinaus bestehen weitere Anforderungen an das Risikomanagement der durchführenden Einrichtungen, in die das Risikomanagement für die rBZ zu integrieren ist. Je nachdem, in welcher Einrichtung die rBZ durchgeführt wird, können sich unterschiedliche Rahmenbedingungen ergeben. Soweit die rBZ in bestimmten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt wird, kann sich für die grundsätzliche Struktur an dem entsprechenden DAV-Hinweis[13] orientiert werden. Auch das für die rBZ spezifische Risikomanagement kann sich im Grundsatz an den in dem entsprechenden Hinweis behandelten Aspekten orientieren.

Wesentliche Unterschiede zwischen der reinen Beitragszusage und den bisher bestehenden Zusagearten sind einerseits die Möglichkeit, bewusst höhere Kapitalanlagerisiken einzugehen, und andererseits die Risikotragung allein durch die Begünstigten. Es ist deshalb Wert darauf zu legen, bei allen Beteiligten (Sozialpartner, ggf. von den Sozialpartnern autorisierte Betriebspartner, Begünstigte) Sorge für die Akzeptanz dieser Zusageart zu tragen. Fehlende Akzeptanz bei den Beteiligten ist für die reine Beitragszusage ein sehr hohes, neues Risiko, weil der Anlageerfolg und damit letztlich auch die Stabilität der Leistungen wesentlich davon abhängen, dass die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über die Einrichtung auch über negative Marktzyklen durchgehalten wird. Schließlich soll mit der Zusageart auch einer negativ wirkenden Prozyklik in der Kapitalanlage von Leistungszusagen und beitragsorientierten Leistungszusagen begegnet werden.

Um die Akzeptanz aller Beteiligten sicherzustellen, sollten diese überzeugt sein, dass die Versorgungsberechtigten im Leistungsfall einen angemessenen Ertrag für das eingegangene Risiko vereinnahmen können. Weiterhin sollten möglichst alle Begüns-

[13] vgl. Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.: Hinweise zur Umsetzung der MaRisk VA bei bestimmten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vom 23.6.2016; dort wird auf die fortgesetzte inhaltliche Anwendbarkeit von Regelungen der zwischenzeitlich aufgehobenen MaRisk (VA) (R3/2009) eingegangen;

tigten nach festen transparenten Regeln vergleichbar und angemessen behandelt werden. Einen wesentlichen Beitrag dazu können vollständige Transparenz und Kosteneffizienz leisten. Gleichzeitig sollten die Sozialpartner bzw. Betriebspartner überzeugt davon sein, dass ihre Risiken (z.B. Reputation) sehr begrenzt sind.

Wichtig ist es auch zu verstehen bzw. verständlich zu machen, dass es im Allgemeinen keine quantitativen Verfahren oder Asset-Management-Ansätze gibt, die nachhaltig eine höhere Partizipation an steigenden als an fallenden Märkten gewährleisten. Deshalb ist es zentral, ein Portfolio (Strategische Asset Allocation) umzusetzen und möglichst auch durchzuhalten, das zu der von den Sozialpartnern definierten Risikotragfähigkeit passt. Unter Risikotragfähigkeit wird dabei die vereinbarte Risikoakzeptanz, d.h. insbesondere die i.V.m. etwaigen Pufferungsmechanismen akzeptable Volatilität der Kapitalanlagen verstanden. Die Begrifflichkeiten „Risikotragfähigkeit" und „Risikobudget" erhalten bei der rBZ damit eine andere inhaltliche Bedeutung als bisher in der Regel üblich.

## 9.1 Elemente eines Risikomanagements

### *9.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie*

Nach § 23 VAG müssen Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen. Diese setzt neben einer dem Geschäftsbetrieb angemessenen ordnungsgemäßen Verwaltung und Buchhaltung insbesondere ein angemessenes Risikomanagement voraus. Wesentliches Element eines solchen Risikomanagements ist eine auf die Geschäftsstrategie abgestimmte Risikostrategie. Die Durchführung und Steuerung der rBZ hat im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie zu erfolgen. Die Risikostrategie liegt in der nicht delegierbaren Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung, ist von dieser zu dokumentieren und mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie ist ferner an den Aufsichtsrat bzw. an einen Ausschuss des Aufsichtsrates zu berichten und mit diesem zu erörtern. Die Risikostrategie unterliegt der Prüfung durch die Aufsicht. Dies erfolgt häufig im Rahmen der örtlichen Prüfung.

Vor diesem Hintergrund kann die Risikostrategie, soweit sie die rBZ betrifft, aus den Vorgaben der Vereinbarung der Sozialpartner bzw. – bei Nutzung entsprechender Öffnungsklauseln – der zuständigen Betriebspartner abgeleitet werden. Damit ist das Risiko der Nichteinhaltung der zentralen Aspekte der Vereinbarung bereits auf der Ebene der Risikostrategie in das Risikomanagement integriert. Es soll die Charakteristik der reinen Beitragszusage berücksichtigt werden, d.h. insbesondere eine geeignete Kontrolle bzw. Steuerung des Risikodeckungspotenzials, um damit eine den getroffenen Vereinbarungen entsprechende Höhe und Stabilität der in Aussicht gestellten bzw. gewährten Leistungen zu erreichen. Gegebenenfalls kann die Risikostrategie auch aus für Anwärter und Leistungsempfänger unterschiedlichen Teilstrategien bestehen. Ein gemeinsames Ziel sollte dabei gem. § 39 Abs. 1 PFAV jedenfalls die vereinbarungsgemäße Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen sein.

- Für die reine Beitragszusage könnte die Geschäfts- und Risikostrategie beispielsweise lauten:

*Durchführung der betrieblichen Altersversorgung auf Basis der eingehenden Beiträge entsprechend der Vereinbarungen der Sozialpartner. [Dabei soll die Allokation der Kapitalanlagen möglichst stabil gehalten und prozyklische Verkäufe von Wertpapieren in schwachen Marktphasen sollen möglichst vermieden werden.]*

Die hieraus abzuleitende Risikostrategie erläutert den Einfluss der sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken auf die wirtschaftliche Lage des bzw. der entsprechenden Sicherungsvermögen und die daraus resultierenden Leitlinien für den Umgang mit Risiken.

Ein Verzicht auf „Komplexität" z.B. im Bereich der Kapitalanlage kann in der Geschäfts- und Risikostrategie explizit dargelegt werden. Dies legt die Basis für eine entsprechende Umsetzung des Proportionalitätsgrundsatzes. Zur Vermeidung strategischer Risiken sollte ein regelmäßiger Austausch der relevanten Fachbereiche der Einrichtung stattfinden, der beispielsweise in einem „Risikokomitee" organisiert werden kann, das regelmäßig tagt. Darin können die entsprechenden Vertreter der Fachabteilungen einen Abgleich von Risiko- und Geschäftsstrategie mit der aktuellen Situation vornehmen, um etwaigen Anpassungsbedarf zu identifizieren und in die Wege zu leiten.

Bei der Erarbeitung und regelmäßigen Überprüfung der Risikostrategie sollten alle für die rBZ relevanten Risikokategorien (i.W. Kapitalanlagerisiko, Biometrisches Risiko (Rentenbezugszeit), Leistungsrisiko (z.B. Wahrscheinlichkeit und Ausmaß von Rentenkürzungen), Reputationsrisiko) unter den Aspekten: „Welche Risiken existieren?", „Welche Risiken sollen bewusst eingegangen werden können?" oder „Welche Risiken sollen bewusst nicht eingegangen werden?" beleuchtet werden (Risikoinventur). Wie mit den bewusst eingegangenen Risiken dann umzugehen ist, ist wesentlicher Bestandteil des Risikohandbuchs.

Neben den Risikokategorien des VAG sind für die durchführenden Einrichtungen unter Umständen weitere Kategorien in die Überlegungen mit einzubeziehen. So können beispielsweise Compliance Risiken (z.B. Risiko der Nicht-Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben) oder die Einhaltung der getroffenen tarifvertraglichen Verabredung zur Durchführung und Kontrolle der reinen Beitragszusage eine nicht unwichtige Rolle spielen. Ferner sind externe Einflüsse wie z.B. allgemeine rechtliche Entwicklungen mit Berührungspunkten zur betrieblichen Altersversorgung denkbar (Stichworte: AGG, Familienrecht, etc.).

Die identifizierten Risiken sind entsprechend ihrer Wesentlichkeit einzugruppieren. Als wesentlich werden alle Risiken erachtet, die sich nachhaltig negativ auf die in der Geschäftsstrategie bzgl. der rBZ definierten Ziele auswirken können, insbesondere die angestrebte Höhe und Volatilität der Leistungen. Die Einstufung ist – auch für den Fall der Unwesentlichkeit – in der Risikostrategie darzulegen. Dabei kann für eine tiefergehende Betrachtung auf die im Risikohandbuch dokumentierte Risikoinventur verwiesen werden.

Bei der rBZ dürfte insgesamt betrachtet der Schwerpunkt der Risiken bei der Kapitalanlage und – wenn auch in abgeschwächter Form – bei den versicherungstechnischen Risiken liegen. Unter den versicherungstechnischen Risiken ist insbesondere

das Langlebigkeitsrisiko zu beachten, das bei der rBZ allerdings anders ausgeprägt ist als bei den bisherigen Zusageformen, weil bei der rBZ keine Garantien gegeben werden.

Neben den Risikoarten selbst ist grundsätzlich in der Risikostrategie auch auf deren Toleranz, Herkunft und Zeithorizont einzugehen. Insbesondere die Frage nach der Toleranz, also der akzeptierten Höhe des jeweiligen Risikos sollte mit Verweis auf das interne Steuerungs- und Kontrollsystem beantwortet werden. Eine genauere Betrachtung der Risikotragfähigkeit sowie eines geeigneten Limitsystems erfolgt weiter unten.

Soweit Dienstleistungen zur regelmäßigen Erfassung, Analyse, Bewertung und Überwachung von Risiken durch Externe in Anspruch genommen werden, sollte dies in der Risikostrategie erläutert werden. Dabei sollten die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken, z.B. der Ausfall eines Dienstleisters, gewürdigt werden. Die Einrichtung sollte auch in einem solchen Fall den Geschäftsbetrieb und das Risikomanagement aufrechterhalten können. Zudem sind natürlich die besonderen Anforderungen an Dienstleistungs- und Funktionsausgliederungsverträge zu beachten.

Die Steuerung der wesentlichen Risiken sowie die Implementierung eines funktionierenden Risikomanagements liegen allerdings dennoch in der alleinigen Verantwortung der Geschäftsleitung. Auch hat die Geschäftsleitung regelmäßige Beurteilungen der Risikolage durchzuführen und bei wesentlichen Änderungen geeignete Steuerungs- und Reaktionsmaßnahmen an die externen Stellen weiter zu geben.

Die Beurteilung der Risikolage ist im Risikobericht festzuhalten. Der Risikobericht umfasst eine Darstellung und Beurteilung des Gesamtrisikoprofils und Aussagen zum Erreichungsgrad der in der Risikostrategie festgelegten Ziele sowie zur Auslastung der für die Risiken gesetzten Limite.

Nachfolgende Aufstellung skizziert den Inhalt einer Risikostrategie anhand eines Gliederungsbeispiels. Dabei kann für Detailfragen auf weiterführende Dokumente wie zum Beispiel das Risikohandbuch verwiesen werden.

**Beispielhafte Gliederungspunkte für die Risikostrategie:**

- Die **Leitlinien des Risikomanagements** für reine Beitragszusagen sollten die Erörterung der in der Geschäftsstrategie festgelegten Unternehmensziele enthalten, z.B.:
    - Bereitstellung effizienter bAV für die Trägerunternehmen und deren Mitarbeiter
    - Sicherstellung einer risikoadäquaten Wertentwicklung der Kapitalanlagen
    - Partizipation der Kapitalanlagen an den Märkten durch weitgehende Vermeidung prozyklischer Sicherungen und Integration antizyklischer Investitionsschritte
    - Sicherstellung der Akzeptanz der reinen Beitragszusage bei den Beteiligten durch Transparenz und eine angemessene, effiziente Kostenstruktur

- **Aufgaben des Risikomanagements**, z. B.
  - Sicherstellung ausreichender Stabilität der angestrebten bzw. gewährten Leistung
  - Ermöglichung einer risikoadäquaten Wertentwicklung der Kapitalanlagen
  - Ausgewogene Unternehmenssteuerung hinsichtlich Risiko und Ertragschance
  - Schaffung von Risikokultur, Risikobewusstsein und Transparenz
  - Implementierung eines Frühwarnsystems zur Erkennung unerwünschter Entwicklungen
  - Sicherstellung eine ausreichenden Kapitalausstattung
- **Definition relevanter Begriffe**

  Definition von Risiko, Verantwortlichkeitsbereichen und Risikomanagementprozessen, z. B.:
  - Als Risiko wird die Möglichkeit des Nichterreichens eines explizit formulierten oder eines sich implizit ergebenden Zieles verstanden.
  - Das Risikomanagementsystem ist die Gesamtheit aller Abläufe, Richtlinien, Regelungen, organisatorischer Maßnahmen und der genutzten IT-Systeme, die für den Umgang mit allen (auch potenziellen) Risiken geschaffen wurden.
  - Definitionen im Zusammenhang mit der tarifvertraglichen Vereinbarung zur Durchführung und Kontrolle der rBZ
  - Definitionen von Verfahren und Kenngrößen zur Messung von Risiken der rBZ (z.B. Nennung und Beschreibung der verschiedenen Sicherungspuffer und deren Zusammenwirken)
- **Risikoinventur**

  Erfassung aller Einzelrisiken und hierarchische Eingruppierung in die Risikokategorien gemäß der einschlägigen Bestimmungen[14], Wertung der Einzelrisiken bezüglich des Proportionalitätsgrundsatzes anhand festzulegender Wesentlichkeitsgrenzen, z. B.
  - Kapitalanlagerisiken bestehend aus Kurs-, Bonitäts- , Liquiditäts-, Konzentrations-, Kontrahenten- und ggf. Währungsrisiken
  - Kreditrisiko: Kreditrisiko wird bewusst eingegangen, die Eintrittswahrscheinlichkeit ist je nach eingegangenem Kreditrisiko einzuschätzen, d.h. bei hohen Ratinganforderungen als gering und bei geringen Ratinganforderungen als hoch.
  - Risiko geringer Leistung aufgrund einer Periode negativer Kapitalmarktentwicklung unmittelbar vor Rentenbeginn. Es handelt sich um ein langfristiges, wesentliches Risiko, dessen Eintritt zusätzlich ein Reputationsrisiko darstellt.
  - Risiko der Kürzung bereits laufender Leistungen, dessen Eintritt ebenfalls zusätzlich ein Reputationsrisiko darstellt.

[14] vgl. Fußnote 13

- Reputationsrisiko: Reputationsrisiken sind für reine Beitragszusagen wesentliche Risiken. Bei schlechter Reputation droht möglicherweise die Gefahr der Schließung der Einrichtung durch die Sozial- bzw. Tarifpartner bzw. die Gefahr der Beitragsfreistellung durch die Begünstigten. Der Eintritt einer dieser Gefahren kann zu einer deutlichen Erhöhung des Leistungsrisikos führen, z.B. durch die Kombination negativer Kapitalmarktentwicklungen mit ausbleibenden weiteren Mittelzuflüssen. Reputationsrisiken können auch entstehen, wenn aufgrund der Realisierung anderer Risiken laufende Leistungen gekürzt werden müssen oder die Leistungen für Neurentner im Vergleich zu nur wenig älteren Rentnerkohorten stark gekürzt werden.
- Versicherungstechnisches Risiko: Es besteht i.W. in Form des Langlebigkeitsrisikos, im Falle von Hinterbliebenenversorgung auch bzgl. der dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen. Die potenzielle Schadenhöhe ist relativ zu den Kapitalanlagerisiken eher als gering einzuschätzen.

- Beschreibung der **Organisation und der Prozesse im Risikomanagement**

  Organisation und Prozesse des Risikomanagements speziell für die rBZ sind in die Organisation des Gesamtrisikomanagements der durchführenden Einrichtung zu integrieren. Dabei gilt es u.a. Schnittstellen und Zuständigkeiten zu definieren.

- **Umgang mit vorhandenen und neu hinzukommenden Risiken**

  Aufstellung von Gesamt- und Teilrisikostrategien für die einzelnen Risikokategorien, z.B.

  - Kapitalanlagerisiko: Notwendig sind Regelungen zur Kontrolle und Steuerung der einzelnen Komponenten des Kapitalanlagerisikos, z.B. Diversifikationsregeln, Maximalquoten (z.B. für Anlageklassen, Währungen, Kontrahenten, Emittenten), Mindestliquidität und Regeln zum Umgang mit extremen Marktentwicklungen (z.B. Senkung von Leistungen und Anwartschaften, Veränderung der Allokation)
  - Risiko geringer Leistung aufgrund einer Periode negativer Kapitalmarktentwicklung unmittelbar vor Rentenbeginn: Verwendung von Sicherheitsmitteln nach exakt definierten Prozessen (z.B. Verrentung des über einen längeren Zeitraum vorhandenen Durchschnittskapitals anstatt des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals) zum Abfedern des Risikos extremer Kapitalmarktschwankungen unmittelbar vor Rentenbeginn.
  - Versicherungstechnisches Risiko: Analyse und Beurteilung der Angemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen im versicherungsmathematischen Gutachten.
  - Kreditrisiko: Durchführung regelmäßiger Bonitätsprüfungen und bei Überschreiten des festgelegten Risikobudgets durch Wertverfall oder Forderungsausfall genaue Prüfung aller Anlagen des entsprechenden Emittenten
  - Kommunikationsstrategie für das Risiko geringer Leistungen: Der Eintritt dieses Risikos kann unmittelbar in ein Reputationsrisiko übergehen. Eine entsprechende vertrauensbildende und Transparenz schaffende Kommunikationsstrategie für den beabsichtigten Umgang mit diesem Risiko und

damit insbesondere dem Kapitalanlagerisiko ist deshalb essentiell. (Dies setzt beispielsweise voraus, dass die möglichen Auswirkungen des Eintritts extremer Kapitalmarktrisiken auf die Zahlungen und Versorgungskapitalien unter Berücksichtigung der Risikostrategie vorab quantifiziert werden.)
  - Erläuterung implementierter prozessabhängiger Kontrollen (internes Kontrollsystem), prozessunabhängiger Kontrollen (interne Revision, Wirtschaftsprüfung), Notfallplanungen.

Näheres kann im Risikohandbuch beschrieben werden.

### *9.1.2 Sonstige Elemente des Risikomanagements*

Die sonstigen Elemente des Risikomanagements umfassen insbesondere dessen Aufbauorganisation, die Ablauforganisation der entsprechenden Prozesse des Risikomanagements sowie die Umsetzung der Dokumentationserfordernisse einschließlich Risikohandbuch. Diesbzgl. bestehen zunächst keine für die rBZ spezifischen Anforderungen, weshalb bis auf weiteres exemplarisch auf die entsprechenden Ausführungen des DAV-Hinweises[15] verwiesen wird, die sinngemäß gelten. Gem. § 40 PFAV ist bei der Erstellung der unternehmensinternen Risikoberichte i.S.v. § 26 Abs. 1 S. 1, 2 VAG darzulegen, wie im Rahmen des Risikomanagements die Durchführung der rBZ berücksichtigt wird.

## 9.2 Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (IKS)

### *9.2.1 Gesamtprozess, Risikodeckungspotenzial, Risikobudget, Kennzahlen*

Das IKS besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden. Insbesondere müssen dabei Prinzipien wie Transparenz, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung und Mindestinformation beachtet werden. Ziel ist ein in sich konsistenter und transparenter Prozess auf der Basis von handhabbaren Kennzahlen zur frühzeitigen Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken. Der Prozess muss dem Vorstand bzw. der Geschäftsleitung erlauben, auf der Basis eines Maßnahmenkatalogs die Risiken zu vermeiden beziehungsweise kontrolliert einzugehen.

Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem (IKS) der die reine Beitragszusage durchführenden Einrichtung kann prinzipiell ebenfalls aus den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zum Risikomanagement[16] übernommen werden. Einen Überblick über die Elemente des Überwachungs- und Kontrollprozesses gibt nachfolgende, dem genannten DAV-Hinweis entnommene Graphik.

[15] vgl. Fußnote 13
[16] vgl. Fußnote 13

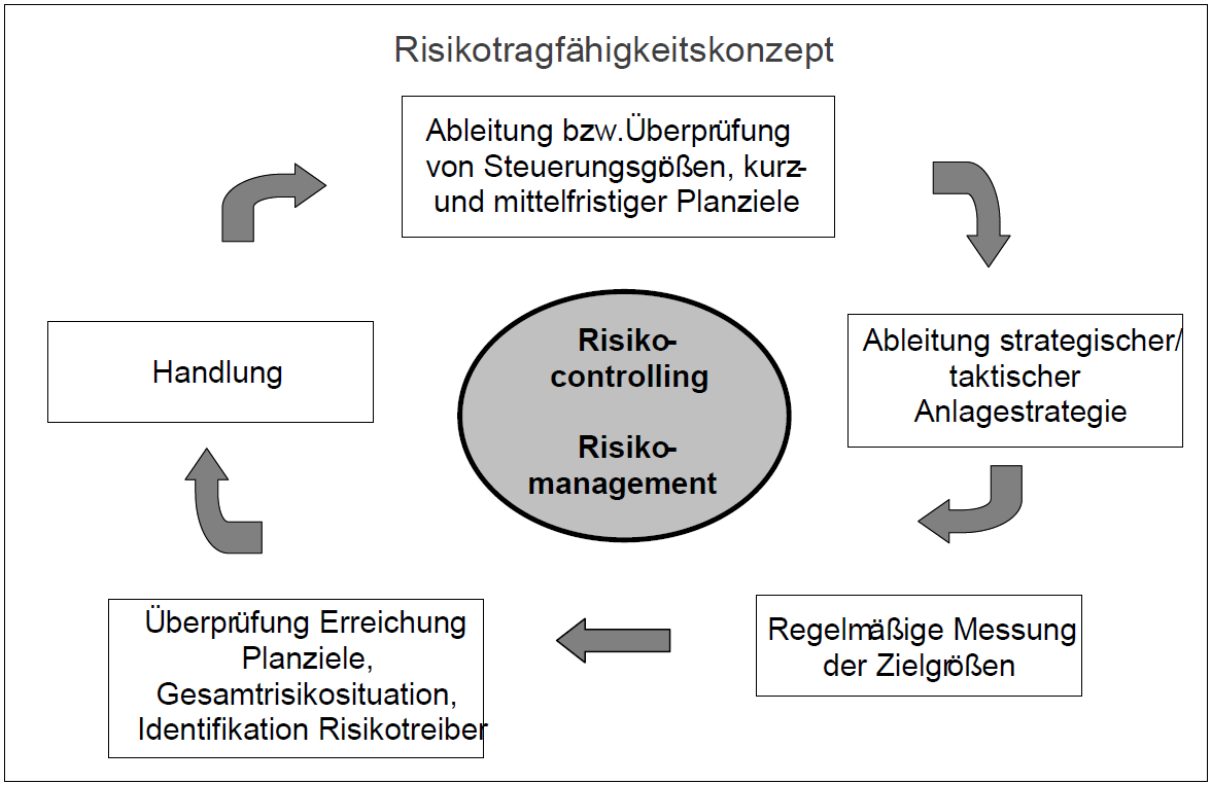


Ein IKS für die rBZ muss sich eng an den Vereinbarungen der Sozialpartner orientieren. Das Risikotragfähigkeitskonzept ist dabei an die Besonderheiten der rBZ anzupassen.

Im Rahmen der rBZ können unterschiedliche Mittel als Risikodeckungspotenzial zur Verfügung stehen; dies sind insbesondere:

- Sicherungsmittel aus Sicherungsbeiträgen
- Sicherungsmittel resultierend aus der Verwendung von Teilen der Kapitalerträge für diesen Zweck
- der Schwankungskorridor (zumindest) in der Rentenphase
- Reserven, die aus vorsichtigerer Verrentung des vorhandenen Kapitals jeweils bei aktuellen Neuverrentungen geschaffen werden
- u.U. akzeptables/akzeptiertes Potenzial zur Reduzierung der Passiva durch Eingriffe in die Leistungen

Die tatsächlich vorhandenen Quellen des Risikodeckungspotenzials sind klar zu beschreiben. Auch ihre Funktionsweise und ihr Wirkungszusammenhang, insbesondere die Regeln für Dotierung, Entnahme und ggf. Überführung der ggf. vorhandenen Sicherungspuffer sind zu definieren und im IKS entsprechend abzubilden. Zwar wird bezüglich der für das Risikomanagement sehr wesentlichen Kenngröße des Kapitaldeckungsgrades in § 36 PFAV nur die Deckungsrückstellung für Rentner berücksichtigt, zumindest für Zwecke des Risikomanagements kann es jedoch sinnvoll sein, die Definition eines Kapitaldeckungsgrades bezüglich der in Aussicht gestellten Leistung für Anwärter (Zielrente) zu erweitern.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für die Sicherungspuffer der rBZ sind vielfältig. Dementsprechend können hier nur exemplarisch einige Aspekte skizziert werden, die bei der Entwicklung des IKS zu berücksichtigen sind:

- Die Dotierung von Sicherungspuffern in der Anwartschaftsphase kann aus Sicherungsbeiträgen oder auch aus der Zuweisung über die längerfristige Erwartung hinausgehender Vermögenserträge erfolgen. Diese kollektive Zuweisung von „überrechnungsmäßigen" Vermögenserträgen bedeutet dabei, dass man nach fest definierten transparenten Verfahren bei entsprechend guter Kapitalmarktentwicklung nur einen Teil der jährlichen Performance direkt an die individuellen Versorgungskonten weitergibt und mit den darüber hinausgehenden Erträgen einen Sicherungspuffer dotiert.
- Bei der Ausgestaltung der rBZ kann auch vorgesehen werden, dass eine in Aussicht gestellte Rente in der Anwartschaftsphase hinsichtlich ihrer Volatilität anders als eine laufende Leistung behandelt wird. Da der Kapitaldeckungsgrad in der Anwartschaftsphase zumindest gemäß PFAV keine relevante Größe ist, könnte man in der Anwartschaft größere Schwankungen des zugrunde liegenden Versorgungskapitals zulassen.
- Für Sicherungsmittel können verschiedene Verwendungsmöglichkeiten vorgesehen werden. So können sie beispielsweise zur initialen Einstellung des Kapitaldeckungsgrades auf ein zu definierendes Niveau zwischen 100 % und 125 % bei Rentenbeginn eingesetzt werden. Ein entsprechendes Erfordernis könnte aus dem Risiko geringerer Leistungen aufgrund einer Periode negativer Kapitalmarktentwicklung unmittelbar vor Rentenbeginn resultieren.
- Bei Ausübung der Möglichkeit einer vorsichtigeren Verrentung werden in der Anwartschaftsphase angesammelte Mittel in Sicherungsmittel für die Rentenphase überführt.
- Die Sicherungsmittel in der Rentenphase bestehen grundsätzlich aus den vorhandenen Deckungsmitteln oberhalb der 100 %-Untergrenze des vorgesehenen Korridors. Weiterhin können sie aus ggf. aus gemeinsam für Anwärter und Leistungsbezieher geleisteten Sicherungsbeiträgen resultieren.
- Für die Zwecke des Risikomanagements, aber auch für die tatsächlichen Leistungsanpassungen können auch Korridoruntergrenzen oberhalb 100 % und Korridorobergrenzen von unterhalb 125 % vorgesehen werden.
- Weiterhin können (zumindest indirekt) zusätzlich Sicherungsmittel zur Vermeidung oder Verminderung von ansonsten erforderlichen Kürzungen laufender Leistungen vorgesehen werden. Hierzu sind transparente Regeln aufzustellen und zu überwachen.
- Wenn auch mit geringerer Priorität, so können Sicherungsmittel auch zur Glättung von Extremausschlägen in der Anwartschaftsphase genutzt werden.

Das **Risikodeckungspotenzial** insgesamt ergibt sich aus der Addition der oben genannten Sicherungspuffer der rBZ. Die Auslastungsgrade der einzelnen Sicherungspuffer bilden geeignete Kennzahlen zur Kontrolle und Steuerung. Im Falle des Schwankungskorridors der Rentenphase ist dies der Kapitaldeckungsgrad. Je nach Strukturierung bzw. Segmentierung der gesamten Kapitalanlagen bilden der Auslas-

tungsgrad des gesamten Risikodeckungspotentials (Summe aller Sicherungspuffer) oder der Auslastungsgrad von einzelnen Sicherungspuffern oder Gruppen von Sicherungspuffern zentrale Kenngrößen für die Kontrolle und Steuerung.

Aus dem Risikodeckungspotenzial kann das **Risikobudget** für eine Periode, im Normalfall ein Geschäftsjahr, abgeleitet werden. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, dass das Risikobudget potenziell auch für mehrere aufeinanderfolgende negative Kapitalmarktperioden aus dem Risikodeckungspotenzial gestellt werden muss. Das zur Verfügung stehende jährliche bzw. mehrjährige Risikobudget gibt dann Vorgaben für die Überprüfung der Ertrags- und Risikocharakteristik des Portfolios. Ggf. muss man das Risikobudget und damit mindestens eine der in das Risikodeckungspotenzial eingehenden Komponenten erhöhen oder das Ertragsziel anpassen. Basierend auf dem Risikotragfähigkeitskonzept und den daraus abgeleiteten Risikobudgets sind somit **Kennzahlen** abzuleiten, die für die nachfolgenden Elemente eines IKS strukturiert werden können:

- Strategische Planung
- Taktische Planung
- Überwachung und
- Steuerung

Dabei dürfte es zweckmäßig sein, wenn das IKS die kontinuierlich ermittelten Kennzahlen insoweit verdichtet, dass die Wahrscheinlichkeit und der Umfang von Leistungsanpassungen abgeschätzt werden kann. Man könnte dazu unter Berücksichtigung des aktuellen Kapitaldeckungsgrades, der Ertragserwartung und der Volatilität der Kapitalanlagen sowie der Regeln zur Anpassung von Leistungen inklusive der Verwendung der Puffer die Wahrscheinlichkeit sowohl einer Leistungssenkung als auch einer Leistungserhöhung für einen vordefinierten Zeitraum (beispielsweise ein Jahr) bestimmen. Dies könnte eine gute Grundlage zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 PFAV (Einschätzung bezüglich der Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlungen) sein.

### *9.2.2 Limitsysteme zur Kontrolle und Steuerung und für die Kapitalanlage*

Zu dem letztlich festgelegten Kennzahlensystem ist ein Limitsystem bestehend aus Bandbreiten, Ziel- und Steuerungsgrößen festzulegen. Zusammen mit dem wie zuvor beschrieben ermittelten Risikobudget steht damit ein Instrumentarium zur Verfügung, mit dem die Durchführung und Kontrolle der Zielsetzung der gemeinsamen Vereinbarung der Tarifpartner umgesetzt werden kann. Neben den im vorangehenden Abschnitt angesprochenen aggregierenden, auf den Sicherungspuffern basierenden Kennzahlen sind insbesondere für die kurzfristigen Steuerungszwecke auch Kennzahlen und Methoden zu involvieren, die sich auf einzelne Kapitalanlageklassen, Gruppen von Anlageklassen oder die Kapitalanlagen insgesamt beziehen. Anhand dieser Kennzahlen bzw. Methoden lässt sich das Risiko- und Ertragsprofil des entsprechenden (Teil-)Portfolios überwachen und auch steuern.

So kann beispielsweise für die Steuerung der strategischen Asset Allocation (SAA) mit einer Obergrenze für die Shortfall-Wahrscheinlichkeit über einen festgelegten Zeitraum (beispielsweise 5 Jahre, 10 Jahre, 20 Jahre) operiert werden. Bei der Umsetzung der SAA sollten mögliche Abweichungen für die einzelnen SAA-Quoten vor-

gesehen und begrenzt sein. Damit ist zum einen sichergestellt, dass Risikotragfähigkeit und Ertragsziel zusammenpassen und zum anderen, dass sich das Portfolio bzw. die TAA nur im Rahmen festgelegter Bandbreiten um die SAA bewegen darf. Dieser konzeptionelle Rahmen für die Portfoliogewichte sollte einer ständigen Überprüfung im Rahmen einer kurzfristig orientierten Risikotragfähigkeitsmessung unterzogen werden. Dabei könnten ggf. auch Szenarien zugrunde gelegt werden, die sich an den Vorgaben des BaFin Stresstests orientieren. Eine besondere Herausforderung bildet dabei die Tatsache, dass bei der rBZ die Verpflichtungen nicht feststehen. Dies hat zur Folge, dass die Deckungsrückstellung auch nach unten schwanken kann. Berücksichtigt werden kann dieser Aspekt beispielsweise durch Definition eines maximal tolerierten Kürzungsumfangs der Verpflichtungen im Stressszenario.

Für die Durchführung und Kontrolle der Kapitalanlage und der rBZ insgesamt können somit zusammengefasst zwei Ebenen unterschieden werden.

Auf der oberen Ebene können Limits festgelegt werden, die sich aus Verpflichtungsstruktur und Aufbau der Kapitalanlage ergeben. Dies bedeutet für die rBZ ein Limitsystem, das auf die Sicherungspuffer insgesamt abstellt und sich letztlich auf Kenngrößen zur Leistungshöhe und der Wahrscheinlichkeit und dem Umfang von Leistungskürzungen konzentriert:

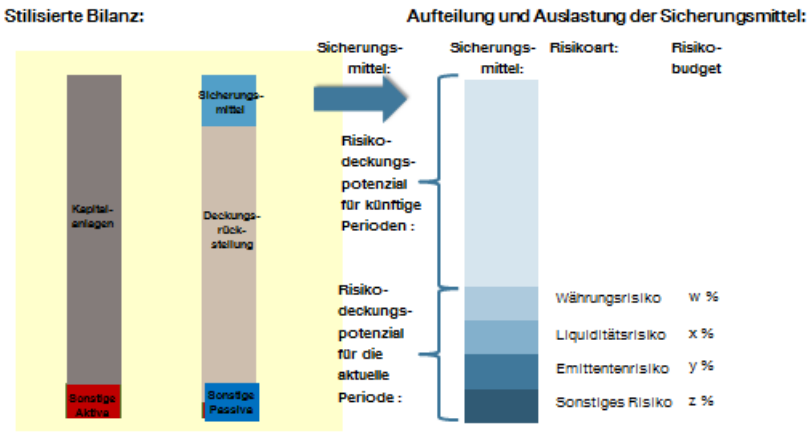


Dabei ist bei der Aufstellung des Limitsystems zu beachten, dass das zur Verfügung stehende Risikobudget nicht allein der Bedeckung der Kapitalanlagerisiken, sondern ggf. auch von weiteren Risiken der Einrichtung dient.

Auf der unteren Ebene ist eine laufend durchgeführte Analyse von Verpflichtungen und Anlagebestand eine zentrale Komponente für das Limitsystem der Kapitalanlage. Damit werden die verfügbare Höhe des Risikobudgets und der Stand des Risikodeckungspotenzials kontrolliert und gesteuert. Die Auslastung des Risikobudgets ist unter Anwendung der definierten Verfahren und Kenngrößen zur Messung von Risiken zu ermitteln. Dazu ist das bestehende (gemessene) Risiko mit dem zur Verfügung stehenden Risikobudget zu vergleichen. Je nach Auslastung des Risikobudgets sind Maßnahmen zur Risikosteuerung zu ergreifen.

## 9.3 Zusammenfassung

Insgesamt orientiert sich das Risikomanagement der rBZ an den entsprechenden Vorgaben für die bereits vorher bestehenden Einrichtungen bzw. Zusagearten der betrieblichen Altersversorgung. Die Systematik und die verwendeten Begrifflichkeiten sind daher im Wesentlichen bekannt. Zusätzlich sind die speziellen Charakteristika der rBZ zu beachten. Zentral sind in diesem Zusammenhang die Möglichkeit höhere Risiken einzugehen, die Tragung des Anlagerisikos durch den Begünstigten und die vergleichsweise größere Bedeutung des Reputationsrisikos. Hinzu kommt, dass das Risikomanagement die Vorgaben der Sozial- bzw. Betriebspartner abbilden muss.

Das vorliegende Papier geht auf die Besonderheiten der rBZ ein und greift dazu insbesondere die relevanten Vorgaben der Pensionsfondsaufsichtsverordnung (PFAV) auf. Darüber hinaus wird versucht, die Vorgaben der PFAV für die Praxis zu konkretisieren.

Bezüglich des Risikomanagements steht die Formulierung einer zur rBZ und zur durchführenden Einrichtung passenden Geschäfts- und Risikostrategie an erster Stelle. Danach werden Leitlinien des Risikomanagements sowie ein Risikotragfähigkeitskonzept beschrieben. Schließlich wird auf die Besonderheiten des internen Steuerungs- und Kontrollsystems (IKS) sowie auf das notwendige Limitsystem für die Kapitalanlage eingegangen.

Es wird dabei Wert darauf gelegt zu überwachen, dass die zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel quantifiziert und ggf. auch auf mehrere Perioden verteilt werden. Gleichzeitig ist wichtig, dass jederzeit bekannt ist oder zumindest durch definierte Verfahren ermittelt werden kann, wie hoch das verfügbare Risikobudget und dessen Auslastung sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere vorgeschlagen, die Möglichkeit zu prüfen, die in der PFAV auf Leistungsempfänger beschränkte Definition des Kapitaldeckungsgrades für Zwecke des Risikomanagements sinngemäß über die Einbeziehung der angestrebten Entwicklung der Versorgungskapitalien auch auf Anwärter auszuweiten. Ein so erweiterter Kapitaldeckungsgrad eignet sich gut als Grundlage für eine mit den Zielen der Einführung der rBZ konsistenten Risikosteuerung.

Ein wesentliches Element der Risikosteuerung bildet die Glättungsmöglichkeit von Volatilität über die Zeit und über das Personenkollektiv, möglichst so, dass sie sich nicht auf die gezahlten Leistungen auswirkt. Dies drückt sich in der PFAV durch den definierten Zielkorridor für den Kapitaldeckungsgrad aus, der wie oben ausgeführt auf Anwärter erweitert werden kann.

# 10. Kommunikation und Information

***Executive Summary***

*Bei der Umsetzung der reinen Beitragszusage wird der Kommunikation und der Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial aufgrund ihrer Neuartigkeit zentrale Bedeutung zukommen.*

*Dabei sind zwei verschiedene Anlässe für die Kommunikation zu unterscheiden:*

- *Individuelle Informationen, z.B. die jährlichen Informationen über den aktuellen Stand des Versorgungskontos, aber auch zu Zusage- und Leistungsbeginn. Für diese Informationen hat der Gesetzgeber Mindestanforderungen festgelegt.*
- *Zusätzliche Kommunikation über die Art und Funktionsweise der Zusage. Hier ist die Herausforderung, die Sicherheit und gleichzeitige Attraktivität dieser Zusage gerade durch das Fehlen von expliziten Garantien zu transportieren. Mögliche Ansatzpunkte dafür könnten die Erfahrung der handelnden Parteien oder ein Wechsel von der nominalen Versorgungshöhe auf die reale Kaufkraft einer Leistung sein. Diese Aufgabe liegt in der gesamten Gestaltungsfreiheit bei den Tarifvertragsparteien, daher wird diese nicht weiter ausgeführt.*

*Für die durchführende Einrichtung gilt es, erfolgreich den Spagat zu meistern zwischen einerseits dem berechtigten Wunsch (und gesetzlichen Anspruch) der teilnehmenden Arbeitnehmer, zumindest einen gewissen Eindruck über die Höhe ihrer künftigen Altersversorgung zu erhalten, und andererseits der aufgrund fehlender Garantien gebotenen Vorsicht und Unverbindlichkeit. Auch Informationen über adverse Entwicklungen können neuartige Herausforderungen in sich bergen.*

*Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Informationspflichten gewisse Mindeststandards vorgegeben. Dazu zählen in der Anwartschaftsphase insbesondere eine jährliche Information über die Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals und über die Rendite des Sicherungsvermögens für die letzten 5 Jahre sowie in der Rentenbezugsphase Informationen über den Kapitaldeckungsgrad.*

*Wie diese Mindestanforderungen dann konkret in der Praxis umgesetzt werden und in welchem Umfang den Versorgungsberechtigten ggf. weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden, entscheiden letzten Endes die Tarifparteien. Hierbei ist durchaus vorstellbar, dass unter Mitwirkung der Tarifparteien Prozesse im Vergleich zur heutigen bAV deutlich verschlankt werden können.*

# 10. Kommunikation und Information

Bei der Umsetzung der reinen Beitragszusage wird der Kommunikation und der Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial aufgrund ihrer Neuartigkeit zentrale Bedeutung zukommen. So gilt es, erfolgreich den Spagat zu meistern zwischen dem berechtigten Wunsch der teilnehmenden Arbeitnehmer, zumindest einen gewissen Eindruck zu erhalten, welche Leistungen in der Rentenphase zu erwarten sind und welche Beiträge hieraus zur Sicherung des Ruhestands zu erwarten sind. Auf der anderen Seite ist hierbei zu berücksichtigen, dass künftige Leistungen zu keinem Zeitpunkt garantiert sind und ggf. auch erheblichen Schwankungen unterliegen können.

Die Herausforderung stellt sich in jeder Phase der Versorgung aufs Neue, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

- Übergreifendes (nicht personalisiertes) Informationsmaterial (z.B. Flyer, Prospekte) für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Personalisierte Informationen vor Einrichtung einer Versorgung (individuelle Berechnungen, ggf. vollständige Antragspaket gemäß VVG etc.)
- Informationen und Unterlagen anlässlich der Einrichtung einer Versorgung (Zusage des Arbeitgebers einschließlich aller weiteren Dokumente und Bedingungen)
- Jährliche Informationen für Anwärter und Leistungsbezieher

Im Folgenden soll auf die einzelnen Phasen der Versorgung näher eingegangen werden.

## 10.1 Anwärter

### a) personalisierte Informationen vor bzw. anlässlich der Einrichtung einer Versorgung

Ausgangspunkt ist eine Zusage des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer auf betriebliche Altersversorgung in Form einer reinen Beitragszusage. Die Einzelheiten dieser Zusage (z.B. die Beitragshöhe) werden in den zugrunde liegenden Verträgen, dem Tarifvertrag sowie ggf. der Betriebsvereinbarung und dem Arbeitsvertrag, festgehalten.

Der Arbeitnehmer muss auch bei der reinen Beitragszusage einmalig vor bzw. anlässlich der Einrichtung seiner Versorgung weitere einschlägige und aus der bAV bekannte Unterlagen und Informationen erhalten. Dazu zählen insbesondere (vgl. auch EbAV-II-RL):

- Information über die Dauer der Anwartschafts-/Ansparphase und die in diesem Zeitraum jährlich umzuwandelnden Beiträge
- Information über die Kapitalanlagestrategie und die vom Versorgungsberechtigten getragenen Risiken
- Information über die (aktuell gültigen) Kosten, ggf. verbunden mit dem Hinweis, dass diese nicht garantiert sind und neu festgesetzt werden können

- Qualitative Informationen über die zu erwartenden Leistungen (also reine Altersrente oder auch Leistungen bei Tod und / oder Invalidität)
- maßgebliche Versicherungsbedingungen bzw. maßgeblicher Pensionsplan.

Handelt es sich um eine rein arbeitgeberfinanzierte Versorgung, dürfte es ausreichen, dass die vorgenannten Unterlagen anlässlich der Einrichtung der Versorgung ausgehändigt werden. Hat der Mitarbeiter hingegen im Vorfeld Wahlmöglichkeiten, so ist der Mitarbeiter vor Einrichtung der Versorgung in die Lage zu versetzen, diese Entscheidungen auch auf fundierter Basis fällen zu können. Typische Konstellationen für solche Gestaltungspielräume auf Seiten der Mitarbeiter sind:

- (freiwillige) Entgeltumwandlung bzw. (freiwillige) Aufstockung arbeitgeberfinanzierter Versorgungen durch Eigenbeiträge: Hier sollten die Informationspflichten gemäß VVG gelten, sofern diese einschlägig sind.
- Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Produktkonzepten
- Die Pflicht zur Information über Optionsmodelle (Opting-Out) trifft den Arbeitgeber direkt:: Gemäß § 20 BetrAVG sind die Arbeitgeber verpflichtet, drei Monate vor der ersten Fälligkeit über die Höhe der umzuwandelnden Beträge, über die Widerrufsfrist sowie über die spätere Kündigungsfrist von 1 Monat zu informieren

Zu diskutieren ist darüber hinaus, ob dem Arbeitnehmer anlässlich der Einrichtung der Versorgung bzw. schon im Rahmen eines vorangehenden Beratungsgesprächs auch eine Art Modellrechnung in Anlehnung an § 154 VVG an die Hand gegeben werden sollte, welche Leistungen im Alter auf Basis heutiger Annahmen und planmäßiger Zahlung der Beiträge zu erwarten sind. So sehr auf der einen Seite an dieser Stelle Vorsicht geboten sein mag in Anbetracht der Tatsache, dass keinerlei Garantien geboten werden und die tatsächlichen bzw. zu erwartenden Versorgungsleistungen im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen unterworfen sein können, so berechtigt ist auf der anderen Seite auch das Interesse eines potenziellen (bzw. neuen) Versorgungsberechtigten, wie auch bei anderen Formen der Altersvorsorge eine Vorstellung zu erhalten, welchen Beitrag diese zusätzliche Altersversorgung zur Sicherung seines Lebensstandards als Rentner leisten kann. Kurzum: Soll die reine Beitragszusage gegenüber anderen bAV-Angeboten und Durchführungswegen eine realistische Chance erhalten, so halten wir *realiter* eine geeignete Form einer Modellrechnung vor bzw. anlässlich der Einrichtung der Versorgung für wesentlich. Entscheidet man sich für diese Modellrechnungen, so sollten folgende Prämissen gelten:

- Die Modellrechnungen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Produkts bzw. der jeweiligen Kapitalanlagestrategie zu gestalten.
- Es ist zu entscheiden, ob dem Arbeitnehmer nur eine Modellrechnung oder vielmehr mehrere (mit Variation des Zinses in der Ansparphase und der Rechnungsgrundlagen in der Rentenphase) an die Hand gegeben?
- Die Verantwortung für die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen, die in die Modellrechnungen einfließen, übernimmt immer die durchführende Einrichtung.

- Die Modellrechnungen sind so zu konzipieren, dass klar auf die Unverbindlichkeit und das Fehlen von Garantien hingewiesen wird, ohne die Attraktivität dieser Versorgung zu beschädigen.

Aus heutiger Sicht ist wohl zu erwarten, dass der Markt die Bereitstellung solcher Modellrechnungen unter Berücksichtigung individueller Produktmerkmale, Kapitalanlagestrategien und Parameter (z.B. Kosten) erfordern wird. Um diese Berechnungen zum einen in der Unverbindlichkeit zu belassen und zum anderen auch um dem Versorgungsberechtigten einen Eindruck über die einzelnen Hebel und die daraus resultierenden Schwankungsbreiten zu vermitteln, erscheint es angebracht, mehrere unterschiedliche Modellrechnungen bereitzustellen, statt sich auf ein Szenario zu konzentrieren. Es bietet sich an, dass die Umsetzung in der Praxis in enger Abstimmung mit den Tarifparteien vorgenommen wird. Die letztinstanzliche Verantwortung für Angemessenheit der verwendeten Parameter und Rechnungsgrundlagen liegt aber bei der durchführenden Einrichtung.

**b) jährliche Informationen für Anwärter**

Hinsichtlich der den Anwärtern jährlich zur Verfügung zu stellenden Informationen ergeben sich aus § 41 PFAV folgende zwingende Anforderungen zur Information über die

- Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals und die Höhe der lebenslangen Zahlung, die sich ohne weitere Beitragszahlung allein aus diesem Versorgungskapital ergäbe, jeweils mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Beträge nicht garantiert sind und sich bis zum Rentenbeginn verringern oder erhöhen können
- Höhe der insgesamt und der im letzten Jahr eingezahlten Beiträge
- jährliche Rendite des Sicherungsvermögens nach § 244c VAG (gesondertes Sicherungsvermögen bei Pensionsfonds, gesonderter Anlagestock bei Pensionskasse oder anderem Lebensversicherungsunternehmen) für die letzten 5 Jahre
- Wahlrechte und Optionen, die der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase oder bei Rentenbeginn ausüben kann.

Darüber hinaus hat gemäß Art. 39 Abs. 1 g EbAV II-RL eine Aufschlüsselung der Kosten zu erfolgen, die von der EbAV in den letzten 12 Monaten einbehalten wurden.

Wie auch anlässlich der Einrichtung der Versorgung (vgl. a)) sollten auch im Rahmen der jährlichen Information für Anwärter gemäß Art. 39 Abs. 1 d EbAV II-RL Informationen über Projektionen der Versorgungsleistungen erfolgen. Anders als bei Einrichtung der Versorgung verstärkt eine solche jährliche Bereitstellung aktualisierter Hochrechnungen jedoch die Wahrnehmung möglicherweise kurzfristiger, aber durchaus ausgeprägter Schwankungen. Die Versorgungsberechtigten könnten den Schwankungen dadurch übermäßig hohe Bedeutung beimessen. Das auf einen langen Anlagehorizont ausgeprägte Produktkonzept der reinen Beitragszusage verbunden mit hoher Substanzwertquote könnte dadurch konterkariert werden.

## 10.2 Leistungsbezieher

§ 41 PFAV legt auch Mindestanforderungen an die Informationen in der Rentenbezugsphase fest. Als Zielsetzung hat dabei der Gesetzgeber vor Augen, den Rentenempfängern im Sinne einer finanziellen Planbarkeit eine bestmögliche Kurz- bis Mittelfristprognose zu ihrem zukünftigen Rentenverlauf zu geben. So ist in Absatz 2 geregelt, dass die durchführende Einrichtung den Leistungsbeziehern mindestens einmal jährlich folgende Informationen zur Verfügung stellen muss:

- Informationen über die allgemeinen Regelungen zur Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die aktuelle Höhe der lebenslangen Zahlung nicht garantiert ist und sich verringern oder erhöhen kann,
- die Höhe des zuletzt ermittelten Kapitaldeckungsgrads,
- eine Einschätzung darüber, ob und gegebenenfalls wann mit einer Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlungen zu rechnen ist.

Während der Gesetzgeber für die Anwartschaftsphase explizit (neben der daraus zu erwartenden Rente) auch den jährlichen Ausweis des zuzurechnenden Versorgungskapitals vorsieht, gibt es hierzu keine Verpflichtung innerhalb der Rentenphase. Das erscheint aus unserer Sicht auch sachgerecht, da die Rentenphase eindeutig kollektiv ausgestaltet ist und individuelle Zurechnungen systemfremd wirken würden.

Zu diskutieren ist, ob es den Versorgungsempfängern allein mit diesen Informationen und Kennzahlen gelingen kann, sich ein realistisches Bild über die in nächster Zeit zu erwartenden Renten und deren Stabilität zu machen. So steht die Einordnung des Kapitaldeckungsgrads in engem Zusammenhang mit der Kapitalanlagestrategie, die für die Rentnervermögen zur Anwendung kommt. Je chancenreicher (aber damit auch volatiler) die Kapitalanlage gewählt wird, desto höhere Kapitaldeckungsgrad-Kennziffern werden eigentlich benötigt, um ein halbwegs vergleichbares Sicherheitsniveau zu erreichen.

Gemäß Art. 43 Abs. 2 EbAV II-RL sind Leistungsempfänger von der EbAV unverzüglich nach einem Leistungskürzungsbeschluss sowie drei Monate vor Umsetzung eines solchen Beschlusses zu informieren.

# 11. Spezielle (aufsichts-)rechtliche Fragestellungen

## 11.1 Satzung

Die Durchführung der reinen Beitragszusage dürfte hinsichtlich der Erweiterung des Angebotsspektrum der durchführenden Einrichtung eher nicht zu Änderungsbedarf in der Satzung i.e.S. (also ohne ggf. darin enthaltene AVB) führen, es sei denn, die bestehenden Regelungen schließen die reine Beitragszusage aus (z.B. wegen der Begrenzung auf bestimmte Trägerunternehmen, soweit dies mit dem entsprechenden Tarifvertrag nicht vereinbar ist).

Die in § 21 BetrAVG vorgesehene Mitwirkung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage kann eine Satzungsänderung notwendig machen, wenn sie über die Organe der durchführenden Einrichtung ausgeübt werden soll. Dies dürfte eher bei VVaG als bei AG der Fall sein. Auch ist es möglich, dass für die Durchführung und Steuerung ein spezielles Gremium außerhalb der Organe geschaffen wird, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in der Satzung geregelt werden sollen.

Handelt es sich bei der durchführenden Einrichtung um eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, so gelten die entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung (§ 4 Abs. 2 TVG).

Beim VVaG sind nach § 176 VAG die Mitgliedschaft und die Versicherungsnehmerstellung miteinander verwoben. Da die Satzung Regelungen zur Mitgliedschaft enthalten soll, sollte sich aus der Satzung auch ersehen lassen, wer Versicherungsnehmer der reinen Beitragszusage ist.

## 11.2 AVB/Pensionspläne

Hinsichtlich der Vorlage von AVB und Pensionsplänen bei der BaFin gilt – nicht nur bei der reinen Beitragszusage – Folgendes:

| | |
|---|---|
| Pensionspläne von Pensionsfonds | Sind der BaFin grundsätzlich mindestens drei Monate vor ihrer Verwendung vorzulegen |
| AVB von nicht regulierten Pensionskassen | Sind der BaFin grundsätzlich mindestens drei Monate vor ihrer Verwendung vorzulegen |
| AVB von regulierten Pensionskassen | Bedürfen der Genehmigung der BaFin und dürfen ohne ihre Genehmigung nicht verwendet werden |
| AVB von Lebensversicherungsunternehmen | Sind der BaFin grundsätzlich nicht vorzulegen (die BaFin kann sie allerdings anfordern) |

Sowohl Pensionspläne als auch AVB sollten mindestens Folgendes regeln:

- die Ereignisse, bei deren Eintritt die durchführende Einrichtung zu einer Leistung verpflichtet ist, und die Fälle, wo aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll;
- die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen der durchführenden Einrichtung. „Umfang" schließt hier die Ermittlung der anfänglichen Rentenhöhe sowie den Anpassungsmechanismus ein;
- die Fälligkeit der Beiträge und die Rechtsfolgen eines Verzugs;
- vertragliche Gestaltungsrechte der beteiligten Parteien sowie die Obliegenheiten und Anzeigepflichten vor und nach Eintritt des Leistungsfalls;
- einen möglichen Verlust des Anspruchs auf Leistungen, wenn Fristen versäumt werden;
- sofern eine Überschussbeteiligung vereinbart ist, die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Überschussbeteiligung erfolgt.
- dass ein separater Anlagestock/ein separates Sicherungsvermögen für die reine Beitragszusage gebildet wird.
- die Regelungen zur Bildung und Verwendung kollektiver Sicherheitspuffer. Der Sicherheitspuffer für Leistungsempfänger sollte im Kontext des Leistungsanpassungsmechanismus geregelt werden, welcher die §§ 36, 38 PFAV abbildet. Sofern der Puffer aus den Beiträgen gespeist wird, sollte ersichtlich sein, welcher Teil des Beitrags hierfür verwendet wird.
- Verweise auf den Technischen Geschäftsplan bzw. die technischen Berechnungsgrundlagen sind dann zulässig, wenn sie die Transparenz der AVB nicht beeinträchtigen. Die AVB können einer Transparenzkontrolle gem. § 307 Abs. 1 BGB unterzogen werden, die bei nicht genehmigten AVB strenger ausfallen dürfte als bei genehmigten Geschäftsplänen.

## 11.3 Mitteilungen gemäß § 143 VAG/Technischer Geschäftsplan bei regulierten Pensionskassen

Hinsichtlich der Mitteilungen gemäß § 143 VAG und des technischen Geschäftsplans bei regulierten Pensionskassen gelten für die reine Beitragszusage die gleichen Regelungen wie für das sonstige Geschäft, da Teil 4a des VAG keine abweichenden Regelungen enthält.

Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen sowie nicht regulierte Pensionskassen haben daher gemäß § 143 VAG bestimmte versicherungsmathematische Informationen der BaFin vorzulegen. Bei regulierten Pensionskassen sind bestimmte versicherungsmathematische Regelungen Teil des technischen Geschäftsplans und bedürfen daher einer Genehmigung der BaFin.

Im Folgenden wird dargelegt, welche Informationen bzw. Regelungen jeweils der BaFin vorzulegen sind bzw. ihrer Genehmigung bedürfen. Dabei werden die in § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PFAV vorgesehenen Berichtspflichten gegenüber der BaFin berücksichtigt.

Insbesondere zu folgenden Themen dürften in der Regel zusätzlich zu Tarifvertrag/Satzung/AVB/Pensionsplan technische (versicherungsmathematische) Festlegungen zur konkreten Umsetzung und zur Regelung von Einzelfragen erforderlich sein, wobei jeweils die verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise anzugeben sind:

1. Festlegung der Beitragshöhe, sofern nicht abschließend im Tarifvertrag, etc. geregelt, ggf. auch in besonderen Fällen.
2. Aufteilung der Beiträge (einschließlich der Sicherungsbeiträge gemäß § 23 BetrAVG oder sonstiger, evtl. im Tarifvertrag bestimmter „besonderer" Beitragsteile) auf Anwärter (insgesamt und individuell)/Rentner sowie ggf. einen oder mehrere kollektive Sicherheitspuffer.
3. Fortschreibung der Vermögen der Anwärter/Rentner (insgesamt und individuell) sowie ggf. eines oder mehrerer kollektiver Sicherheitspuffer. Angabe der verwendeten Kostensätze.
4. Aufteilung der Kapitalerträge auf Anwärter/Rentner (insgesamt und individuell) sowie ggf. einen oder mehrere kollektive Sicherheitspuffer.
5. Regelungen bei Übergang eines Anwärters in die Rentenbezugsphase: In welcher Höhe wird Vermögen in das Rentnervermögen übertragen, d.h. wie wird das bei Rentenbeginn vorhandene Versorgungskapital des Versorgungsanwärters (auch unterjährig) ermittelt? Gibt es Besonderheiten/besondere Fälle? Wird ein kollektiver Sicherheitspuffer übertragen (z. B. zur Erhöhung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals)? In welcher Höhe? Die Angaben sind ggf. analog bei vorzeitigen Leistungsfällen (Invalidität/Tod) zu machen.
6. Wie wird der Übertragungswert im Sinne des BetrAVG festgelegt?
7. Wie wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?
8. Was gilt bei Entgeltumwandlung bei Fortführung mit eigenen Beiträgen (mit/ohne fortbestehendem Arbeitsverhältnis)?
9. Gibt es eine Überschussbeteiligung? Wie wird diese umgesetzt?
10. Wie werden ggf. Rückkaufswerte/beitragsfreie Leistungen festgelegt? Ist sichergestellt, dass diese das jeweils vorhandene Kapital nicht übersteigen?
11. Wie wird der Kapitaldeckungsgrad ermittelt? (Neben Altersrenten sind hier ggf. Hinterbliebenen- und Invalidenrenten einzubeziehen) Angabe der Rechnungsgrundlagen für den Barwert der Leistungen sowie der verwendeten rechnungsmäßigen Kostensätze.
12. Annahmen und Methoden zur Festlegung der anfänglichen Höhe der lebenslangen Altersrente sowie der Höhe der Leistungen für alle anderen möglichen Leistungsfälle.
13. Annahmen und Methoden, die der Anpassung der Höhe der lebenslangen Altersrente sowie der Höhe der Leistungen für alle anderen möglichen Leistungsfälle zugrunde liegen, ggf. einschließlich der Verwendung von kollektiven Sicherheitspuffern für den Rentnerbestand.

Soweit Beiträge und Leistungen nicht nach gleichen Grundsätzen bemessen werden, ist jeweils darzulegen, aus welchen Gründen dies mit § 138 Abs. 2 VAG vereinbar ist.

Die verwendeten Rechnungsgrundlagen können entweder konkret (als Zahl(en)) oder abstrakt (durch Festlegung einer Regel für die Wahl der Rechnungsgrundlagen) beschrieben werden. Letzteres kommt am ehesten beim Rechnungszins in Betracht, da dieser sich häufiger ändern dürfte als die verwendeten Kostensätze und biometrischen Rechnungsgrundlagen. Welche Variante gewählt wird, hängt insbesondere davon ab, wie die Steuerungsentscheidungen (durch die Tarifvertragsparteien) ausgestaltet werden. Soweit die Rechnungsgrundlagen nur abstrakt beschrieben werden, ist der BaFin über die sich daraus ergebenden konkreten Zahlenwerte zu berichten.

Nach § 26 Abs. 1 VAG müssen Unternehmen über ein wirksames Risikomanagementsystem verfügen, welches gut in die Entscheidungsprozesse integriert ist. Das Risikomanagementsystem muss die Strategien, Prozesse und internen Meldeverfahren umfassen, die erforderlich sind, um Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten. Es bietet sich an, die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Übersendung der Mitteilungen gemäß § 143 VAG bzw. der Übersendung der Technischen Geschäftspläne darüber zu informieren, inwieweit erwartet wird, dass sich das Risikoprofil durch die Einführung der angezeigten Produkte verändert.

**Mitteilungen gemäß § 143 VAG**

Die oben unter 1.-13. genannten Unterlagen sind bei Pensionsfonds, Lebensversicherungsunternehmen und nicht regulierten Pensionskassen gemäß § 143 VAG nach Erteilung der Erlaubnis bzw. nach Aufnahme des Geschäfts mit der reinen Beitragszusage der BaFin unverzüglich vorzulegen. Dies gilt entsprechend bei der Verwendung neuer oder geänderter Grundsätze. Die unter 12. und 13. genannten Informationen sind der BaFin gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PFAV in der Folge jährlich spätestens sieben Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres mitzuteilen. Bei (regulierten und nicht regulierten) Pensionskassen und Pensionsfonds hat dies im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens zu erfolgen. Bei Lebensversicherungsunternehmen sieht die PFAV kein konkretes Berichtsformat vor.

Da § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PFAV eine regelmäßige Berichtspflicht für die unter 12. und 13. genannten Punkte regelt, ist eine darüber hinausgehende Aktualisierung des entsprechenden Teils der Mitteilungen gemäß § 143 VAG nicht erforderlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit sollte daher dieser Teil der Mitteilungen gemäß § 143 VAG von den übrigen Teilen klar getrennt und mit dem folgenden, deutlich sichtbaren Hinweis versehen sein:

„Die Regelungen dieses Teils werden der BaFin einmalig gemäß § 143 VAG mitgeteilt. Dieser Teil wird nicht aktualisiert, da gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PFAV eine entsprechende regelmäßige Berichtspflicht vorgesehen ist."

Sofern im Einzelfall wegen der konkreten Ausgestaltung der reinen Beitragszusage andere der 13 oben genannten oder sonstige Punkte unter die Berichtspflicht gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PFAV fallen, gilt das Gesagte analog. Dies ist ggf. mit der BaFin abzustimmen.

Die übrigen Teile der Mitteilungen gemäß § 143 VAG sind jeweils unverzüglich dann zu aktualisieren, wenn sich Änderungen ergeben.

**Technischer Geschäftsplan bei regulierten Pensionskassen**

Bei regulierten Pensionskassen sind die oben unter 1. bis 13. genannten Punkte Teil des technischen Geschäftsplans und bedürfen damit der Genehmigung der BaFin. Auch hier kommt eine Genehmigung entweder in konkreter oder abstrakter Form in Betracht, bei Genehmigung in abstrakter Form in Verbindung mit einer ergänzenden Berichterstattung an die BaFin, die hinsichtlich der Punkte 12. und 13. auf der Grundlage von § 42 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PFAV erfolgt.

Der genehmigungspflichtige Geschäftsplan kann nur mit Genehmigung der BaFin geändert werden und darf erst nach Genehmigung in Kraft gesetzt werden (§ 12 VAG).

## 11.4 Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 42 PFAV

In § 42 PFAV sind für die reine Beitragszusage spezielle Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde vorgesehen.

**Berichtspflichten bei Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung der reinen Beitragszusage - § 42 Abs. 1 PFAV**

Gemäß § 42 Abs. 1 PFAV gilt: Schließt eine durchführende Einrichtung eine Vereinbarung zur Durchführung reiner Beitragszusagen ab, so hat sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. die Vereinbarung,
2. den zugrunde liegenden Tarifvertrag nach § 1 Abs. 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes sowie
3. das Ergebnis ihrer Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 PFAV.

Zu Nr. 3 hat die durchführende Einrichtung der BaFin das begründete Ergebnis ihrer Prüfung vorzulegen, ob die Durchführung der reinen Beitragszusage in der durch die Vereinbarung und den Tarifvertrag vorgesehenen Form mit den bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen vereinbar ist. Dabei ist ausführlich zu erläutern, warum welche Punkte geprüft wurden, warum die Prüfung dieser Punkte ausreichend war, und aus welchen Gründen sich zu den einzelnen Punkten das jeweilige Prüfungsergebnis ergab.

Zu Nr. 1 und 2 sind jeweils die Vereinbarung und der Tarifvertrag vorzulegen. Eine Kommentierung dieser Unterlagen oder eine frühere Vorlage bei der BaFin sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Allerdings erscheint es sinnvoll, dass eine durchführende Einrichtung, die die Absicht hat, die reine Beitragszusage durchzuführen, dies möglichst frühzeitig mit der BaFin abstimmt, und dabei auch so früh wie möglich Entwürfe aller relevanten Unterlagen, insbesondere des Tarifvertrages, der Vereinbarung, der AVB bzw. Pensionspläne, Mitteilungen gemäß § 143 VAG bzw. technische Geschäftspläne, das Ergebnis ihrer Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 PFAV sowie ggf. Änderungen der Satzung der BaFin vorlegt.

Auch, falls eine durchführende Einrichtung beabsichtigt, reine Beitragszusagen durchzuführen, aber noch kein konkreter Tarifvertrag dazu vorliegt, erscheint es sinnvoll, zu diesem Vorhaben frühzeitig mit der BaFin Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

**Regelmäßige Berichtspflichten - § 42 Abs. 2 PFAV**

Gemäß § 42 Abs. 2 PFAV gilt: Die durchführende Einrichtung hat der Aufsichtsbehörde spätestens sieben Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres Folgendes mitzuteilen:

1. die Höhe des Kapitaldeckungsgrades und die Höhe der maßgebenden Obergrenze,
2. die Annahmen und Methoden zur Festlegung der anfänglichen Höhe der lebenslangen Zahlung,
3. das Ausmaß der Anpassungen der lebenslangen Zahlungen sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden.

Bei Pensionsfonds haben diese Ausführungen im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 10 Abs. 1 Nummer 4 PFAV zu erfolgen, bei Pensionskassen im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung.

Für Lebensversicherungsunternehmen ist in der PFAV kein konkretes Berichtsformat vorgesehen.

Zu Nr. 1: Hier ist der Kapitaldeckungsgrad zum Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Sofern mehrere separate Rentnerbestände in der reinen Beitragszusage vorliegen, ist für jeden der Kapitaldeckungsgrad zum Ende des Geschäftsjahres anzugeben. Zudem sind jeweils der für die Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades maßgebliche Wert der Deckungsrückstellung sowie der maßgebliche Barwert der Leistungen anzugeben.

Zudem ist anzugeben, ob der Kapitaldeckungsgrad im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgehend innerhalb der maßgeblichen Grenzen lag.

Sofern im Einzelfall als Voraussetzung für die Anpassung der Leistungen eine Obergrenze für den Kapitaldeckungsgrad festgelegt wurde, die unterhalb des Wertes von 125 % gemäß § 36 Abs. 2 PFAV liegt, ist auch diese anzugeben.

Zu Nr. 2: Hier sind alle Annahmen und Methoden zur Festlegung der anfänglichen Höhe der lebenslangen Altersrente, einschließlich der Regelungen zur Bestimmung des Versorgungskapitals zum (unterjährigen) Rentenbeginn sowie der Höhe der Leistungen für alle anderen möglichen Leistungsfälle anzugeben. Dazu gehören insbesondere die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und die angewandten mathematischen Formeln.

Zu Nr. 3: Hier ist zunächst anzugeben, in welchem Maße die Leistungen während des zurückliegenden Geschäftsjahres angepasst wurden. Die Angabe ist für alle Arten von Leistungen getrennt zu machen. Wurden die Leistungen mehrfach während des Geschäftsjahres angepasst, sind alle Anpassungen unter Angabe der Höhe und des

Zeitpunkts zu nennen. Ergeben sich für verschiedene Teilbestände unterschiedliche Anpassungen ist auch dies anzugeben.

Zudem sind für alle anzugebenden Anpassungen getrennt die Annahmen und Methoden zu nennen, die diesen jeweils zugrundlagen. Dazu gehören insbesondere die maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und die angewandten mathematischen Formeln, sowie Entnahmen aus kollektiven Sicherheitspuffern und die Begründung von deren Höhe.

Im versicherungsmathematischen Gutachten sollten auch die Beträge und die Veränderung der verschiedenen Teile der Deckungsrückstellung (Teil der Rentner bzw. Anwärter sowie kollektive Puffer) angegeben werden.

Sofern eine Anpassung im Geschäftsjahr bereits beschlossen, aber noch nicht umgesetzt wurde, sind dazu ebenfalls die o.g. Angaben zu machen.

## 11.5 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars ergeben sich aus § 141 Abs. 5 VAG, dessen Bestimmungen uneingeschränkt auch für die reine Beitragszusage gelten.

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln einige besondere Aspekte, die sich für den Verantwortlichen Aktuar im Zusammenhang mit der reinen Beitragszusage ergeben.

Im Zusammenhang mit der reinen Beitragszusage gibt es weitere aktuarielle Aufgaben, die nicht zu den im VAG vorgesehenen Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars gehören. Es ist grundsätzlich möglich und mag oft auch sinnvoll sein, dass der Verantwortliche Aktuar in Personalunion auch diese Aufgaben übernimmt.

**Zu § 141 Abs. 5 Nr. 1 VAG:**

Der in § 138 VAG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz ist insbesondere bei der planmäßigen Zurechnung von (individuellem) Versorgungskapital sowie der Festsetzung und der Anpassung von Leistungen zu berücksichtigen. Dazu sind mindestens folgende Fragen zu beantworten:

- Wie erfolgt die planmäßige Zurechnung von Versorgungskapital auf Rentner und Anwärter?
- Nach welchen Maßstäben erfolgt eine individuelle Zuordnung in der Ansparphase?
- Welche kollektiven Sicherheitspuffer bestehen für welchen Teilbestand?
- Wann dürfen die kollektiven Sicherheitspuffer verwendet werden und nach welchen Maßstäben erfolgt eine Verteilung/Zurechnung?

**Zu § 141 Abs. 5 Nr. 2 VAG:**

Im Zusammenhang mit der Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung hat der Verantwortliche Aktuar die Einhaltung der für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Für regulierte Pensionskassen ist in der versicherungsmathematischen Bestätigung die Einhaltung des genehmigten Geschäftsplans zu bestätigen (§ 2 Abs. 3 AktuarV).

Im Erläuterungsbericht an den Vorstand ist darzulegen, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der versicherungsmathematischen Bestätigung zugrunde liegen. Sicherheitsspannen in den Rechnungsgrundlagen sind – mit Ausnahme des Rechnungszinses für die Ermittlung der Leistungshöhe bei Rentenbeginn – bei der reinen Beitragszusage nicht vorgesehen, so dass eine Einschätzung über die Angemessenheit der Sicherheitsspannen und deren künftige Entwicklung nicht notwendig erscheint. Stattdessen sollte eine Einschätzung über die Angemessenheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen abgegeben werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob in absehbarer Zeit eine Leistungsanpassung erforderlich erscheint.

**Zu § 141 Abs. 5 Nr. 4 VAG:**

Soweit für reine Beitragszusagen eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist, hat der Verantwortliche Aktuar dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen an die Finanzierbarkeit sowie der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

## 11.6 Relevanz bestimmter VVG-Vorschriften

Für Pensionsfonds gilt das VVG nicht, da Pensionsfonds keine Versicherungsunternehmen sind. Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen, die die reine Beitragszusage durchführen, betreiben das Geschäft der fondsgebundenen Lebensversicherung (§ 244b Abs. 2 VAG). Daher gilt für diese bei der Durchführung der reinen Beitragszusage grundsätzlich das VVG. Hier soll eine Auswahl von für die reine Beitragszusage möglicherweise relevanten Regelungen des VVG betrachtet werden:

- § 153 VVG (Überschussbeteiligung): Auch für die reine Beitragszusage gilt, dass ein Anspruch auf Überschussbeteiligung einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht, sofern dieser nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Bewertungsreserven können bei der reinen Beitragszusage nicht entstehen, so dass im Ergebnis keine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen muss, selbst wenn grundsätzlich ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht. Bei der reinen Beitragszusage dürften ausschließlich aus eingerechneten Kosten u. somit nur in geringem Umfang in der Gewinn- und Verlustrechnung sichtbare Überschüsse entstehen, so dass es naheliegt, die Überschussbeteiligung auszuschließen. Hinsichtlich der aus eingerechneten Kosten entstehenden Überschüsse könnte es sinnvoll sein, eine Anpassungsmöglichkeit für die eingerechneten Kosten vorzusehen, um so auf zu hoch oder zu niedrig angesetzte eingerechnete Kosten reagieren zu können. So würde auch bei Ausschluss einer Überschussbeteiligung vermieden, dass dauerhaft hohe Überschüsse entstehen, von denen die Arbeitnehmer nicht profitieren. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es auch bei Pensionsfonds sinnvoll, ausdrücklich zu regeln, ob ein Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht oder nicht.
- § 154 VVG (Modellrechnung): Eine Modellrechnung nach dieser Norm ist laut § 154 Abs. 1 Satz 2 VVG bei Lebensversicherungsverträgen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, also wohl auch bei der reinen Beitragszusage, nicht erforderlich.

- § 155 (Jährliche Unterrichtung): Die Regelung gilt nur für Verträge mit Überschussbeteiligung. Bei diesen ist jährlich über die Entwicklung der Ansprüche einschließlich der Überschussbeteiligung zu berichten. Falls die reine Beitragszusage mit einem Anspruch auf Überschussbeteiligung durchgeführt wird, ist § 155 VVG einschlägig. Hier besteht eine Überschneidung mit den Informationspflichten aus § 41 Abs. 1 PFAV.
- § 163 VVG (Prämien- und Leistungsänderung): Im Rahmen der reinen Beitragszusage sind spezifische rechtliche Regelungen zur Anpassung der Leistungen vorgesehen. Eine Möglichkeit zur Anpassung der Beiträge ist darüber hinaus nicht erforderlich. Daher ist davon auszugehen, dass die in § 163 VVG vorgesehenen Regelungen jedenfalls in der Praxis bei der reinen Beitragszusage nicht relevant sein werden.
- § 164 VVG: Die Norm stellt eine gesetzliche Bedingungsanpassungsklausel dar, die für alle Versicherungsverträge gilt.
- § 165 VVG (Prämienfreie Versicherung): Für die reine Beitragszusage sind spezifische rechtliche Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Leistungen vorgesehen. Daher ist davon auszugehen, dass die in § 165 VVG vorgesehenen Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Leistungen jedenfalls in der Praxis bei der reinen Beitragszusage nicht relevant sein werden.
- § 166 VVG (Kündigung des Versicherers): Auch bei der reinen Beitragszusage soll der Schutzzweck des § 166 Abs. 4 VVG beachtet werden und dem Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten bleiben, bei Nichtzahlung des Arbeitgebers selbst Beiträge zahlen zu können, um so die Kündigung des Vertrages durch den Versicherer nach § 38 VVG verhindern und damit seinen Versicherungsschutz erhalten zu können.
- § 169 VVG (Rückkaufswert): Bei der reinen Beitragszusage dürfte ein Rückkauf im Sinne des VVG aufgrund der für sie geltenden spezifischen rechtlichen Regelungen nicht relevant sein. Sofern bei der reinen Beitragszusage ein Rückkaufswert zu ermitteln wäre, dürfte die für die fondsgebundene Lebensversicherung geltende Regelung in § 169 Abs. 4 VVG einschlägig sein. Der Rückkaufswert ist demzufolge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Die Grundsätze der Berechnung sind im Vertrag anzugeben.

## 11.7 Rechtsbeziehungen

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) sieht die Möglichkeit der Erteilung einer reinen Beitragszusage vor. Kernelement der reinen Beitragszusage ist insbesondere, dass der Arbeitgeber lediglich zur Beitragszahlung verpflichtet wird. Eine darüber hinausgehende Einstandspflicht des Arbeitgebers im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG existiert nicht. Aufgrund der Wesensmerkmale der reinen Beitragszusage lässt der Gesetzgeber nach § 1 Abs. 2a BetrAVG die Vereinbarung einer reinen Beitragszusage nur zu „durch Tarifvertrag" oder „auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung".

Auch können sich Verpflichtungen für den Arbeitgeber aus dem Tarifvertrag und den Rechtsbeziehungen zur Versorgungseinrichtung ergeben. Bei einer Durchführung reiner Beitragszusagen über Direktversicherungen oder Pensionskassen können sich zudem weitere Rechte aber auch Pflichten aus einer Stellung des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer ergeben. Für die Direktversicherung, bei der die Versicherungsnehmerstellung des Arbeitgebers bislang obligatorisch ist, hat der Gesetzgeber in § 21 Abs. 2 BetrAVG geregelt, dass anstelle des Arbeitgebers eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 TVG als Versicherungsnehmer fungieren kann. Für die Durchführung der reinen Beitragszusage über Pensionskassen – bei denen der Arbeitgeber aktuell nicht zwingend Versicherungsnehmer sein muss – ist eine solche Regelung zwar nicht erforderlich, dennoch existieren insbesondere bei Pensionskassen in der Rechtsform eines VVaG Fragen im Zusammenhang mit der Versicherungsnehmereigenschaft (und Mitgliedschaft), die der Klärung bedürfen.

Es sind sowohl Konstellationen gestaltbar, bei denen die Versicherungsnehmereigenschaft bei Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer liegt. Theoretisch gilt dies auch für die Mitgliedschaft, wobei bei regulierten Pensionskassen bei der Frage der Mitgliedschaft der Arbeitnehmer die 50 %ige Beteiligung im obersten Organ gewährleistet sein muss. Bei Einführung der reinen Beitragszusage in einer bestehenden Einrichtung müssen die diesbezüglichen Gegebenheiten Berücksichtigung finden.

Eine Sonderstellung nehmen in diesem Zusammenhang derzeit die sog. Tarifvertragskassen ein. Bei diesen Kassen sind lediglich die Tarifvertragsparteien selbst – also Arbeitgeberverband und Gewerkschaft – als Mitglieder vertreten. Die Arbeitnehmer sind nur versicherte Personen, die Arbeitgeber die Beitragszahler. Nach § 233 Abs. 2 VAG sind diese Tarifvertragskassen dennoch regulierte Pensionskassen (vgl. dazu Herrmann in H-BetrAV, Teil I, Rn. 307 ff.). Diese Konstruktion könnte im Rahmen der Durchführung der reinen Beitragszusage zur Anwendung gelangen.

Zusammengefasst könnten sich die Rechtsbeziehungen nach dem BetrAVG- wie folgt darstellen:

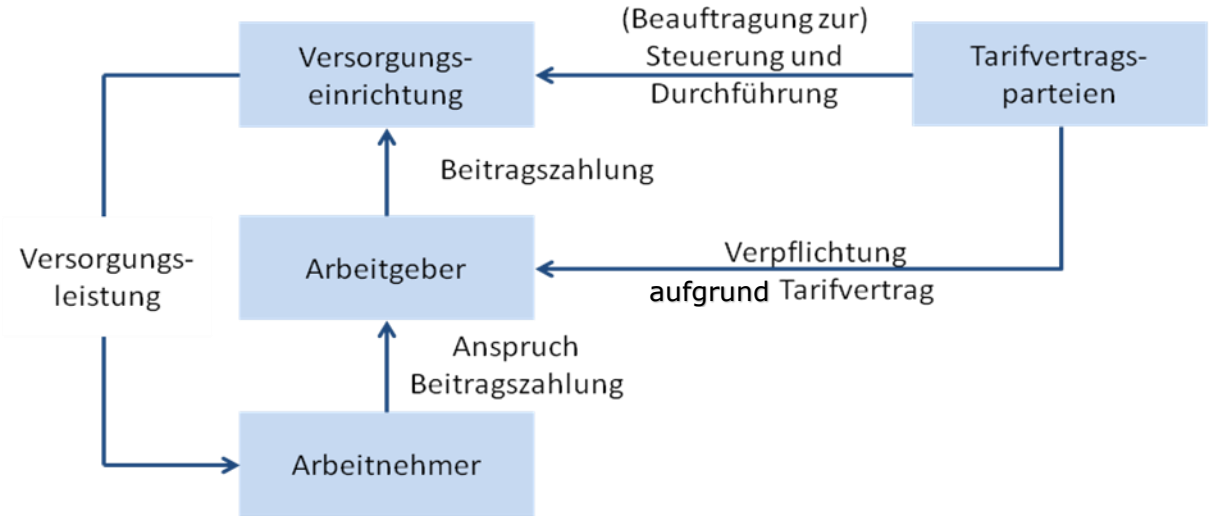

## 11.8 Bestandsübertragung

§ 13 VAG gilt auch für die reine Beitragszusage, da Teil 4a des VAG keine abweichenden Regelungen enthält. Wie bei jeder Bestandsübertragung im Sinne des § 13 VAG gehen auch bei einer Übertragung von Beständen der reinen Beitragszusage die Verträge unverändert auf die übernehmende durchführende Einrichtung über. Dies dürfte alle Regelungen zu Puffern sowie Leistungsfestsetzung und -anpassung einschließen. Sofern die Verträge vorsehen, dass diese Regelungen geändert werden können, gehen auch diese Änderungsmöglichkeiten mit über bzw. es kann vor einer Bestandsübertragung von ihnen Gebrauch gemacht werden.

Soweit keine Überschussbeteiligung vorliegt, erübrigt sich die Prüfung nach § 13 Abs. 4 VAG. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Interessen der Versicherten aller betroffenen Bestände bei einer Bestandsübertragung (vollumfänglich) gewahrt werden (§ 13 Abs. 1 VAG). Die Überlegungen, die § 13 Abs. 4 VAG zugrunde liegen (insbes. im Hinblick auf das Recht auf Eigentum aus Art. 14 GG) dürften auch hier eine Rolle spielen.

Laut § 13 Abs. 1 VAG kann die Genehmigung für eine Bestandsübertragung nur erteilt werden, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen dargetan wird. Da bei der reinen Beitragszusage keine Garantien gegeben werden, dürfte dieser Punkt eher unproblematisch sein.

Ggf. ist ein Entgelt für den Verlust der Mitgliedschaftsrechte festzulegen (§§ 13 Abs. 3, 201 VAG).

Laut § 14 VAG gelten wesentliche Regelungen des § 13 AVG auch bei Verschmelzungen.

## 11.9 Kapitalanlage in Lebensversicherungsverträgen

Die durchführenden Einrichtungen der reinen Beitragszusage (Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen) können alle in gleicher Weise für diesen Bestand Versicherungsverträge, die sie bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingehen, als Kapitalanlage nutzen[17].

Diese Anlagen gelten als angemessen gemischt und gestreut, wenn die Anlagen des entsprechenden Lebensversicherungsunternehmens in sich ausreichend gemischt und gestreut sind[18]. Es ist daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass die gesamte Kapitalanlage in solchen Produkten erfolgt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob angesichts der Regelungen zur erstmaligen Festsetzung und späteren Anpassung der Rentenhöhe in §§ 36 bis 38 PFAV, die unabhängig von der Kapitalanlage gelten, eine Leistungsplangestaltung in der reinen Beitragszusage in der Weise möglich ist, dass die gesamte Kapitalanlage in solchen Produkten erfolgt und die von der durchführenden Einrichtung dem einzelnen Rentner gewährte Rente zu jedem Zeitpunkt identisch zu der Rente ist, welche der durchführenden Einrichtung aus dem auf diese Person abgeschlossenen Versicherungsvertrag zufließt.

Die Zusage der durchführenden Einrichtung an den Rentner dürfte dabei wegen des Garantieverbots aus § 244b Abs. 1 Nr. 1 VAG keine Garantie enthalten. Die Zusage könnte bspw. lauten, dass die durchführende Einrichtung „anstrebt", den Rentnern immer die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag „1:1 weiterzugeben", sofern dies mit den für die reine Beitragszusage geltenden Regelungen vereinbar ist.

Betrachtet man nur die Anwartschaftsphase, so sind die Regelungen der §§ 36 bis 38 PFAV nicht relevant, da diese nur für den Rentenübergang bzw. die Rentenbezugsphase gelten. Daher ist die Kapitalanlage in Versicherungsverträgen in der Anwartschaftsphase im Hinblick auf die §§ 36 bis 38 PFAV unproblematisch.

Erfolgt die Kapitalanlage in Versicherungsverträgen, ist der Zeitwert dieser Versicherungsverträge, den die durchführende Einrichtung zu aktivieren hat, die Summe der beim entsprechenden Lebensversicherungsunternehmen für diese Versicherungsverträge gebildeten Deckungskapitale der Rückdeckungsversicherung zuzüglich etwaiger nicht im Deckungskapital enthaltener Guthaben aus Beitragsrückerstattung. Diesem Wert entspricht dann die Deckungsrückstellung der durchführenden Einrichtung.

Das individuelle „bei Rentenbeginn vorhandene Versorgungskapital" des Versorgungsanwärters, welches die Basis der zur Ermittlung der Startrente vorgesehenen Verrentung nach § 37 Abs. 1 PFAV ist, entspricht dem Deckungskapital zuzüglich etwaiger Guthaben aus Beitragsrückerstattung, den Schlussüberschussanteilen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven.

---

[17] § 34 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 5 PFAV.
[18] § 34 i.V.m. § 16 Abs. 5 PFAV.

Unabhängig davon, wie die Kapitalanlage in der Anwartschaftsphase erfolgt, ist bei Rentenbeginn § 37 PFAV zu beachten. Bei der Verrentung sind also Kosten und Biometrie 2. Ordnung zu verwenden, die unabhängig von der verwendeten Kapitalanlage zu bestimmen sind. Als Rechnungszins für die Verrentung ist grundsätzlich ein Rechnungszins 2. Ordnung zu verwenden, allerdings ist auch eine vorsichtigere Wahl des Rechnungszinses möglich.

Würde man eine Verrentung des vorhandenen Versorgungskapitals mit Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung vornehmen, also ohne eine vorsichtigere Wahl des Rechnungszinses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 PFAV, ergäbe sich die Rente Rmax, die die durchführende Einrichtung maximal auszahlen darf. Durch vorsichtige Wahl des Rechnungszinses für die Bestimmung der Rentenhöhe könnte die auszuzahlende Rente geringer ausfallen, aber nicht kleiner als 0,8*Rmax, da sich sonst ein Kapitaldeckungsgrad von mehr als 125 % ergeben würde. Dies wäre aber nicht zulässig – vielmehr muss sich bei Verrentung für jede einzelne Person ein Kapitaldeckungsgrad zwischen 100 % und 125 % ergeben.

Ist die sich aus dem als Kapitalanlage genutzten Versicherungsvertrag ergebende Rente für eine einzelne Person bei Rentenbeginn kleiner als 0,8*Rmax, dann könnte die durchführende Einrichtung nicht wie angestrebt die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag 1:1 an den Rentner weitergeben, sondern müsste eine höhere Rente auszahlen, ohne dass dafür allerdings liquide Mittel zur Verfügung stehen würden. Liquide Mittel könnten ggf. durch Verkauf eines Teils der Versicherungsverträge generiert werden. Damit stünden allerdings für die Zukunft noch weniger liquide Mittel aus den (verbleibenden) Versicherungsverträgen zur Verfügung, so dass das angestrebte Ziel, die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag 1:1 weiterzugeben, noch weniger erreicht werden könnte. Zudem sind Versicherungsverträge oft weniger fungibel als andere Kapitalanlagen, so dass hier auch ein Liquiditätsrisiko bestehen würde.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die aus dem Versicherungsvertrag gezahlte Rente in bestimmten Überschussbeteiligungssystemen von Rentenbeginn an höher sein kann als die garantierte Rente. Durch die Nutzung solcher Überschussbeteiligungssysteme oder durch die Berücksichtigung einer festen (aber anpassbaren) Rentendynamik (siehe Kap. 3.1.3 Nr. 1) kann erreicht werden, dass die Zahlungen aus dem Lebensversicherungsvertrag und die Leistungen der durchführenden Einrichtung mit hoher Wahrscheinlichkeit übereinstimmen.

Auch die Regelungen zur Anpassung der von der durchführenden Einrichtung gezahlten Rente in § 38 PFAV sind unabhängig von der gewählten Kapitalanlage und gelten somit auch dann, wenn diese vollständig in Versicherungsverträgen erfolgt. Für die Anpassung der Leistungen aus den Versicherungsverträgen, die die durchführende Einrichtung erhält, gelten diese Regelungen nicht. Es gelten dafür allerdings andere Regelungen, wie bspw. (zumindest mittelbar) die Mindestzuführungsverordnung. Zudem ist zu beachten, dass die Geschäftsleitung des Lebensversicherers, bei dem die Kapitalanlage erfolgt, bei der Festlegung der Überschussbeteiligung ihre eigene Einschätzung über künftige Entwicklungen, bzw. der Sterblichkeit, zugrunde legen muss, die von der der durchführenden Einrichtung abweichen können – auch deswegen, weil die Sterblichkeit des Kollektivs der Lebensversicherung eine andere sein kann als die Sterblichkeit des Kollektivs der durchführenden Einrichtung.

Insgesamt lässt sich somit sagen, dass sich sowohl aus den Regelungen zur anfänglichen Festlegung der Renten als auch aus den Regelungen zur Anpassung der Rentenhöhe das Risiko ergibt, dass die aus dem als Kapitalanlage genutzten Lebensversicherungsvertrag resultierende Rentenzahlung an die durchführende Einrichtung nicht in allen Situationen mit der Rente übereinstimmt, die die durchführende Einrichtung an die Rentner zu zahlen hat. Durch eine geeignete Tarifgestaltung kann dieses Risiko reduziert, ggf. sogar ganz vermieden werden.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, für die reine Beitragszusage eine andere (ertragreichere) Kapitalanlage zu ermöglichen als dies bisher in der „klassischen" Lebensversicherung üblich ist. Die vollständige Kapitalanlage in Lebensversicherungsverträgen könnte seitens der Versorgungsberechtigten als möglicher Widerspruch zur Absicht des Gesetzgebers angesehen werden, weshalb sie diesen gegenüber ausreichend transparent kommuniziert werden muss.

Ein weiteres Risiko könnte darin bestehen, dass möglicherweise künftige Regelungen über Kostentransparenz von der durchführenden Einrichtung verlangen könnten, dass sie auch über Kosten Auskunft geben kann, die „innerhalb" ihrer Kapitalanlage entstehen. Bei einer Kapitalanlage in Lebensversicherungsverträgen wäre eine solche Kostentransparenz möglicherweise schwerer herzustellen als bei anderen Formen der Kapitalanlage.

Letzten Endes müssen die Tarifvertragsparteien entscheiden, ob eine Rückdeckung der Rentenphase für sie in Betracht kommt. Wichtig ist auch hier eine transparente Information der Anwärter und Rentner.

Auch bei der Nutzung der Kapitalanlage in Lebensversicherungsverträgen ausschließlich zur Absicherung bzw. Minderung vorzeitiger Risiken (Tod, Invalidität) können grundsätzlich die oben beschriebenen Probleme auftreten, sie sind allerdings möglicherweise weniger relevant.

Zu den Versicherungsverträgen, in denen die durchführenden Einrichtungen anlegen können, gehören auch Produkte, die der Sparte „Kapitalisierungsgeschäfte"[19] zuzuordnen sind. Diese Produkte gleichen in vielen Punkten eher Anleihen oder Einlagen als einem klassischen Lebensversicherungsvertrag, bei dem biometrische Risiken transferiert werden, so dass sich die meisten der oben diskutierten Fragen bei der Anlage in diesen Produkten nicht stellen.

## 11.10 Zugrunde liegende Vereinbarung

Der Wortlaut der §§ 39, 42 PFAV impliziert, dass es erforderlich ist, dass die durchführenden Einrichtungen schriftliche Vereinbarungen schließen, die der Durchführung der reinen Beitragszusage zugrunde liegen (im Folgenden „zugrundeliegende Vereinbarungen"). Hintergrund dürfte zum einen sein, dass der Abschluss eines Tarifvertrages zur Durchführung der reinen Beitragszusage in der Regel nicht ein bestimmtes Unternehmen verpflichten kann, die reine Beitragszusage durchzuführen[20]. Zum an-

[19] Sparte 23 gemäß Anlage 1 zum VAG.

[20] Eine Ausnahme hiervon dürfte nur vorliegen, wenn es sich bei der Einrichtung um eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des TVG handelt.

deren ist es denkbar, dass nicht alle zur Durchführung der reinen Beitragszusage erforderlichen, evtl. sehr umfangreichen Regelungen in einem Tarifvertrag vorgenommen werden können oder sollen.

Die PFAV sagt nicht, wer bei der zugrundliegenden Vereinbarung Vertragspartner der durchführenden Einrichtung ist. Insbesondere folgende Fälle sind denkbar, u.U. auch in Kombination:

- Vertragspartner der durchführenden Einrichtung sind (nur) die Tarifvertragsparteien: Dies dürfte dann der Fall sein, wenn ein Tarifvertrag einheitliche Vorgaben für die Durchführung der reinen Beitragszusage für alle betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer macht, die „lediglich" einer weiteren Konkretisierung durch eine Vereinbarung mit der durchführenden Einrichtung bedürfen.
- Vertragspartner der durchführenden Einrichtung sind einzelne Arbeitgeber und die Vertreter ihrer Arbeitnehmer: Dies könnte bspw. dann der Fall sein, wenn ein Tarifvertrag die Durchführung der reinen Beitragszusage lediglich erlaubt sowie einen gewissen Rahmen dafür beschreibt, die Ausgestaltung im Einzelnen (bspw. einschließlich der Wahl der durchführenden Einrichtung) aber den Betriebspartnern überlässt. In diesem Fall wäre evtl. nur eine weniger umfangreiche oder sogar keine Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien und der (jeweils) durchführenden Einrichtung erforderlich.
- Vertragspartner der durchführenden Einrichtung ist ein einzelner Arbeitgeber: Dies könnte bspw. der Fall sein, wenn ein Tarifvertrag zwar grundsätzlich weitgehend einheitliche Vorgaben für die Durchführung der reinen Beitragszusage macht, sofern sie durchgeführt wird, die Entscheidung, ob eine Durchführung der reinen Beitragszusage erfolgt, aber den betroffenen Arbeitgebern überlässt. In dieser Konstellation wäre vermutlich sowohl eine Vereinbarung der durchführenden Einrichtung mit den Tarifvertragsparteien als auch mit einzelnen Arbeitgebern (bspw. hinsichtlich der Beitragshöhe) erforderlich.

In Kapitel 12 wird beschrieben, welche Entscheidungen die Tarifvertragsparteien treffen müssen bzw. treffen können. Einige dieser Entscheidungen können auch auf die Betriebspartner delegiert werden. Sofern diese Entscheidungen nicht in einem Tarifvertrag getroffen werden, sind sie in der zugrundeliegenden Vereinbarung zu treffen.

§ 39 PFAV geht davon aus, dass die zugrundeliegende Vereinbarung insbesondere Regelungen zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen enthalten kann. Auch weitere, in Kapitel 13 genannte oder nicht genannte, Punkte der zugrundeliegenden Vereinbarung können für das Risikomanagement relevant sein. Dies ist im Rahmen des Risikomanagements jeweils im Einzelfall zu prüfen. Alle für das Risikomanagement relevanten Punkte sind im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen.

Zudem wäre im Einzelfall zu prüfen, welche weiteren Inhalte außer denen, die unmittelbar für das Risikomanagement relevant sind, in einer Vereinbarung mit der durchführenden Einrichtung geregelt werden sollten. Infrage kommen dabei bspw. Regelungen, die aus praktischen Gründen erforderlich sind (bspw. Zahlungswege), oder Regelungen für den Umgang der Einrichtung mit nichttarifgebundenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Im Zeitverlauf kann sich das Bedürfnis ergeben, die zugrundliegende Vereinbarung anzupassen. Gründe können bspw. Änderungen des Tarifvertrags oder tatsächliche Entwicklungen sein. Zudem könnten die Sozialpartner im Rahmen ihrer Beteiligung gem. § 21 Abs. 1 BetrAVG in einem spezifischen Gremium der durchführenden Einrichtung zu der Einsicht gelangen, die zugrundeliegende Vereinbarung müsse angepasst oder gekündigt werden. Insbesondere zu den Voraussetzungen einer Kündigung und den Rechtsfolgen sollte sich die zugrundeliegende Vereinbarung daher äußern.

Die durchführende Einrichtung trifft auch bei Änderungen der zugrundeliegenden Vereinbarung die Pflicht, zu prüfen, ob die Durchführung der reinen Beitragszusage auf der Grundlage der neuen Vereinbarung mit dem geltenden Aufsichtsrecht vereinbar ist. Diese Prüfungspflicht ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Satz 2 PFAV. Es wäre wertungswidersprüchlich, vor Abschluss einer zugrundeliegenden Vereinbarung eine entsprechende Prüfung der durchführenden Einrichtung zu verlangen, spätere Veränderungen der Vereinbarung jedoch ohne eine solche Prüfung zuzulassen. Denn Zweck der Norm ist es, der durchführenden Einrichtung die Verantwortung für die Vereinbarkeit der zugrundeliegenden Vereinbarung mit dem Aufsichtsrecht zuzuordnen.

Bei einer Änderung der zugrundeliegenden Vereinbarung oder des Tarifvertrages ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bspw. können Grundsatzentscheidungen zu Pufferungsmechanismen geändert werden, aber dies darf nicht in willkürlicher Form erfolgen.

## 11.11 Bildung gesonderter Sicherungsvermögen bzw. Anlagestöcke

In § 244c VAG ist geregelt, dass für die Kapitalanlagen der reinen Beitragszusage unter Berücksichtigung der jeweiligen Tarifverträge ein gesondertes Sicherungsvermögen (Pensionsfonds) bzw. ein gesonderter Anlagestock (Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen) einzurichten ist. „Je nach Ausgestaltung der Tarifverträge, die ggf. eine differenzierte Durchführung der reinen Beitragszusage vorsehen, können mehrere Sicherungsvermögen bzw. Anlagestöcke erforderlich sein" (BT-Drs. 18/11286, Seite 54). Eine „differenzierte Durchführung" in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn für verschiedene Teilbestände unterschiedliche Kapitalanlagestrategien oder unterschiedliche Puffermechanismen vorgesehen sind.

Ist aufgrund dieser Regelung ein gesondertes Sicherungsvermögen bzw. ein gesonderter Anlagestock zu bilden, so ist eine Genehmigung der BaFin dafür nicht erforderlich. Für Pensionsfonds gilt § 125 Abs. 6 VAG ohnehin nicht. Für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen ist eine Genehmigung nach § 125 Abs. 6 VAG aufgrund der zwingenden Regelung des § 244c VAG ebenfalls nicht erforderlich.

## 12. Einbindung der Tarifpartner

***Executive Summary***

*Vereinbaren die Tarifpartner eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich sowohl an der Einführung und Implementierung als auch an der Durchführung und Steuerung der Beitragszusage beteiligen.*

*Eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien stellt dabei eine geeignete Form der Beteiligung dar, ist aber nicht zwingend. Als Beteiligungsvehikel könnte auch ein durch die Tarifpartner zu besetzender Beirat der durchführenden Einrichtung mit definierten Beteiligungsrechten in Frage kommen.*

*Die Entscheidung über die Durchführung einer Versorgungszusage als reine Beitragszusage, die Wahl des Durchführungsweges sowie der Organisation der Beteiligung, die Festlegung des Leistungsspektrums, die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entrichtung des obligatorischen Arbeitgeberzuschusses im Fall der Entgeltumwandlung und über eine Tariföffnungsklausel, nach der auf betrieblicher Ebene tarifvertraglich vereinbarte Beiträge zu einer reinen Beitragszusage für eine andere Zusageart verwendet werden dürfen, ist von den Tarifpartnern zu treffen. Darüber hinaus sind die Tarifpartner verpflichtet, sich an der Gestaltung der Kapitalanlage zu beteiligen, mit der die Wertigkeit der Beitragszusage für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steht und fällt. Sie dürfen der durchführenden Versorgungseinrichtung keine sachlich unbegründeten Vorgaben zur Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber machen.*

*Die Erhebung von Sicherungsbeiträgen kann fakultativ vereinbart werden. Einbringen können (und sollten) sich die Tarifpartner darüber hinaus bei der Wahl des Rechnungszinses zur Ermittlung der anfänglichen Rentenhöhe, um durch implizite Puffer auf Stabilität und Akzeptanz des Versorgungssystems Einfluss zu nehmen. Beim Abschluss entsprechender Tarifverträge sollen die Tarifpartner bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen und nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Zugang zur durchführenden Versorgungseinrichtung nicht verwehren. Sie können ferner die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages beantragen und unter Regelung der wesentlichen Inhalte zur Ausgestaltung der Beitragszusage die Entscheidung zu deren Einführung an die Betriebspartner delegieren.*

*Ihre Grenze findet die Beteiligung der Tarifpartner jedoch dort, wo insbesondere aufsichtsrechtliche Rechte und Pflichten der durchführenden Einrichtung und ihrer Organe sowie Funktionen berührt würden. Hierauf hat die Versorgungseinrichtung bei Vereinbarungen zur Durchführung der reinen Beitragszusage zu achten.*

*Neben den grundlegenden Regelungen im Tarifvertrag können weitergehende Regelungen auch Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien und der durchführenden Versorgungseinrichtung werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Vereinbarungen der AGB-Kontrolle unterliegen könnten. Um die Rechtsrisiken zu reduzieren, sollte der Tarifvertrag zur reinen Beitragszusage auf die geschlossenen Vereinbarungen verweisen.*

# 12. Einbindung der Tarifpartner

Gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz kommt den Tarifvertragsparteien eine exklusive Rolle bei der Einführung, Durchführung und Steuerung einer betrieblichen Altersversorgung in Form einer reinen Beitragszusage zu.

Wesensmerkmal einer reinen Beitragszusage ist, dass der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet wird, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 22 BetrAVG zu zahlen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a Halbsatz 1 BetrAVG). Es bedarf also zur Implementierung einer reinen Beitragszusage zwingend einer tarifvertraglichen Grundlage, also einer Vereinbarung zwischen Tarifpartnern. In Betracht kommen Vereinbarungen auf Verbandsebene zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaft, aber auch Haustarifverträge zwischen Arbeitgebern und den zuständigen Gewerkschaften oder mehrgliedrige Tarifverträge, bei denen auf mindestens einer Vertragsseite mehrere Vertragspartner stehen.

Vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich an deren Durchführung und Steuerung beteiligen (§ 21 Abs. 1 BetrAVG). Die Beteiligungspflicht gilt ausschließlich für die Tarifvertragsparteien, tarifungebundene Unternehmen, die eine reine Beitragszusage unter Bezugnahme auf einen einschlägigen Tarifvertrag gewähren, sind davon nicht betroffen.

Nach der Gesetzesbegründung bedeutet dies, dass die Tarifvertragsparteien den Prozess der Einführung, Implementierung und Durchführung der Betriebsrente auf Basis der reinen Beitragszusage begleiten müssen.

## 12.1 Beteiligungsformen

Für die Beteiligung der Tarifvertragsparteien bei der Einführung bzw. Durchführung der reinen Beitragszusage stehen mehrere Wege offen. Insbesondere folgende Beteiligungsformen kommen in Betracht:

### *12.1.1 Beteiligung über sog. gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG und andere Einrichtungen*

Die Gesetzesbegründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz spricht eine Beteiligung der Tarifvertragsparteien über in **§ 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG)** vorgesehene gemeinsame Einrichtungen ausdrücklich an. Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt, so gelten diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Organisatorisch muss eine solche tarifvertraglich verfasste gemeinsame Einrichtung, die einen (ggf. erst noch zu gründenden) Rechtsträger voraussetzt, von den Tarifvertragsparteien paritätisch getragen werden. Da es sich um eine Einrichtung der Tarifvertragsparteien selbst handelt, dürfen Dritte an ihr nicht beteiligt sein.

Eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG kann unter Beachtung der aufsichtsrechtlich zulässigen Rechtsformen als Pensionskasse, Pensionsfonds oder Lebensversicherungsunternehmen gegründet werden (siehe §§ 8, 237 Abs. 3 Nr. 1 VAG). Sie kann sich jedoch stattdessen auch Dritter zur Erfüllung ihrer Leistungen bedienen, die sich gegenüber den Versorgungsberechtigten schuldrechtlich verpflichten. So kann etwa bei Durchführung der reinen Beitragszusage über eine Direktversicherung die gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG nach § 21 Abs. 4 BetrAVG – in Abweichung von dem Grundsatz, dass bei der Direktversicherung der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist (§ 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG) – auch als Versicherungsnehmerin an die Stelle des Arbeitgebers treten und sich zugleich eines Lebensversicherungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Die Tarifvertragsparteien können abgesehen von der „echten", tarifvertraglich verfassten gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG auch **andere Einrichtungen** als Rechtsträger in den Vollzug ihres Tarifvertrages einbinden und diese (lediglich) schuldrechtlich verpflichten. Denkbar ist etwa die gemeinschaftliche Gründung einer Gesellschaft durch die Tarifvertragsparteien, die unter Einschaltung eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung sozusagen als „Plattform" für die Leistungserbringung agiert, bei der die Beitrags- und Leistungsbeziehungen jedoch nicht durch den Tarifvertrag unmittelbar und zwingend für die Einrichtung geregelt würden.

#### *12.1.2 Beteiligung über Organe oder spezifische Gremien der durchführenden Versorgungseinrichtung*

Eine Beteiligung der Tarifvertragsparteien über eine gemeinsame Einrichtung ist nicht zwingend. Nach der Gesetzesbegründung ist die Anforderung an eine Begleitung durch die Tarifvertragsparteien auch erfüllt, wenn die Sozialpartner im **Aufsichtsrat** der durchführenden Versorgungseinrichtung vertreten sind oder wenn sie durch eine Vertretung in **spezifischen Gremien der Versorgungseinrichtung** wie einem Beirat hinreichende Einflussmöglichkeiten auf das Betriebsrentensystem haben bzw. dieses mit steuern können. Dabei reicht es auch aus, wenn die Sozialpartner in bereits bestehenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung Möglichkeiten erhalten, auf die Durchführung der neuen betrieblichen Altersversorgung einzuwirken.

Die Implementierung eines mit Vertretern der Tarifvertragsparteien und ggf. fachlicher Expertise zu besetzenden **Beirats** dürfte bei Gruppeneinrichtungen von Pensionsfonds und Pensionskassen sowie bei Durchführung der reinen Beitragszusage über Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen der Direktversicherung besonders geeignet sein, um die auf das gesondert zu führende Sicherungsvermögen bzw. den einschlägigen Anlagestock bezogene Partizipation der Tarifvertragsparteien – insbesondere zu Fragen der Kapitalanlage – sicherzustellen. Dabei fungiert der Beirat nicht als Organ der juristischen Person.

Eine Beteiligung über eine Präsenz im **Aufsichtsrat** als Organ einer Versorgungseinrichtung könnte sich wegen der auf die gesamte Einrichtung bezogenen Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats anbieten, wenn die Versorgungseinrichtung nicht als Gruppeneinrichtung fungiert, sondern nur einen einzigen Tarifvertrag zur reinen Beitragszusage umzusetzen hat.

Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass ein Gremium vorhanden ist bzw. eingerichtet wird, über das die Tarifvertragsparteien entsprechend partizipieren können. Die Mitspracherechte der Tarifparteien sind dann in diesem Rahmen zu regeln.

Ausdrücklich ist nach der Gesetzesbegründung auch die **Beauftragung Dritter** erlaubt, die die Tarifvertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Beteiligungspflicht vertreten können. Auf diesem Wege sollen bewährte Beteiligungsstrukturen innerhalb bestehender Versorgungseinrichtungen genutzt werden können.

Wird die reine Beitragszusage im Rahmen einer betriebsnahen Einrichtung durchgeführt, können die Tarifparteien den Betriebsrat bzw. die Unternehmensleitung beauftragen, an ihrer Stelle die Beteiligungspflichten zu erfüllen.

### *12.1.3 Weitere Einwirkungsmechanismen*

Die Möglichkeit, in sonstiger Weise auf die Einrichtung einzuwirken, lässt verschiedene Optionen der Tarifvertragsparteien zu. Solche sind im Tarifvertrag anzulegen.

Es bieten sich flankierende Vereinbarungen mit den durchführenden Einrichtungen an, diese werden vom Gesetzgeber letztlich wohl auch erwartet (vgl. die Vorlagepflicht gegenüber der Aufsicht, § 42 Abs. 1 PFAV).

Beispielsweise könnte im Pensionsplan eines Pensionsfonds vorgesehen werden, dass der Arbeitgeber beratend im Kapitalanlageausschuss (Spezialfonds für einen AG) oder im Kapitalanlagebeirat mitwirken kann.

Eine weitere Möglichkeit der Tarifvertragsparteien, sich an der Durchführung und Steuerung zu beteiligen, könnte auch durch Ausgliederungen der Kapitalanlage und des Risikomanagements geschaffen werden. Die Versorgungseinrichtung könnte die Kapitalanlage (und ggf. das Risikomanagement) für die reine Beitragszusage auf einen Dienstleister ausgliedern, an dem die Tarifvertragsparteien beteiligt sind. So wäre einerseits gewährleistet, dass der Vorstand der Versorgungseinrichtung die Letztverantwortung für die Funktionen behält; andererseits könnten die Tarifparteien sich stärker einbringen.

Schließlich käme bei einem kleineren VVaG in Betracht, den Tarifvertragsparteien zu ermöglichen, Delegierte in die Organe des Versicherungsunternehmens zu entsenden. Gem. § 210 Abs. 2 i.V.m. § 40 BGB kann die Satzung des VVaG eine Delegiertenversammlung (statt einer Mitgliederversammlung) zulassen. In der Versammlung könnten Delegierte stimmberechtigt sein, wobei sich die Stimmrechte auf die Angelegenheiten der einzelnen Abrechnungsverbände bzw. Sicherungsvermögen beschränken.

## 12.2 Für die Tarifvertragsparteien eher obligatorische Entscheidungsparameter

Entscheiden sich die Tarifvertragsparteien für die Einführung einer reinen Beitragszusage (**Entscheidung über das „ob" der Einführung einer reinen Beitragszusage**), müssen sie hierfür eine Rechtsgrundlage in Gestalt eines Tarifvertrages schaffen.

Die Tarifvertragsparteien werden darüber zu befinden haben, welchen **Durchführungsweg oder welche Durchführungswege** sie im gesetzlich vorgegebenen Rahmen (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) für die reine Beitragszusage vorgeben und welchen **Weg zur Durchführung und Steuerung** sie zur gesetzlich aufgegebenen Beteiligungspflicht der Tarifvertragsparteien gehen möchten.

Eine weitere obligatorische Entscheidung der Tarifvertragsparteien betrifft die Definition der möglichen Leistungsarten bzw. des **Leistungsspektrums**, wobei Öffnungen für betriebliche Ausgestaltungen vorgesehen werden können. Dies umfasst auch die Entscheidung, ob es vorzeitige Leistungen zur Risikoabsicherung geben soll (Hinterbliebenen- bzw. Invaliditätsabsicherung).

Gemäß § 23 Abs. 2 BetrAVG ist bei einer reinen Beitragszusage im Falle einer **Entgeltumwandlung** im Tarifvertrag zu regeln, dass der Arbeitgeber 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als **Arbeitgeberzuschuss** an die Versorgungseinrichtung weiterleiten muss. Es besteht hier also ein an die Tarifvertragsparteien gerichteter zwingender Regelungsauftrag.

Weiterhin sollen die Tarifvertragsparteien gemäß § 21 Abs. 2 BetrAVG bereits bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen und müssen dabei insbesondere prüfen, ob den Betriebspartnern bzw. den Arbeitsvertragsparteien über eine **Tariföffnungsklausel** die Möglichkeit gegeben werden soll, die tariflich vereinbarten Beiträge für eine reine Beitragszusage auch für andere Zusagearten im Rahmen des BetrAVG zu verwenden (vgl. G*esetzesbegründung zu § 21 BetrAVG, BT-Ds. 18/12612, Seite 31*).

Bei reinen Beitragszusagen müssen sich die Tarifvertragsparteien ferner an der Gestaltung der **Kapitalanlage** beteiligen (G*esetzesbegründung zu § 244c VAG, BT-Ds. 18/11286, Seite 54)*. Beispielsweise können die Tarifpartner über die Anlagerichtlinien die Volatilität des Versorgungskapitals justieren. Auch die Entscheidung, ob für Anwärter und Rentner eine einheitliche oder eine getrennte Kapitalanlage erfolgen soll, sowie die Beantwortung der Frage, ob im Falle einer getrennten Kapitalanlage für Anwärter diese einheitlich für alle Anwärter vorgenommen oder dem einzelnen Anwärter ein Wahlrecht eingeräumt wird, obliegen den Tarifvertragsparteien.

Da Schwankungen der Kapitalanlage inhärent mit ihr verbunden sind, verpflichtet der Gesetzgeber die Tarifvertragsparteien nicht nur, sich an der Gestaltung der Kapitalanlage zu beteiligen, sondern auch, festzulegen, in welchem Ausmaß **Schwankungen der Leistungen** zulässig sein sollen, § 39 Abs. 4 Satz 2 PFAV (Begründung § 244d VAG, BT-Drs. 18/11286, Seite 54). Hiermit dürfte sich der Gesetzgeber auf eine der drei möglichen Pufferkategorien beziehen (s.o. Punkt 4.1. zu den Begriffen).

Hinsichtlich des Puffers zum Schutz der Leistungsempfänger, der einen Kapitaldeckungsgrad von > 100 % und < 125 % voraussetzt, ist daher zu regeln, wie dieser in § 38 Abs. 1 i.V.m. § 36 PFAV beschriebene Puffer aufgebaut und erforderlichenfalls aufgezehrt werden soll. In diesem Zusammenhang sollten die Tarifvertragsparteien entsprechende Vorgaben zur **Wahl des** bei der Ermittlung der anfänglichen Höhe der lebenslangen Zahlungen zugrunde zu legenden (vorsichtigeren) **Rechnungszinses** (§ 37 Abs. 1 Satz 3 PFAV) machen und damit die anfängliche Höhe bzw. Bandbreite des impliziten Puffers festlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der zu erbringenden Leistun-

gen, anhand dessen der Kapitaldeckungsgrad (§ 36 PFAV) ermittelt wird, vom Aktuar festzulegen sind und eine abweichende Wahl des Rechnungszinses nur insoweit erfolgen darf, als der Kapitaldeckungsgrad bei Rentenbeginn nicht 125 % übersteigt.

Weitere Sicherungsmechanismen, wie kollektive Sparmodelle oder Zusatzbeiträge gem. § 23 Abs. 1 BetrAVG, können vorgesehen werden. Wenn sie vorgesehen werden, ist ihre Wirkungsweise (Aufbau und Verwendung) auch konkret zu regeln.

Ein Regelungsverbot spricht § 21 Abs. 3 BetrAVG gegenüber den Tarifvertragsparteien aus. Der durchführenden Einrichtung dürfen für die **Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nicht tarifgebundener Arbeitgeber** keine sachlich unbegründeten Vorgaben gemacht werden. Da die durchführenden Einrichtungen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern offen stehen sollen, liegt es nahe, die (sachlich begründeten) Aufnahmevoraussetzungen, die in der Vereinbarung mit der durchführenden Einrichtung geregelt werden sollen, im Tarifvertrag anzulegen.

## 12.3 Für die Tarifvertragsparteien eher fakultative Entscheidungsparameter

Die Tarifvertragsparteien werden die Einführung einer reinen Beitragszusage zunächst abwägen:

„Es ist Sache der Sozialpartner, die **Vor- und Nachteile der reinen Beitragszusage und von Garantien zu analysieren und eine fundierte Entscheidung zu fällen.** Die durchführenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung werden bei diesem Prozess regelmäßig eingebunden sein. Die Sozialpartner können damit festlegen, ob sie in der Tendenz niedrigere, dafür aber der Höhe nach besser planbare Betriebsrenten oder in der Tendenz höhere, dafür aber volatilere Betriebsrenten ermöglichen wollen." (aus der Gesetzesbegründung, BT-Ds. 18/11286, Seite 32).

Gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 PFAV sind im Rahmen des **Risikomanagements** die zugrunde liegenden Tarifverträge sowie die der Durchführung dieser Zusagen zugrunde liegenden schriftlichen Vereinbarungen mit der durchführenden Einrichtung zu berücksichtigen. Für diese werden allerdings keine inhaltlichen Mindestanforderungen definiert, auch wenn sie sich aus Sachzusammenhängen ergeben können. Zwar müssen sich die Tarifvertragsparteien an der Gestaltung der Kapitalanlage beteiligen (Gesetzesbegründung zu § 244c VAG, BT-Ds. 18/11286, Seite 54), die gemäß der Gesetzesbegründung zu § 39 PFAV (BT-Ds. 18/11286, Seite 57) im Rahmen des Risikomanagements zu erfolgen hat, dies kann aber wohl auch recht allgemein durch Definition einer Anlagerichtlinie erfolgen, an die in der Begründung ebenfalls keine inhaltlichen Mindestanforderungen definiert werden. Der Fokus des klassischen Risikomanagements liegt auf den garantierten Leistungen. Da aber in reinen Beitragszusagen keine Garantien enthalten sind, sind geeignete andere Regelungen zu treffen (Gesetzesbegründung zu § 39 PFAV, BT-Ds. 18/11286, Seite 57). An deren Gestaltung sollten sich die Tarifpartner beteiligen, um den ihnen gewährten Spielraum zu nutzen und die Akzeptanz des Versorgungsmodells zu erhöhen.

Nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes können die Tarifvertragsparteien gemeinsam die **Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages** zur reinen Beitragszusage und ggf. über eine gemeinsame Einrichtung beantragen.

Schließen die Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag über die Einführung einer reinen Beitragszusage, können sie nach der Legaldefinition der reinen Beitragszusage („… wenn… der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet wird …") den jeweiligen Betriebspartnern die finale Entscheidung überlassen, die reine Beitragszusage verpflichtend einzuführen. Diese **„Delegationsbefugnis an Betriebs- und Personalräte"** ist allerdings mit der Einschränkung verbunden, dass *„die wesentlichen Regelungsinhalte dem Tarifvertrag vorbehalten bleiben sollten."* (aus der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG, *BT-Ds. 18/11286, Seite 42*).

Entscheiden sich die Tarifvertragsparteien für die reine Beitragszusage, sollen sie gemäß § 21 Abs. 2 BetrAVG bereits bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen und darauf achten, dass gut funktionierende bestehende Systeme nicht gefährdet werden (*vgl. Gesetzesbegründung zu § 21 BetrAVG, BT-Ds. 18/12612, Seite 31*).

Die Tarifvertragsparteien sollen gemäß § 21 Abs. 3 BetrAVG nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den **Zugang zur durchführenden Versorgungseinrichtung** nicht verwehren. Damit wird der Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht dass die neue Betriebsrente in Form der reinen Beitragszusage auch von nicht tarifgebundenen Arbeitgebern genutzt werden können soll. Eine Nichtbeachtung hat allerdings keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Tarifvertrages und keine Haftungsfolgen (*Gesetzesbegründung zu § 21 BetrAVG, BT-Ds. 18/12612, Seite 31*).

Entscheiden sich die Tarifvertragsparteien für die Steuerung über eine gemeinsame Einrichtung und zudem für den Durchführungsweg Direktversicherung, haben sie die Möglichkeit, der gemeinsamen Einrichtung anstelle des jeweiligen Arbeitgebers die **Rechtsstellung des Versicherungsnehmers** zukommen zu lassen (§ 21 Abs. 2 BetrAVG).

Hinsichtlich der **Gestaltung von Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen** wird den Tarifvertragsparteien Spielraum für „passgenaue und effiziente Lösungsmöglichkeiten im Sinne der Beschäftigten" eröffnet (Gesetzesbegründung zu § 22 BetrAVG, BT-Ds. 18/11286, Seite 45).

Gemäß § 23 Abs. 1 BetrAVG soll im Tarifvertrag zur zusätzlichen Absicherung der Versorgungsleistungen der reinen Beitragszusage ein **Sicherungsbeitrag** vereinbart werden. Ein solcher ist nach der vorgesehenen „Soll-Bestimmung" deshalb nicht zwingend, sondern fakultativ. Die Tarifvertragsparteien werden ggf. über die Erhebung eines vom Arbeitgeber zu tragenden Sicherungsbeitrags und die Mechanismen dessen Verwendung verhandeln.

Die allgemeinen **Informationspflichten** liegen bei der Versorgungseinrichtung; über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Informationsangelegenheiten sind für die Tarifvertragsparteien fakultativ.

Hinsichtlich des **Angebots an durchführenden Einrichtungen** können die Tarifvertragsparteien wählen: Sie können sich auf eine einzelne durchführende Einrichtung festlegen oder eine Auswahl an durchführenden Einrichtungen zulassen, wobei die Beteiligung der Tarifpartner an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage jederzeit gewährleistet sein muss.

Schließlich haben die Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, im Tarifvertrag die Beitragszusage nicht nur auf die Entgeltumwandlung zu erstrecken, sondern zugleich auch ein - auch bei der Beitragszusage mögliches - Optionsmodell einzuführen, § 20 Abs. 2 BetrAVG.

## 12.4 Grenzen der Beteiligung

Ihre Grenze findet die Beteiligung der Tarifvertragsparteien dort, wo insbesondere aufsichtsrechtliche Rechte und Pflichten der durchführenden Einrichtung und ihrer Organe und Funktionen berührt würden (Gesetzesbegründung zu Artikel 6 (Änderung des VAG), Nr. 2 a. E., BT-Ds. 18/11286, Seite 53). Die Beteiligungsintensität der Tarifvertragsparteien darf also nicht dazu führen, dass solche Rechte und Pflichten beschnitten werden und die Organe der Versorgungseinrichtung gezwungen wären, außerhalb von Gesetz und Recht zu handeln. Deshalb wird es der durchführenden Einrichtung obliegen, vor Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung einer reinen Beitragszusage deren Vereinbarkeit mit dem Aufsichtsrecht zu prüfen.

In der Gesetzesbegründung wird als Beteiligungsmöglichkeit bei einer Durchführung über bestehende Einrichtungen explizit die Besetzung des Aufsichtsrats genannt. Sofern eine betriebliche Einrichtung zur Durchführung der reinen Beitragszusage genutzt wird, ist eine Beteiligung z. B. durch die Delegierung an die Betriebsparteien in einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat (soziale Einrichtung) möglich und sinnvoll. Der Aufsichtsrat hat eine Überwachungs- und Beratungsfunktion und ist damit geeignet, die Umsetzung der Vorgaben des Tarifvertrags zu begleiten und zu überwachen. Da der Aufsichtsrat aber keine direkte Leitungsfunktion innehat, sollten der Tarifvertrag und die Vereinbarungen mit der Versorgungseinrichtung möglichst explizite Vorgaben zur Durchführung der reinen Beitragszusage und zur Kapitalanlagestrategie machen.

Auch über die Einsetzung eines Beirats könnte der Einfluss auf Steuerung und Durchführung der reinen Beitragszusage gewährleistet werden. Dazu sollte der Beirat über den Tarifvertrag mit den hierfür notwendigen Befugnissen ausgestattet werden.

Bei der Vermögensanlage und der Einbindung eines Beirats (Gesetzesbegründung zu § 34 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung: Beteiligung der Sozialpartner an der Steuerung der Kapitalanlage *„im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben*", BT-Ds. 18/11286, Seite 56) ist allerdings zu beachten, dass die Anlage der Vermögenswerte gem. § 124 Abs. 1 VAG i.V.m. § 237 Abs. 2 VAG bzw. § 234 Abs. 2 VAG nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht vorgenommen werden muss, nach dem die Vermögensanlage u.a. auf einer ausreichenden Informationslage und Risikobewertung der Versorgungseinrichtung zu erfolgen hat. Zwar ist hier der Grundsatz, dass die Vermögensanlage nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen gestützt werden darf (vgl. *EIOPA,* Leitlinien zum Governance-System, Leitlinie 25), wohl nicht einschlägig, da bei einer Beirats-Lösung dieser „Beirat" hier nicht als „Dritter" (i.e. Ratingagenturen, Finanzinstitute, Vermögensverwalter etc.) zu verstehen ist. Da diese Liste jedoch nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen ist (vgl. *BaFin*, Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht vom 01.01.2016), ist ihr der Grundgedanke zu entnehmen, dass sich die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Organe (Vorstand) auf Grund einer ange-

messenen eigenen Informationslage entscheiden. Eine ausschließliche Stützung auf den Vorschlag eines Beirats wird daher wohl nicht möglich sein.

§ 142 VAG ist im Ergebnis nicht für Prämienanpassungen bei der reinen Beitragszusage einschlägig. Prämienanpassungen, die im Tarifvertrag geregelt werden, unterliegen nicht der Zustimmungspflicht eines Treuhänders. Die an die durchführende Einrichtung durch den Arbeitgeber zu entrichtenden Prämien werden im Tarifvertrag geregelt, § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG. Entgeltumwandlung ist ebenfalls nur zulässig, wenn sie im Tarifvertrag geregelt wird, § 20 BetrAVG. Einseitige Prämienanpassungen durch die durchführende Einrichtung dürften im Widerspruch zur Leistungsanpassungssystematik der reinen Beitragszusagen stehen und folglich praktisch nicht vorkommen. Auch wird bei der reinen Beitragszusage im Unterschied zu klassischen Versicherungsverträgen keine Mindestleistung festgelegt. Insofern stellt eine Änderung der Beitragshöhe keinen Eingriff in ein zugesagtes Beitrags-/Leistungsverhältnis dar.

## 12.5 Abgrenzung von Tarifvertrag und Vereinbarungen zwischen Versorgungseinrichtungen und Tarifvertragsparteien

Vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich, wie vorstehend dargelegt, an deren Durchführung und Steuerung beteiligen, § 21 Abs. 1 BetrAVG. Diesem Gedanken Rechnung tragend sollte der „wesentliche Regelungsgehalt" der reinen Beitragszusage im Tarifvertrag enthalten sein. Ausweislich des Betriebsrentengesetzes sind entsprechend des Gesetzeswortlautes lediglich zwei Aspekte obligatorisch in einem Tarifvertrag zu regeln. Dabei handelt es sich zum einen um die Rechtsgrundlage der reinen Beitragszusage, nämlich der Verpflichtung des Arbeitgebers, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu zahlen, § 1 Abs. 2a BetrAVG. Zum anderen findet sich in § 23 Abs. 2 BetrAVG, dass bei einer reinen Beitragszusage im Fall der Entgeltumwandlung im Tarifvertrag zu regeln ist, dass der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterleiten muss, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz weitere Regelungen, die praktischerweise ebenfalls in einem Tarifvertrag geregelt werden könnten. Dazu gehören unter anderem:

- Geltungsbereich,
- Versorgungseinrichtung,
- Durchführungsweg,
- Definition der vorgesehenen Leistungsarten beziehungsweise des Leistungsspektrums
- Allgemeine Grundsätze der Beteiligung der Tarifpartner an der Durchführung und Steuerung,
- ggf. Regelungen zu Zusatz-/ Aufstockungs-/ Sicherungsbeiträgen.

Das Betriebsrentengesetz enthält zudem an verschiedenen Stellen Kann- bzw. Sollvorschriften, die einer Aufnahme in den Tarifvertrag bedürfen, wenn von diesen Vorschriften Gebrauch gemacht werden soll. Unter anderem § 20 Abs. 1 – Tarifvertrag und Entgeltumwandlung, § 20 Abs. 2 – Einführung eines Optionssystems, § 21 Abs. 2 – Sollvorschrift, dass Tarifvertragsparteien bestehende Systeme berücksichtigen, § 21 Abs. 3 – Sollvorschrift, dass Tarifvertragsparteien nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Zugang zur durchführenden Versorgungseinrichtung nicht verwehren, § 23 Abs. 1 – Sollvorschrift über einen Sicherungsbeitrag des Arbeitgebers.

Viele Detailfragen zur Umsetzung der reinen Beitragszusage sind jedoch kein tauglicher Tarifinhalt, daher wird es für die konkrete Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich Produktdetails sowie Aspekten der Vermögensanlage und damit korrespondierend des Kapitaldeckungsgrades, einen praktischen Bedarf geben, dies auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der durchführenden Versorgungseinrichtung zu regeln (vgl. Kapitel 11.10). Vertragspartner dürften in der Regel die Tarifvertragsparteien oder eine gemeinsame Einrichtung derselben sein, sofern die durchführende Einrichtung nicht schon selbst als gemeinsame Einrichtung fungiert.

### *12.5.1 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung*

Folgende Regelungsgegenstände könnten Gegenstand der schriftlichen Vereinbarung mit der durchführenden Versorgungseinrichtung sein:

1. Durchführungsbestimmungen zur Beteiligung an der Durchführung und Steuerung der Einrichtung gem. den Vorgaben des Tarifvertrags, insbesondere
    a. Ggf. Beauftragung eines Dritten zur Durchführung und Steuerung
    b. Geschäftsordnung für Steuerungsgremien einschl. deren Besetzung nebst Regelungen zur Beschlussfassung
    c. Definition der Reporting-Anforderungen
    d. Berechtigung, der Versorgungseinrichtung Vorschläge zur Vermögensanlage zur Prüfung zu unterbreiten
    e. Regelungen über eine etwaige Beendigung der Durchführung der reinen Beitragszusage über die Versorgungseinrichtung
2. Konkrete Produktausgestaltung, insbesondere[21]:
    a. Ausgestaltung der Anwartschaftsphase (Kontenführung in Zielrente oder Versorgungskapital)
    b. Vorgaben zur Bildung der Puffer

[21] Die unter a., b. und c. genannten Punkte sowie die unter e. genannten Regelungen zur Mitgabe des Puffers sind so fundamentaler Natur, dass sie in den Tarifvertrag aufgenommen werden sollten – sei es unmittelbar oder sei es, indem die schriftliche Vereinbarung als Anlage zum Tarifvertrag genommen wird.

c. Planmäßige Regeln zur Inanspruchnahme der Sicherungspuffer (Anwärterpuffer, Rentnerpuffer, Puffer aus Sicherungsbeiträgen) während der Anwartschaftsphase, bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

d. Genaue Beschreibung der planmäßigen Rentenpassungsmechanismen

e. Genaue Konditionen zur Verrentung des Versorgungskapitals: Welcher Puffer wird mitgegeben? Kapitaldeckungsgrad bei Eintritt in den Rentnerbestand? Einrechnung eines Rententrends?

f. Details zur Ausgestaltung der Kapitalanlage (z.B. Formulierung der Anlagestrategie, zulässige / unzulässige Anlagen, Mindestquoten etc.)

3. Administration, insbesondere:

   a. Anforderungen an Mitarbeiterinformationen, soweit sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen

   b. Anforderung an die Abwicklung von Geschäftsvorfällen

   c. Anforderungen an Mitarbeiter-Portal

### *12.5.2 Anbindung an den Tarifvertrag*

Gemäß § 310 Abs. 4 S. 1 BGB sind Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen aus der Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen herausgenommen. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass diese Regelungswerke nicht nur ausgehandelte Verträge zwischen den Kollektivvertragsparteien darstellen, sondern zugleich unmittelbar und zwingend für die Arbeitsverhältnisse der betriebsangehörigen bzw. tarifgebundenen Arbeitnehmer geltende Rechtsnormen enthalten.[22] Ein weiterer Grund, bei Tarifverträgen keine AGB-Kontrolle zuzulassen, ist die Wahrung der Tarifautonomie. Der Verzicht auf eine Inhaltskontrolle bei Tarifverträgen ist zudem der Tatsache geschuldet, dass eine angemessene Regelung vermutet wird (sog. Richtigkeits-, Angemessenheitsvermutung). Schließlich ist es Tarifverträgen immanent, dass diese keine einseitig gestellten Regelungen enthalten, sondern Ergebnis zweiseitiger Verhandlungen sind.[23]

Betrachtet man rechtliche Aspekte einer tarifvertraglich geregelten betrieblichen Altersversorgung, insbesondere deren Überprüfbarkeit im Sinne einer AGB-Kontrolle, stehen derzeit die Versorgungsleistungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst im Fokus. Deren Altersversorgung ist im Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sowie dem inhaltlich identischen Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes normiert. Betrachtet man die dortigen Rechtsverhältnisse, stellt man fest, dass das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Versorgungseinrichtung in der Regel auf einer besonderen Vereinbarung beruht, deren Inhalt sich nach der jeweiligen Satzung der Versorgungseinrichtung (hier Versorgungsanstalt) richtet. Obwohl beide Partner der Beteiligungsvereinbarung im Allgemeinen Träger der öffentlichen Verwal-

[22] Reufels in Hümmerich/Reufels, Gestaltung von Arbeitsverträgen, 3. Auflage, § 1, Rn. 1656

[23] Betriebs-, oder Dienstordnungen, die einseitig vom Arbeitgeber erlassen wurden, unterliegen dagegen einer vollständigen Inhaltskontrolle.

tung sind, handelt sich bei dem Versicherungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Versorgungsanstalt um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, die Satzung der Versorgungsanstalt ist als AGB in Form Allgemeiner Versicherungsbedingungen zu klassifizieren.[24]

Grundsätzlich unterliegen solche AVB der AGB-Kontrolle.[25] Allerdings tendierten BGH und BAG in der jüngeren Vergangenheit mit Blick auf die Tarifautonomie des Art. 9 Abs. 3 GG und die Freistellung tarifvertraglicher Bestimmungen von der AGB-Kontrolle immer wieder dahin, die Satzungsbestimmungen keiner Inhaltskontrolle zu unterziehen, wenn ihnen eine maßgebliche, rechtlich nicht zu beanstandende „Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien" zugrunde liegt.[26,27] Nach dieser Rechtsauffassung ist es allein maßgeblich, dass der Tarifvertrag den für ihn geltenden Maßstäben entspricht. Ist dies der Fall, so wäre auch eine dem Tarifvertrag folgende (Satzungs-)Bestimmung rechtmäßig. Ist die Tarifnorm allerdings bereits ihrerseits unwirksam, unterliegt die folgende Bestimmung der vollen AGB-Kontrolle mit der Folge einer regelmäßigen Unwirksamkeit der Bestimmung.[28]

Überträgt man diese Gedanken auf den vorliegenden Sachverhalt einer Vereinbarung zwischen durchführender Einrichtung und den Tarifvertragsparteien, könnte man zu dem Schluss kommen, dass auch hier die tarifvertragliche Regelung über eine reine Beitragszusage, mithin die Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien, maßgeblich ist und die sich hieran anschließende Vereinbarung, welche die konkrete Ausgestaltung der reinen Beitragszusage regelt, nicht einer AGB-Kontrolle unterfällt.

Für den Fall, dass diese Rechtsauffassung nicht trägt, bergen die hier in Rede stehenden Vereinbarungen zwischen durchführender Einrichtung und den Tarifvertragsparteien das Risiko, unter AGB-Gesichtspunkten als unwirksam eingestuft zu werden.[29] Bei den Zusatzversorgungskassen wird die Thematik der „Ausgleichsansprüche" in jüngster Zeit regelmäßig einer gerichtlichen Klärung zugeführt. Die entsprechenden BGH-Entscheidungen haben die diesbezüglich bestehende Rechtsunsicherheit der beteiligten Parteien nicht beseitigt, sondern vielmehr noch vergrößert.[30]

Zur Risikominderung sollte der Tarifvertrag über die reine Beitragszusage auf die weiteren zwischen den Tarifpartnern und der Versorgungseinrichtung geschlossenen Vereinbarungen verweisen, damit diese Vereinbarungen, die das Versorgungsverhältnis detailliert regeln, auch an der Privilegierung teilhaben.

---

[24] Blomeyer/ Rolfs/ Otto, BetrAVG, 6. Auflage 2015, § 18, Rn. 10
[25] BGH, *Urteil* vom 8.10.1997 – IV ZR 220/96, NVersZ 1998, 29
[26] Blomeyer/ Rolfs/ Otto, BetrAVG, 6. Auflage 2015, § 18, Rn. 10a
[27] Zuletzt BGH, Urteil vom 5.12.2012 – IV ZR 110/10, NZA-RR 2013, 327 f. sowie BAG, Urteil vom 29.1.2008 – 3 AZR 214/06, NZA-RR 2008, 438
[28] Dazu BGH, Urteil vom 10.10.2012 – IV ZR 10/11, NZA-RR 2013, 319
[29] Siehe hierzu Schlewing, Die Rechtsprechung des BAG zur AGB-Kontrolle im Betriebsrentenrecht, in FS für Reinhold Höfer, S. 243 ff.
[30] BGH, Urteil vom 10.10.2012 – IV ZR 10/11, VuR 2013, 109; BGH, Urteil vom 10.10.2012 – IV ZR 12/11, BeckRS 2012, 23432; BGH, Urteil vom 13.2.2013 – IV ZR 131/12, BeckRS 2013, 04305; BGH, Urteil vom 7.9.2016 – IV ZR 172/15, NZA-RR 2017; BGH, Urteil vom 24.1.2017 – KZR 47/14, VersR 2017, 775

# 13. Anhang / Beispiele

## 13.1 Anwartschaftsphase

Im Folgenden werden einige Beispielfälle für Ausgestaltungsmöglichkeiten in der Anwartschaftsphase dargestellt. Den Beispielen liegen immer die folgenden Annahmen zu Grunde:

- Männlicher Anwärter Geburtsjahr 1957
- Vertraglicher Rentenbeginn im Alter 65
- Jährliche Beitragszahlung 1.000 €
- Beginn der Beitragszahlung im Alter 30 (am Anfang des Jahres)
- Für die Prognose der Altersrente wird eine Beitragszahlung bis Alter 65 unterstellt
- Es wird lediglich eine Altersrente gewährt
- Als Basis für die Umrechnung des Versorgungskapitals in eine Zielrente werden die Richttafeln 2005 G (unisex) und ein langfristiger Rechnungszins von 2,00 % verwendet (dieser wird auch bei den Hochrechnungen unterstellt). Hieraus ergibt sich bei unterstellter monatlicher Zahlungsweise ein Altersrentenbarwert von 17,3787

**Individuelle Anlage in Investmentfonds**

Der Versorgungsanwärter erwirbt mit jedem Beitrag z.B. Investmentfondsanteile im Investmentfonds XYZ. Bei Rentenbeginn wird der aktuelle Wert der Investmentfondsanteile in eine Rente umgerechnet. Die Wertentwicklung des individuellen Vermögens folgt exakt der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile. Alternativ könnte auch eine einheitliche Kapitalanlage erfolgen und anteilig auf den Einzelnen heruntergebrochen werden.

| Anlagejahr | 20X1 | 20X2 | 20X3 | 20X4 | … |
|---|---|---|---|---|---|
| Kurs Investmentfonds (Jahresbeginn = Kaufkurs) | 100,00 € | 102,00 € | 105,06 € | 108,21 € | … |
| Kurs Investmentfonds (Jahresende) | 102,00 € | 105,06 € | 108,21 € | 101,72 € | … |
| Erworbene Investmentfondsanteile im Anlagejahr | 10,0000 | 9,8039 | 9,5184 | 9,2413 | … |
| Erworbene Investmentfondsanteile insgesamt | 10,0000 | 19,8039 | 29,3223 | 38,5636 | … |
| Individuelles Versorgungskapital | 1.020,00 € | 2.080,60 € | 3.172,97 € | 3.922,69 € | … |
| Individuelle Beitragszahlung insgesamt | 1.000,00 € | 2.000,00 € | 3.000,00 € | 4.000,00 € | |
| Erwartete Altersrente auf Basis des individuellen Versorgungskapitals (bei unterstellter Fondsentwicklung von 2 % p.a.) | 58,69 € | 119,72 € | 182,58 € | 225,72 € | |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Hochrechnung zur erwarteten Altersrente im Alter 65 (unter Beachtung künftiger Beiträge und bei unterstellter Fondsentwicklung von 2 % p.a.)** | 3.051,68 € | 3.053,96 € | 3.057,36 € | 3.021,17 € | |

**Sparprinzip mit planmäßiger Zinsfortschreibung**

Beim Sparprinzip mit planmäßiger Zinsfortschreibung wird – ausgehend von der Kapitalanlagestrategie – der zukünftig erwartete Zinsertrag ermittelt. Dieser erwartete Zinsertrag, ggf. vermindert um einen Sicherheitsabschlag, wird verwendet, um das individuelle Versorgungskapital des Versorgungsanwärters planmäßig fortzuschreiben.

Zusätzliche Annahmen:

- Aufbau eines Anwartschaftspuffers
  - Puffer wird verringert /aufgebraucht, wenn tatsächliches Anlageergebnis < 2,00 %
  - Puffer wird aufgebaut, wenn tatsächliches Anlageergebnis > 2,00 %
  - Erhöhung der individuellen Versorgungsbausteine zulasten des Kapitalpuffers, wenn Puffer größer als 15 % ist
  - Verminderung der individuellen Versorgungsbausteine zugunsten des Kapitalpuffers, wenn Puffer kleiner als 0 % ist
- Anwartschaftspuffer in Höhe von 5 % am Ende des Ausgangsjahres existent
- Summe der individuellen Versorgungskapitalien 400 Mio. € mit jährlicher Beitragszahlung 10 Mio. €

| **Anlagejahr** | **20X1** | **20X2** | **20X3** | **20X4** | **…** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kapitalanlageergebnis** | | 3,00% | 3,00% | -6,00% | … |
| **Fortschreibung der Versorgungskonten (unter Beachtung erforderlicher Anpassungen)** | 2,00% | 2,00% | 2,00% | 0,25% | |
| **Anwartschaftspuffer** | 5,00% | 5,91% | 6,80% | 0,00% | … |
| **Summe der individuellen Versorgungskapitalien in Mio.** | 400,00 € | 418,20 € | 436,76 € | 447,88 € | … |
| **Summe der individuellen Beitragszahlungen in Mio.** | 10,00 € | 10,00 € | 10,00 € | 10,00 € | … |
| **Individuelles Versorgungskapital** | 1.020,00 € | 2.060,40 € | 3.121,61 € | 4.131,91 € | … |
| **Individuelle Beitragszahlung insgesamt** | 1.000,00 € | 2.000,00 € | 3.000,00 € | 4.000,00 € | … |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **In Aussicht gestellte Zielrente auf Basis des individuellen Versorgungskapitals** | 58,69 € | 118,56 € | 179,62 € | 237,76 € | |
| **Hochrechnung zur erwarteten Altersrente im Alter 65 (unter Beachtung künftiger Beiträge)** | 3.051,68 € | 3.051,68 € | 3.051,68 € | 3.043,86 € | |

**Versorgungsbausteinprinzip**

Beim Versorgungsbausteinprinzip erfolgt eine unmittelbare Umrechnung des Beitrags in einen Versorgungsbaustein, auf Basis versicherungsmathematischer Verrentungsfaktoren. Diese Verrentungsfaktoren basieren auf den langfristigen Erwartungen zum Rechnungszins (ggf. unter Beachtung eines Sicherheitsabschlags) und zur Biometrie. Das Versorgungskapital des einzelnen Versorgungsanwärters ergibt sich, indem der Barwert der Versorgungsanwartschaften, also der Barwert der erworbenen Versorgungsbausteine, gebildet wird.

Aufbau eines Anwartschaftspuffers durch Abgleich der zur Bedeckung der Verpflichtungen verfügbaren Mittel (Nettovermögen) mit dem Barwert der Versorgungsbausteine.
Zusätzliche Annahmen: Verwendung des Anwartschaftspuffers

- Zielrenten bleiben unverändert wenn Nettovermögen <= 115 % der Barwerte der Zielrenten und Nettovermögen >= 100 % der Barwerte der Zielrenten
- Nettovermögen >= 115 % der Barwerte der Zielrenten
  => Zielrenten werden erhöht
- Nettovermögen <= 100 % der Barwerte der Zielrenten
  => Zielrenten werden so reduziert, dass das Nettovermögen = 100 % der Barwerte der Zielrenten entspricht

- Anwartschaftspuffer in Höhe von 5 % am Ende des Ausgangsjahres existent
- Summe der individuellen Versorgungskapitalien 400 Mio. € mit jährlicher Beitragszahlung 10 Mio. €

| **Anlagejahr** | **20X1** | **20X2** | **20X3** | **20X4** | **…** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Kapitalanlageergebnis** | | 3,00% | 3,00% | -6,00% | … |
| **Anwartschaftspuffer** | 5,00% | 5,91% | 6,81% | 0,00% | … |
| **Anpassung der Zielrenten** | 0,00% | 0,00% | 0,00% | -1,71% | |
| **Summe der individuellen Versorgungskapitalien inklusive des Anwartschaftspuffers in Mio.** | 420,00 € | 442,90 € | 466,49 € | 447,90 € | … |
| **Summe der individuellen Beitragszahlungen in Mio.** | 10,00 € | 10,00 € | 10,00 € | 10,00 € | … |
| **Barwert der in Aussicht gestellten Zielrenten (ggf. nach Anpassung)** | 400,00 € | 418,20 € | 436,76 € | 447,91 € | … |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Individuelle Beitragszahlung insgesamt** | 1.000,00 € | 2.000,00 € | 3.000,00 € | 4.000,00 € | … |
| **Individuelles Versorgungskapital (Barwert der in Aussicht gestellten Zielrente)** | 1.020,00 € | 2.060,40 € | 3.121,61 € | 4.132,15 € | |
| **In Aussicht gestellte Zielrente auf Basis der Beiträge (unter Berücksichtigung von Anpassungen)** | 58,69 € | 118,56 € | 179,62 € | 237,77 € | |
| **Hochrechnung zur erwarteten Altersrente im Alter 65 (unter Beachtung künftiger Beiträge)** | 3.051,68 € | 3.051,68 € | 3.051,68 € | 3.043,89 € | … |

In den oben dargestellten Beispielen werden keine vorgezogenen Leistungsfälle (Invalidität oder Tod) berücksichtigt. Dies führt dazu, dass sich zwischen dem Spar- und Versorgungsbausteinprinzip keine Unterschiede ergeben.

## 13.2 Rentenphase

Um die Darstellung möglichst einfach zu halten, verzichten wir im Folgenden auf den Ansatz von Verwaltungskosten. Für die Beispielrechnungen werden ohne weitere Prüfung die folgenden Annahmen hinsichtlich der Rechnungsgrundlagen getroffen – vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2-4 PFAV:

Sterbewahrscheinlichkeiten: *Richttafeln Heubeck 2005G*

Rechnungszins zur Bestimmung des Barwertes der Leistungen: $i_{BW}$ =2,0 %.

Den nach § 37 Abs. 1 Satz 4 PFAV ggf. abweichenden Rechnungszins zur Bestimmung der anfänglichen Höhe der Rente sei mit $i_R$ bezeichnet.

Die folgende **Tabelle 1** enthält die Rentenbarwerte für verschiedene Rentenbeginnalter und verschiedene Rechnungszinssätzen, jeweils getrennt nach Männern und Frauen.

| | | **Leibrentenbarwerte bei einem Rentenbeginn 2018** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Rechnungszins** | | **63 (Jg. 1954)** | **64 (Jg. 1955)** | **65 (Jg. 1953)** | **66 (Jg. 1952)** | **67 (Jg. 1951)** | **68 (Jg. 1950)** |
| **0 %** | **M** | 21.6996 | 20.7924 | 19.8985 | 19.0189 | 18.1584 | 17.3171 |
| | **F** | 25.9554 | 24.9488 | 23.9489 | 22.9567 | 21.9749 | 21.0043 |
| | | | | | | | |
| **1 %** | **M** | 19.2473 | 18.5229 | 17.8031 | 17.0887 | 16.3843 | 15.6902 |
| | **F** | 22.6610 | 21.8837 | 21.1040 | 20.3228 | 19.5425 | 18.7641 |
| | | | | | | | |
| **2 %** | **M** | 17.2148 | 16.6313 | 16.0466 | 15.4617 | 14.8806 | 14.3039 |
| | **F** | 19.9789 | 19.3732 | 18.7599 | 18.1397 | 17.5147 | 16.8855 |
| | | | | | | | |
| **3 %** | **M** | 15.5161 | 15.0420 | 14.5632 | 14.0805 | 13.5975 | 13.1148 |
| | **F** | 17.7747 | 17.2987 | 16.8121 | 16.3157 | 15.8110 | 15.2987 |

**Tabelle 1**: Rentenbarwerte auf der Grundlage der *Richttafeln 2005G* bei einem unterstellten Beginn der Altersrenten im Jahre 2018.

Die folgende Tabelle zeigt den Kapitaldeckungsgrad der anfänglichen Rente für unterschiedliche Verrentungszinssätze $i_R$.

| | | Kapitaldeckungsgrad gegenüber Rechnungszins 2% | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Verrentungs-zins $i_R$** | | **63 (Jg. 1954)** | **64 (Jg. 1955)** | **65 (Jg. 1953)** | **66 (Jg. 1952)** | **67 (Jg. 1951)** | **68 (Jg. 1950)** |
| | **M** | 126.05% | 125.02% | 124.00% | 123.01% | 122.03% | 121.07% |
| **0 %** | **F** | 129.91% | 128.78% | 127.66% | 126.55% | 125.47% | 124.39% |
| | | | | | | | |
| | **M** | 111.81% | 111.37% | 110.95% | 110.52% | 110.10% | 109.69% |
| **1 %** | **F** | 113.43% | 112.96% | 112.50% | 112.03% | 111.58% | 111.13% |
| | | | | | | | |
| | **M** | 100.00% | 100.00% | 100.00% | 100.00% | 100.00% | 100.00% |
| **2 %** | **F** | 100.00% | 100.00% | 100.00% | 100.00% | 100.00% | 100.00% |

**Tabelle 2**: Kapitaldeckungsgrad in Bezug auf Rentenbarwerte mit einem Rechnungszins von 2 %.

Geht man von einem Rechnungszins von $i_{BW}$ = 2 % aus, so deutet Tabelle 2 darauf hin, dass der vorsichtig gewählte Rechnungszins $i_R$ maximal 2 Prozentpunkte niedriger gewählt werden kann. Allerdings ist auch zu sehen, dass bei Rentenbezug vor der Regelaltersgrenze eine Zinsdifferenz von 2 Prozentpunkten zu einem *ind. KDG* von über 125 % führt.

Nach § 236a SGB 6 können schwerbehinderten Menschen, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind, vorzeitig eine Altersrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen.[31] Im Jahre 2018 kann beispielsweise eine Person des Jahrgangs 1957 im Alter von 61 Jahren eine GRV-Rente beziehen und hätte somit grundsätzlich auch Anspruch auf eine vorzeitige Betriebsrente.

Da voraussichtlich nur ein kleinerer Personenkreis betroffen sein wird, könnte eine pragmatische Lösung darin bestehen, die anfängliche Rente so festzulegen, dass der anfänglichen Kapitaldeckungsgrad 125 % nicht übersteigt.

Im Einzelfall könnte sich die Frage stellen, ob hier eine unzulässige Ungleichbehandlung vorliegt. Allerdings ist in diesem Fall eine geringere Rente nach den Regelungen der PFAV gar nicht zulässig – daher kann auch keine unzulässige Ungleichbehandlung vorliegen. Zudem könnte berücksichtigt werden, dass die Lebenserwartung von Schwerbehinderten aller Voraussicht nach unterdurchschnittlich ist.

[31] Die früheste Inanspruchnahme beträgt für im Januar 1952 Geborene 60 Jahre plus 1 Monat. Für später Geborene erhöht sich das früheste Rentenbezugsalter sukzessive. Nach Januar 1964 Geborene können frühestens ab dem 62. Lebensjahr eine Altersrente mit Abschlägen beziehen – vgl. § 236a SGB 6.

## 13.3 Erste Modellrechnungen

In der reinen Beitragszusage hängen die Leistung sowie die möglichen Rentenanpassungen in der Leistungsphase von der Zusammensetzung der Kapitalanlage aus den verschiedenen Assetklassen, von deren zeitlicher Entwicklung sowie von der konkreten Ausgestaltung der Versorgungszusage ab.

### *13.3.1 Modellrahmen für Projektionsrechnungen*

Um diese Effekte zu illustrieren, wird im Folgenden ein Musterbestand (ohne Neuzugänge) betrachtet, für den ein fiktiver Tarifvertrag sowie eine Musterversorgungszusage zur reinen Beitragszusage mit folgenden Rahmenbedingungen vereinbart wurde:

- dem Mitarbeiter wird die Möglichkeit einer Entgeltumwandlung bis zu 4 % seines jährlichen Bruttoeinkommens angeboten,
- von den Beiträgen werden Anteile eines Fonds erworben und damit über den Verlauf der Anwartschaftsphase Fondsanteile angesammelt,
- Pensionierungsalter ist 67 Jahre,
- die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung ergibt sich durch Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals des Versorgungsanwärters,
- der Rechnungszins zur Berechnung der anfänglichen Rentenhöhe (§ 37(1) PFAV) sowie zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades (§ 36 PFAV) beträgt 3,1 %,
- der Kapitaldeckungsgrad kann zwischen 100 % und 125 % schwanken, ohne dass die laufenden Leistungen angepasst werden,
- über- bzw. unterschreitet der Kapitaldeckungsgrad 125 % bzw. 100 %, so werden die Leistungen derart angepasst, dass der Kapitaldeckungsgrad danach 112,5 % beträgt.

Mit dem Ziel einer quantitativen Analyse der Schwankungen der Leistungshöhen werden für einen Musterbestand von 100 Modelpoints auf Basis von drei verschiedenen Musterfonds Projektionsrechnungen durchgeführt. Für die Projektionsrechnungen werden folgende (im ersten Schritt z.T. sehr vereinfachende) Modellannahmen getroffen:

- Neugeschäft wird (zunächst) nicht betrachtet,
- alle Zahlungsströme werden jahresweise betrachtet,
- Entgeltumwandlungen und Rentenzahlungen finden stets zum 01.01. eines Jahres statt,
- Rentenübergänge finden stets zum 01.01. des Jahres statt, in dem der Begünstigte das 67. Lebensjahr vollendet,
- alle Beiträge werden in einen Fonds investiert,
- der Umwandlungsbetrag wird pauschal für alle Mitglieder des Kollektivs auf 4 % festgelegt,

- in der Anwartschaftsphase wird eine pauschale Gehaltsdynamik (und damit eine ebensolche Beitragsdynamik) von 2 % pro Jahr angenommen,
- Transaktions- & Verwaltungskosten werden nicht berücksichtigt,
- Tod in der Anwartschaft wird nicht modelliert,
- als Rechnungszins zur Berechnung der anfänglichen Rentenhöhe (§ 37(1) PFAV) sowie zur Ermittlung des Kapitaldeckungsgrades (§ 36 PFAV) wird der Erwartungswert der jährlichen Fondsrendite des Portfolios mit der geringsten Volatilität (P1) festgelegt, der 3,1 % beträgt,
- verrentet wird stets zu einem Kapitaldeckungsgrad in Höhe von 100 %,
- der Bestand wird rechnungsmäßig fortgeschrieben,
- Sterbetafeln gemäß Best Estimate für den Bestand (im Beispiel werden DAV 1994 R für Männer verwendet),
- die Projektionsdauer beträgt 95 Jahre (bis zum Ende der Sterbetafel für den jüngsten Modelpoint).

### 13.3.2 *Berechnungsvarianten*

Zur Analyse möglicher Auswirkungen eines Sicherungspuffers werden die Projektionsrechnungen für zwei Varianten der Umsetzung der Versorgungszusage durchgeführt. Die Berechnungsvarianten dienen dabei ganz bewusst nicht als Beispiele für eine praktische Umsetzung der rBZ, sondern lediglich zur Quantifizierung möglicher Effekte.

In beiden Varianten leistet der Arbeitgeber einen Sicherheitsbeitrag gemäß § 23 (1) BetrAVG in Höhe von 8 % des Entgelts. In Variante 1 fließt der Sicherheitsbeitrag des Arbeitgebers direkt auf die Einzelkonten und es wird kein eigener Sicherheitspuffer gebildet. Alle Käufe / Verkäufe von Fondsanteilen erfolgen zum Tageskurs. Diese Variante 1 entspricht einem *individuellen Ansparmodell* (gemäß Kapitel 2.1.1).

In Variante 2 werden die Sicherheitsbeiträge des Arbeitgebers gesammelt und für den Kauf von Fondsanteilen (desselben Fonds) verwendet. Dieser *Sicherheitspuffer* wird in einem eigenen Konto geführt und dient zur Finanzierung eines Glättungsmechanismus. Alle Käufe / Verkäufe von Fondsanteilen erfolgen rechnerisch zu einem modifizierten Kurs. Dieser modifizierte Kurs ist ein geglätteter Kurs – hier das arithmetische Mittel der letzten drei Jahre. Die Differenz zwischen Preisen zum Tageskurs / mod. Kurs wird über den Sicherheitspuffer finanziert. Bei Rentenbeginn wird der anteilige Sicherungspuffer des Anwärters dem Sicherheitspuffer des Rentnerbestands zugeführt. Der Sicherheitspuffer wird dann für den Anwartschaftsbestand und den Rentnerbestand getrennt geführt. Bei der Überprüfung des Kapitaldeckungsgrades wird der Sicherheitspuffer des Rentnerbestands berücksichtigt.[32] Variante 2 entspricht einem *Partizipationsmodell mit kollektiven Puffern* (gemäß Kap. 2.2.1).

[32] Dies ist eine Modellvereinfachung und entspricht in der Praxis möglicherweise nicht den Regelungen in § 36 Abs. 1 PFAV. Im Modell werden dadurch explizite Puffer im run-off wieder vollständig abgebaut. Variante 2 dient daher explizit nicht als ein Beispiel für eine praktische Umsetzung, sondern als Referenzszenario zur Quantifizierung möglicher Effekte durch die Bildung eines expliziten Puffers.

### *13.3.3 Kapitalanlage und Kapitalmarktpfade*

Bezüglich der unterschiedlichen Gewichtungen der Assetklassen in der Kapitalanlage werden folgende drei Portfolios betrachtet:

| | **$P_1$** | **$P_2$** | **$P_3$** |
|---|---|---|---|
| Aktien Europa | 20% | 50% | 70% |
| Staatsanleihen | 35% | 25% | 15% |
| Unternehmens-anleihen | 35% | 25% | 15% |
| Immobilien | 10% | 0% | 0% |
| Erwartete Rendite p.a. | 3,1% | 4,2% | 4,9% |
| σ | 4,0% | 8,9% | 12,3% |

Zur Erzeugung stochastischer Szenarien wurde der FERI-Economic Scenario Generator (ESG) genutzt. Der ESG simuliert die Entwicklung einzelner Anlageklassen (Aktien, Renten, Immobilien, etc.) unter Berücksichtigung der anlageklassenspezifischen Verteilungseigenschaften und der gegenseitigen Abhängigkeiten.

Der ESG simuliert die zukünftige Entwicklung verschiedener Anlageklassen auf Basis von Zeitreihenanalysen verschiedener ökonomischer Zeitreihen. Hierbei erfolgt eine Analyse der Verteilungseigenschaften, insbesondere eine Berücksichtigung der Abweichungen von der Normalverteilung durch die Verwendung einer Varianzgamma-Verteilung. Dies führt zu einer realitätsnäheren Abbildung der Verteilungen und wird ergänzt durch die Berücksichtigung einer im Zeitablauf stochastischen Volatilität. Die zukünftig zu erwartende mittlere Entwicklung basiert auf den hauseigenen makroökonomischen Prognosen der FERI. Zur Simulation der zukünftigen Entwicklung von Zinsen – und den hieraus abgeleiteten Performanceentwicklungen der Anleihen – werden die Hauptwertkomponenten der betrachteten Zinsstrukturkurven modelliert (Niveau, Spreads zwischen lang- und kurzfristigen Anleihen sowie Krümmung). Die Hauptwertkomponenten werden hierbei getrennt modelliert und die Korrelation zu anderen Anlageklassen berücksichtigt. Zusätzlich trägt das Modell den empirisch beobachtbaren Eigenschaften der Mittelwertrückkehr und dem Auftreten von Zinssprüngen Rechnung.

Für die Projektionsrechnungen wurden 1.000 Kapitalmarktpfade für Aktien, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Immobilien erzeugt und hieraus die Entwicklung von drei unterschiedlich allokierten Portfolien – mit unterschiedlichen Rendite-/Risikocharakteristika – abgeleitet.

Hinweis: Das Risiko bei den dargestellten Renditeerwartungen scheint im aktuellen Marktumfeld vergleichsweise niedrig. Auf Grund des langen Prognosehorizonts (100

Jahre) wurde jedoch bei den Renditeannahmen vom aktuell niedrigen Renditeniveau bewusst nach oben abgewichen.

### *13.3.4 Projektionsrechnungen und erste Auswertungen*

Mit dem Jahr 2018 startend werden für beide Varianten für alle drei Portfolios Projektionsrechnungen bis zum rechnungsmäßigen Tod des jüngsten Aktiven (in 2111) durchgeführt. Mit der ersten Verrentung im Jahr 2024 wird in Variante 2 der Sicherheitspuffer für den Rentnerbestand aufgebaut. Mit der letzten Verrentung im Jahr 2062 ist der Anwartschaftspuffer leer. Zur quantitativen Analyse der Schwankungen der Leistungen werden ausgewählte Kennzahlen ausgewertet. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

**Kapital zu Rentenbeginn**

Für den gesamten Bestand ergibt sich – rückblickend aus dem Jahr 2062, in dem der letzte Anwärter zum Rentner wird – für die drei Kapitalanlageszenarien die folgende Verteilung für die Summe der Vermögenswerte zum jeweiligen Rentenbeginn:

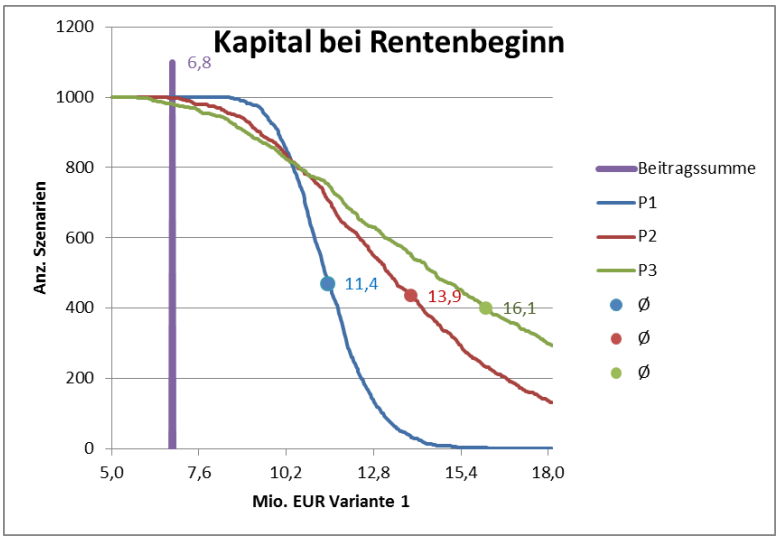


Der violette Balken stellt dabei die Summe der von allen Anwärtern eingezahlten Beiträge dar, die blaue, rote und grüne Kurve die Anzahl der Szenarien, in denen der auf der horizontalen Achse angegebene Kapitalwert mindestens erreicht wurde. Der Mittelwert der Kapitalwerte unter allen Szenarien ist durch die drei Punkte angezeigt.

Man kann erkennen, dass bei der sichereren Variante die Kapitalwerte vergleichsweise dicht um den Mittelwert verteilt sind, wodurch die bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitalvermögen sowohl nach oben als auch nach unten in den meisten Szenarien nicht übermäßig stark vom Mittelwert abweichen.

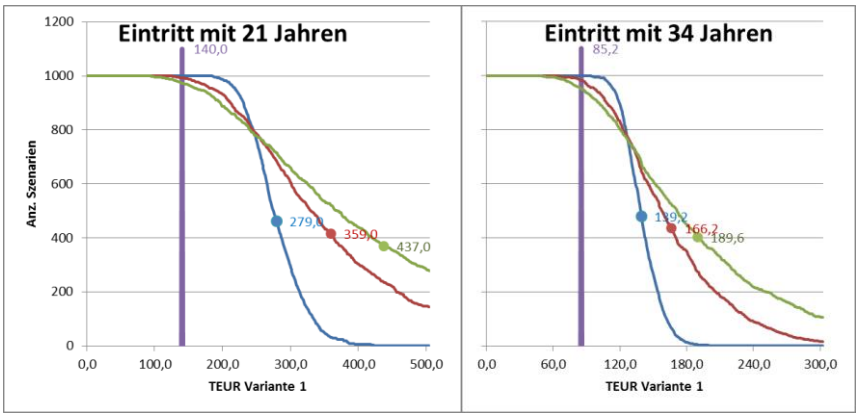


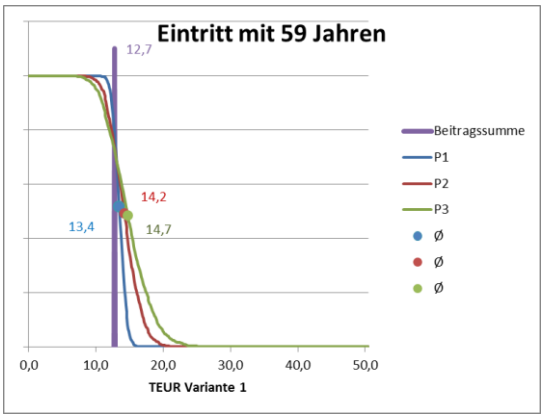


In den Portfolios 2 und 3 sind die durchschnittlichen Leistungen höher als im Portfolio 1, die möglichen Kapitalwerte sind durch die höhere Volatilität aber auch über einen größeren Bereich – sowohl nach oben als auch nach unten – verteilt. Es fällt aber auch auf, dass bspw. der durchschnittliche Kapitalbetrag für Portfolio 2 im Portfolio 1 nur bei sehr wenigen Szenarien erreicht werden kann.

Schaut man sich die Verteilung für einzelne Versicherte an, so erkennt man, dass bei einem längeren Anlagezeitraum zum einen der Unterschied zwischen den drei Portfolios signifikanter wird und zum anderen die Gefahr, bei Rentenbeginn zumindest die eingezahlten Beiträge nicht zu erreichen, relativ gering ist. Auf der anderen Seite ist für einen älteren Versicherten, dessen Ansparphase bis zum Rentenbeginn relativ kurz ist, dieser Effekte bis zum Rentenbeginn noch sehr gering; da die Kapitalanlage zu Rentenbeginn nicht neu strukturiert wird, hat aber auch dieser Versicherte noch die Möglichkeit, in der Rentenphase von positiven Kapitalentwicklungen zu profitieren.

In der Variante 2 ergibt sich ein ähnliches Bild, die Kapitalwerte sind jedoch um rd. 8 % geringer, da der vom Arbeitgeber gezahlte Zusatzbeitrag dem Versicherten nicht zugeordnet wurde.

**Rentenanpassungen**

In der Simulation der Rentenanpassungen in den ersten 20 bzw. 40 Jahren, in denen Renten ausgezahlt werden, zeigt sich, dass Rentenkürzungen nicht ausgeschlossen werden können, diese aber mit der Volatilität der Kapitalanlage ansteigen. Durch den Sicherungspuffer kann die Anzahl der notwendigen Kürzungen verringert werden:

| Kapital-anlage | ohne Sicherungspuffer | mit Sicherungspuffer | ohne Sicherungspuffer | mit Sicherungspuffer |
|---|---|---|---|---|
| | 20 Jahre<br>2025-2044 | | 40 Jahre<br>2025-2064 | |
| P1 | 2,48 | 0,48 | 3,32 | 0,79 |
| P2 | 3,38 | 1,46 | 5,52 | 2,52 |
| P3 | 4,15 | 2,14 | 7,19 | 3,81 |

Auch die Anzahl der Rentenerhöhungen hängt von der Kapitalanlage ab:

| Kapital-anlage | ohne Sicherungspuffer | mit Sicherungspuffer | ohne Sicherungspuffer | mit Sicherungspuffer |
|---|---|---|---|---|
| | 20 Jahre<br>2025-2044 | | 40 Jahre<br>2025-2064 | |
| P1 | 0,10 | 0,08 | 0,57 | 0,55 |
| P2 | 1,94 | 1,45 | 4,99 | 3,73 |
| P3 | 3,64 | 2,66 | 8,32 | 6,10 |

Die höhere Anzahl der Rentenerhöhungen für die Portfolios 2 und 3 ist dabei hauptsächlich darin begründet, dass die Barwerte für den Kapitaldeckungsgrad für alle drei Portfolios mit einem Rechnungszins von 3,1 % ermittelt werden, so dass aufgrund der höheren erwarteten Renditen der Portfolios 2 und 3 im Zeitverlauf Überschüsse entstehen und diese zu Rentenerhöhungen führen.

**Sicherungspuffer**

Die im Durchschnitt über alle Szenarien nach 10 bis 50 Jahren vorhandenen Mittel im Sicherungspuffer sind für die Portfolios 1 und 2 kontinuierlich angestiegen, was bedeutet, dass mehr Kapital in den Sicherungspuffer eingezahlt wird als für Sicherungszwecke verbraucht wird. Für das Portfolio 3 scheint ab dem 40. Jahr ein maximaler Wert für den Sicherungspuffer erreicht zu sein, so dass ein Stadium erreicht ist, in dem aus dem Sicherungspuffer im Zeitverlauf ähnlich viele Mittel entnommen wie zugeführt werden:

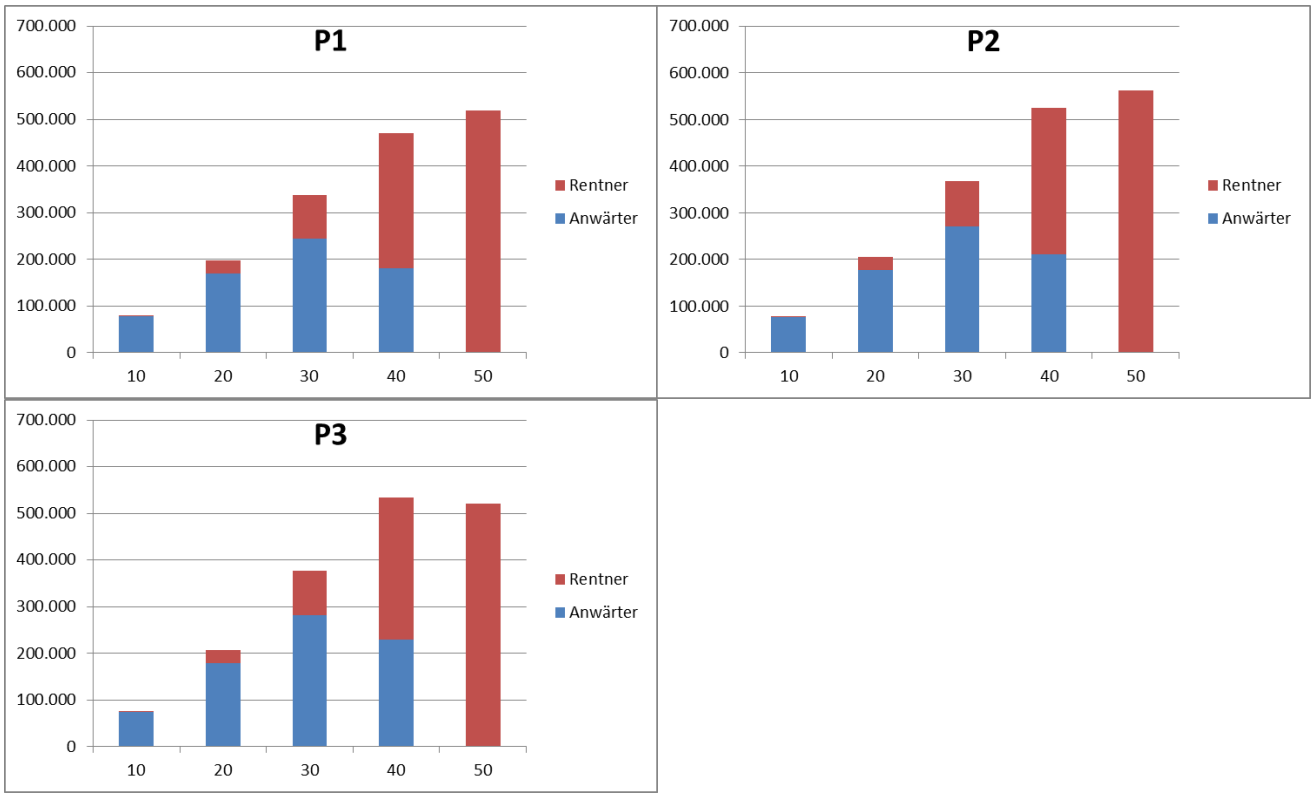


**Zusammenfassung**

Zusammengefasst stützen die Projektionsrechnungen und Auswertungen die folgenden intuitiven Thesen:

- Ohne Glättungen und Sicherheitspuffer kommen auch bei vorsichtiger Kapitalanlage Schwankungen der Leistungen, insbesondere Kürzungen, durchaus häufiger vor.
- Mit renditeorientierterer Kapitalanlage steigen die Häufigkeiten von Leistungskürzungen, aber auch von Leistungserhöhungen.
- Durch geeignete Maßnahmen (Glättung, Sicherheitspuffer) können die Schwankungen signifikant vermindert werden.
- Alle solche Maßnahmen gehen jedoch zu Lasten geringerer Startrenten.

Auch mit geeigneten Maßnahmen (Glättung, Sicherheitspuffer) können Leistungskürzungen nicht ausgeschlossen werden.

## 13.4 Weitere Modellrechnungen

In den ersten Berechnungen wurde die Wirkung expliziter Puffer gegen ein Referenzszenario ohne jeden Puffer oder andere Sicherheitsinstrumente untersucht.

Mit § 37 (2) PFAV schlägt der Gesetzgeber ein weiteres Instrument zur Beschränkung der Volatilität der Leistungen vor, in dem er die Möglichkeit einer vorsichtigen Wahl des Rechnungszinses bei der Verrentung vorgibt. Die dadurch gebildeten impliziten Puffer in der Leistungsphase werden in Kapitel 4 ausführlich erläutert.

Zur Quantifizierung der Effekte und vor allem zum Vergleich der Wirkungen dieser impliziten Puffer gegenüber der obigen Variante 2 mit expliziten Puffern werden nachfolgend ausgewählte Ergebnisse weiterer Modellrechnungen erläutert.

### *13.4.1 Modellrahmen*

Der Modellrahmen entspricht bis auf folgende Änderungen dem oben beschriebenen.

- Der Zieldeckungsgrad nach Rentenanpassungen beträgt 110 % (motiviert durch § 38 (2) PFAV)
- Der Rechnungszins beträgt 3,0 %
- Der Sicherheitsbeitrag beträgt 6 % des Entgelts

### *13.4.2 Berechnungsvarianten*

Neben den obigen Varianten 1 (ohne Puffer) und 2 (mit explizitem Puffer und geglätteten Kursen) wird eine neue Variante 3 betrachtet. Diese entspricht im Wesentlichen der Variante 1 mit dem Unterschied, dass von der Möglichkeit der Wahl eines vorsichtigen Verrentungszinses gemäß § 37 (2) PFAV Gebrauch gemacht wird. In Variante 3a wird ein Verrentungszins in Höhe von 2,5 % angesetzt und damit ein impliziter Puffer für die Leistungsphase erzeugt. In Variante 3b wird - noch vorsichtiger - ein Verrentungszins von 2,0 % angesetzt.

### *13.4.3 Ausgewählte Ergebnisse*

Zunächst stellt sich die Frage nach der Wirkung der Varianten in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von Rentenkürzungen.

| **Kapitalanlage** | **Variante 1** | **Variante 2** | **Variante 3a** | **Variante 3b** |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Jahre mit Rentenkürzungen (Durchschnitt über alle Szenarien) für die ersten 60 Rentenjahr (2025-2085) | | | |
| P1 | 3,7 | 1,2 | 1,5 | 0,6 |
| P2 | 7,6 | 3,9 | 6,3 | 5,3 |
| P3 | 10,3 | 5,8 | 9,3 | 8,4 |

Für P1 führt die vorsichtige Wahl des Verrentungszinses (2,5 %) in Variante 3a zu einer vergleichbaren Verringerung der durchschnittlichen Anzahl der Rentenkürzungen wie die Variante 2. Für P2 führt jedoch selbst die Wahl eines Verrentungszinses von 2,0 % (Variante 3b) nicht zu einer solchen Reduktion der Kürzungen, wie in Variante 2.

Obwohl in allen 4 Varianten die Summe aller Beiträge (sowohl der Arbeitgeber, als auch der Arbeitgeber) gleich sind, stellt sich die Frage nach den „Kosten" der Instrumente zur Beschränkung der Volatilität bzw. auf deren Auswirkungen auf die Rentenhöhen.

Folgende Tabelle gibt einen Vergleich der durchschnittlichen Startrenten der 4 Varianten.

| **Kapital-anlage** | **Variante 1** | **Variante 2** | **Variante 3a** | **Variante 3b** |
|---|---|---|---|---|
| | Durchschnitt der Startrenten (jährlich)<br>(über alle Modelpoints und alle Szenarien) | | | |
| P1 | 7.746 | 7.286 | 7.328 | 6.918 |
| P2 | 9.358 | 8.765 | 8.853 | 8.356 |
| P3 | 10.858 | 10.145 | 10.271 | 9.694 |

Die für P1 starke Wirkung der Varianten 2, 3a, 3b in Bezug auf die Reduktion der durchschnittlichen Anzahl der Rentenkürzungen, geht zu Lasten der Startrenten. Und selbst die für P3 wenig wirksame Variante 3a führt dennoch zu einer erheblich geringeren durchschnittlichen Starrente als in Variante 1.

Neben der Anzahl der Kürzungen ist auch die Höhe der Kürzungen wichtig. Da es jedoch auch Rentenerhöhungen gibt, greift die Analyse der absoluten Kürzungsbeträge einzelner Rentenkürzungen zu kurz. Interessanter scheint die Frage nach den Auswirkungen der Kürzungen in Bezug auf die Startrenten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Modelpoints, bei denen im Laufe der Rentenphase mindestens in einem Jahr die Rentenhöhe unterhalb der Startrente liegt.

| **Kapitalanlage** | **Variante 1** | **Variante 2** | **Variante 3a** | **Variante 3b** |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl der Modelpoints, bei denen im Verlauf der Leistungsphase eine Rente unterhalb der Startrente vorkommt<br>(Durchschnitt über alle Szenarien) | | | |
| P1 | 51,7 | 33,6 | 27,3 | 9,4 |
| P2 | 66,3 | 50,5 | 56,7 | 46,3 |
| P3 | 70,6 | 56,4 | 64,4 | 57,8 |

Dass für P1 im Mittel für 51,7 Modelpoints mindestens einmal im Verlauf der Leistungsphase die Jahresrente unterhalb der Startrente liegt, bedeutet umgekehrt, dass die Jahresrente für im Mittel 48,3 Modelpoints (auch nach einer oder mehrerer Rentenkürzungen) stets oberhalb der Startrente liegt.

In den Varianten 2, 3a und 3b erhöht sich die Anzahl der Modelpoints, deren Renten im Verlauf stets oberhalb der Startrente liegen, deutlich. Die Wahl eines vorsichtigen Verrentungszinses (Varianten 3a und 3b) stößt jedoch bei renditeorientierter Kapitalanlage in P3 an ihre Grenzen.

Insgesamt zeigen die obigen Analysen eine deutliche Wirkung der Instrumente in den Varianten 2, 3a und 3b. Bei eher vorsichtiger Kapitalanlage (P1) scheinen die Varianten 2 und 3a ähnlich starke Wirkungen zu entfalten. Variante 3b wirkt hier etwas stärker führt im Gegenzug jedoch zu einer weiter deutlich verminderten Startrente.

Im Vergleich zu den Varianten 3a und 3b entfaltet die Variante 2 ihre Wirkung stärker bei renditeorientierterer Kapitalanlage, wie in P2 und vor allem in P3.

**Zusammenfassung**

Zusammengefasst stützen die Modelrechnungen die folgenden Thesen:

- Die verfügbaren Instrumente zur Beschränkung der Volatilität der Leistungen sind grundsätzlich geeignet, die Anzahl der Rentenkürzungen zu vermindern.
- Je nach Kapitalanlage entfalten sie jedoch unterschiedlich stark ihre Wirkungen.
- Mit der Ausgestaltung der Zusagen (= Nutzung der möglichen Instrumente) können damit verschiedene Stufen von Sicherheit erreicht werden
- Aber: alle Instrumente kosten Geld im Sinne unterschiedlich verminderter Startrenten.
- Da es auch Schwankungen nach oben (also Rentenerhöhungen) gibt, führen nicht alle Rentenkürzungen zu einem Rentenniveau unterhalb der Startrenten.

## 13.5 Beispiel zur Invaliditätsabsicherung

**Vorbemerkung**

Die Kosten für die Absicherung von Risikoleistungen im Sozialpartnermodell werden im Folgenden exemplarisch für das Invaliditätsrisiko untersucht. Die Überlegungen können sinngemäß übertragen werden. Dabei werden zur Vereinfachung relativ zum Gehalt gleichbleibende, laufende Beiträge in die Einrichtung unterstellt. Die Invaliditätsversorgung erfolgt kollektiv, weil die Invalidenabsicherung obligatorisch ist.

Bei tariflicher Altersversorgung verfügt die durchführende Einrichtung ist nicht über detaillierte Informationen zu den einzelnen Mitarbeitern (keine Kenntnis der persönlichen Daten und Lebensumstände), kennt jedoch den (laufenden) Beitrag sowie das Geburtsdatum.

**Annahmen**

Für die nachfolgenden einfachen Betrachtungen gelten folgende Annahmen:

1. Es sei Zins gleich Inflation gleich Gehaltssteigerung unterstellt; aktuariell ist das gleichbedeutend mit einer zinsfreien Welt.
2. Die Rente beginnt immer mit 65, das Berufsleben mit 25, und der Rentner wird 85 Jahre alt.
3. Der Faktor für den Altersrentenbarwert ist immer 20 (Lebenserwartung des 65jährigen). Der Faktor für den Invalidenrentenbarwert ist immer 30.
4. Aus dem laufenden Beitrag soll zwischen Alter 25 und 65 eine Altersversorgung aufgebaut werden. Damit fließen 40 Beiträge in das System und reichen für eine Altersrente in Höhe von 2 Beiträgen p.a.

**Überlegungen zur Festlegung Höhe der Invalidenleistung**

Komponente (i): Durch den Eintritt der Invalidität im Alter von x Jahren soll die Altersrente in 65-x Jahren ungekürzt ausgezahlt werden. Dann fehlen 65-x Jahresbeiträge (hier abgekürzt B) und müssen als Invalidenleistung als Einmalbetrag oder laufend bis Alter 65 in das Konto des Versorgungsberechtigten eingezahlt werden. Dann sind im Alter 65 genau die 40 Jahresbeiträge eingezahlt, und die Altersrente kann in Höhe von 2 Beiträgen pro Jahr starten.

Komponente (ii): Die Zeit bis zur Altersrente soll durch eine Rente in Höhe der Altersleistung überbrückt werden. Wir wissen, diese Rente beträgt 2 Beiträge, sie ist für 65-x Jahre zu zahlen, der Gesamtaufwand beträgt somit (65-x) * 2B.

Gesamtschaden Vollinvalidität: (65-x) * 3B als Einmalkapital (oder laufende Leistung 3B)

**Erforderliche Risikobeiträge im Kollektiv (Risikozuschlag in % des Gesamtbeitrags)**

Der Beitragszuschlag für die Absicherung des Invaliditätsrisikos (Risikozuschlag) kann sowohl altersabhängig als auch altersunabhängig ausgestaltet werden, ebenso ist eine altersklassenabhängige Gestaltung denkbar.

Für die Ermittlung des Risikozuschlags sind Annahmen über den Eintritt der Invalidität im Bestand erforderlich.

Die folgende Grafik zeigt die Höhe der Risikozuschläge bei Verwendung der vollen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der HEUBECK-Richttafeln 2005G. Für den altersklassenabhängigen Risikozuschlag wurde dabei jeweils über 10 Jahre gemittelt, andere Ansätze sind selbstverständlich möglich.

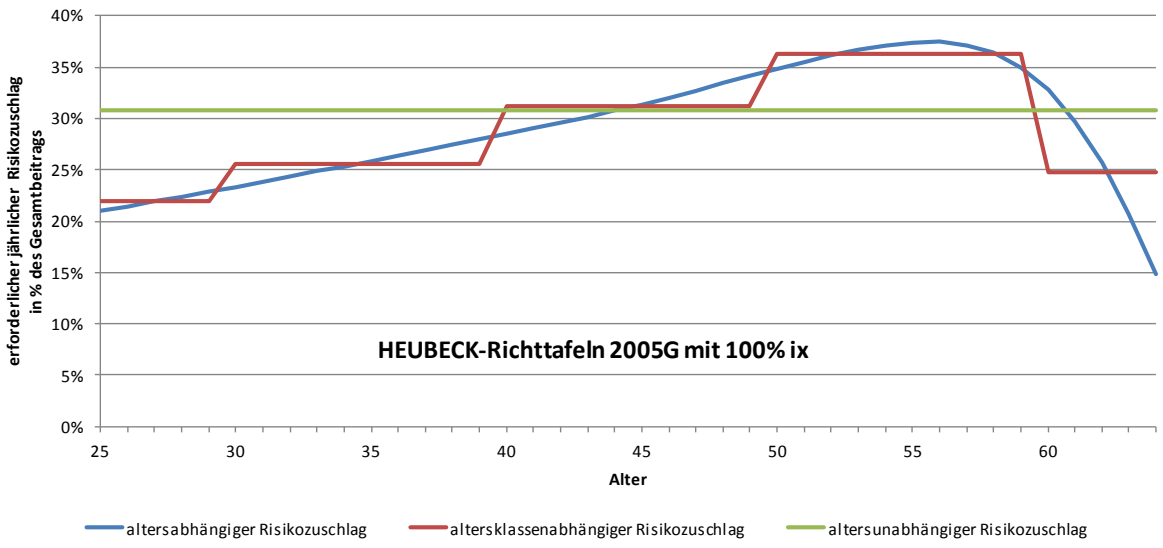


Die folgende Grafik zeigt die Höhe der Risikozuschläge bei Verwendung von modifizierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der HEUBECK-Richttafeln 2005G (30 % der ix), was erwartungsgemäß zu einer entsprechenden Reduzierung des Risikozuschlags führt:

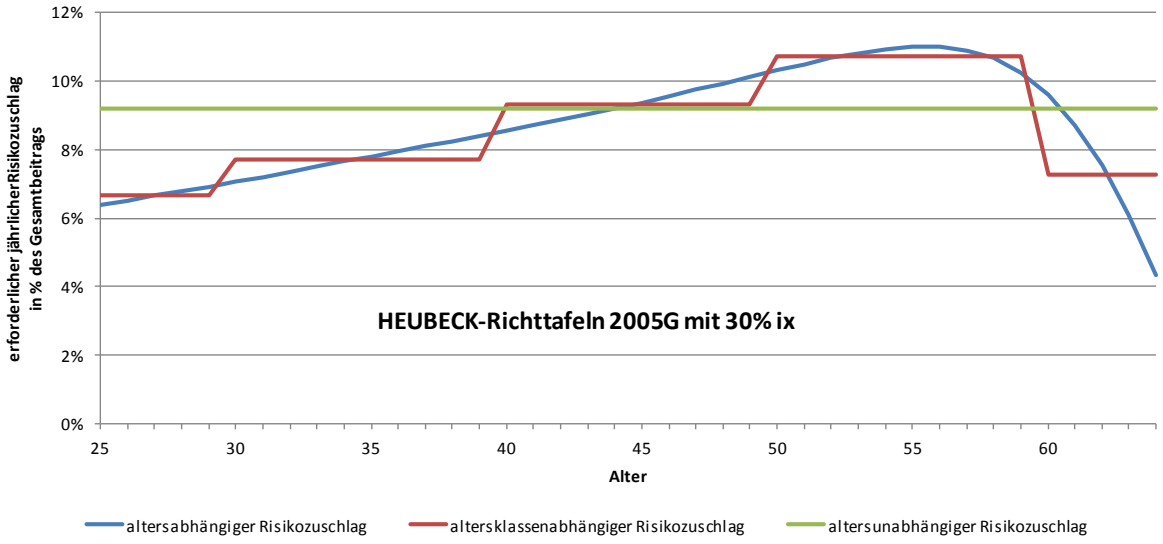


## Fazit

Für eine Invaliditätsabsicherung in vorgenannter Höhe ist je nach Bestandsstruktur ein Risikozuschlag in Höhe von ca. 10 %-30 % des Beitrags erforderlich. Dieser Risikozuschlag steht nicht für den Aufbau der Altersversorgung zur Verfügung. Eine solche kollektive Absicherung ist kann deutlich günstiger sein als eine individuelle private Absicherung des Invaliditätsrisikos.

Das konkrete Finanzierungsmodell für Risikoleistungen hängt stark davon ab, welche individuellen Gestaltungsrechte den einzelnen Versorgungsberechtigten eingeräumt werden.

## 13.6 Vergleich des Versorgungsbausteinprinzips mit anderen Modellen in der Anwartschaftsphase

Beim Versorgungsbausteinprinzip steht die Rente im Mittelpunkt der Kommunikation mit den Versorgungsberechtigten. Prinzipiell wäre dies auch dann vorstellbar, wenn das Versorgungsbausteinprinzip ohne einen kollektiven Puffer in der Anwartschaftsphase und unter Verwendung eines Rechnungszinses ohne Sicherheitsabschlag angewandt würde – was aber nicht der obigen Beschreibung des Versorgungsbausteinprinzips entspräche.

Bei anderen Modellen in der Anwartschaftsphase steht dagegen das Versorgungskapital im Mittelpunkt der Kommunikation mit den Versorgungsberechtigten. Aus diesem wird dann während der Anwartschaftsphase (zu Informationszwecken) die jeweils erwartete Rentenhöhe sowie bei Rentenbeginn die tatsächliche Startrente ermittelt.

Vergleicht man bspw. die tatsächliche Startrente sowie die während der Anwartschaftsphase angegebenen erwarteten Rentenhöhen beim Versorgungsbausteinprinzip ohne einen kollektiven Puffer in der Anwartschaftsphase und unter Verwendung eines Rechnungszinses ohne Sicherheitsabschlag mit den entsprechenden Werten beim individuellen Ansparmodell, bei dem die erwarteten Renten durch Verrentung des vorhandenen Versorgungskapitals (mit einem Rechnungszins ohne Sicherheitsabschlag) ermittelt werden, so ergeben sich jeweils die gleichen Werte.

Wie oben beschrieben, liegt es aber nahe, beim Versorgungsbausteinprinzip einen kollektiven Puffer aufzubauen und die Versorgungsbausteine unter Verwendung eines Rechnungszinses mit Sicherheitsabschlag (auch schon in der Anwartschaftsphase) zu ermitteln. Dadurch, sowie aufgrund des unterschiedlichen Schwerpunkts bei der Kommunikation, könnten sich im Vergleich mit anderen Modellen in der Ansparphase Unterschiede bei den anzugebenden erwarteten Rentenhöhen sowie bei der tatsächlichen Startrente ergeben. Insbesondere gilt, dass dann, wenn das Versorgungskapital in den Mittelpunkt der Kommunikation gestellt wird, eine Veränderung des Versorgungskapitals immer zu einer Veränderung der Rente führt, was beim Versorgungsbausteinprinzip nicht unbedingt der Fall ist.

Beispiel 1: Für jeweils einen Versorgungsberechtigten im Versorgungsbausteinprinzip bzw. im individuellen Ansparmodell wurde ein Beitrag von 1000 gezahlt. Das individuelle Versorgungskapital im individuellen Ansparmodell beträgt 1000. Die mit Sicherheitsabschlag ermittelte (erwartete) Altersrente im Versorgungsbausteinprinzip beträgt 50, die ohne Sicherheitsabschlag (in der Anwartschaftsphase) ermittelte (erwartete) Altersrente im individuellen Ansparmodell beträgt 60. Beim Versorgungsbausteinprinzip beträgt das individuelle Versorgungskapital ebenfalls 1000. Davon sind 200 ein impliziter Puffer, da der Barwert (mit Rechnungszins ohne Sicherheitsabschlag) der erwarteten Altersrente 800 beträgt.

Beispiel 2: Kurz vor Rentenbeginn beträgt für einen Versorgungsberechtigten im Versorgungsbausteinprinzip bzw. im individuellen Ansparmodell die erwartete Startrente beim Versorgungsbausteinprinzip und beim individuellen Ansparmodell jeweils 60. Das individuelle Versorgungskapital beträgt jeweils 1200. Der implizite Puffer beim Versorgungsbausteinprinzip beträgt 200. Ohne weitere Einflüsse würden in beiden Fällen 1200 in das Rentnerkollektiv übertragen und eine Rente von 60 gezahlt. Die

Situation könnte sich aber anders darstellen, wenn unmittelbar vor Rentenbeginn der Wert der Kapitalanlagen von 1200 auf 1000 sinkt. Beim individuellen Ansparmodell würde dann die Rente entsprechend auf 50 gekürzt werden. Dies entspräche der Kommunikation mit den Versorgungsberechtigten, da dabei ja darauf abgestellt wird, dass sich die Rente aus dem vorhandenen Versorgungskapital ergibt, so dass es folgerichtig ist, wenn die Rente bei sinkendem Versorgungskapital sinkt. Beim Versorgungsbausteinprinzip dagegen könnte die Rente von 60 auch aus dem dann noch vorhandenen Kapital von 1000 weitergezahlt werden, sofern man den Verrentungszins entsprechend anpassen würde. Auch dies wäre folgerichtig, da ja bei der Kommunikation mit den Versorgungsberechtigten die Rente in den Mittelpunkt gestellt wird, und somit der Stabilität der Rente der Vorzug gegenüber einer Stabilität des Verrentungszinses gegeben werden könnte.